

LO Funds (CH)

Prospekt und Fondsvertrag

7. Februar 2022

ORGANISATION

Fondsleitung Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA

Avenue des Morgines 6 CH - 1213 Petit-Lancy

Fondsverwalter Für das Teilvermögen Balanced Allocation (CHF)

Bank Lombard Odier & Co AG Rue de la Corraterie 11 CH - 1204 Genf

Für alle anderen Teilvermögen

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA Avenue des Morgines 6

CH - 1213 Petit-Lancy

Depotbank, Zeichnungs- und Zahlstelle CACEIS Bank, Paris, Niederlassung Nyon/Schweiz

Route de Signy 35 CH - 1260 Nyon

Delegation der Aufgaben im Zusammenhang mit der

Buchführung und der Berechnung des Nettoinventarwerts

CACEIS (Switzerland) SA Route de Signy 35 CH - 1260 Nyon

Prüfgesellschaft PricewaterhouseCoopers SA

Avenue Giuseppe-Motta 50

CH - 1211 Genf 2

Informationen Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA

Internet: http://www.loim.com

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL	I - PROSP	EKT	7
1.	Informa	ationen über den Umbrella-Fonds bzw. über die Teilvermögen	7
	1.1	Allgemeine Angaben zum Anlagefonds bzw. zu den Teilvermögen	
	1.2	Anlageziele und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen, Einsatz von Derivaten im Anlagefonds	
		sowie Strategie in Bezug auf Sicherheiten	
		1.2.1 Anlageziele und Anlagepolitik der Teilvermögen	
		1.2.2 Anlagebeschränkungen des Anlagefonds	
		1.2.3 Der Einsatz von Derivaten	
		1.2.4 Strategie in Bezug auf das Sicherheitenmanagement	
		1.2.5 Fund-of-Funds-Struktur	
		1.2.6 Nachhaltige Investitionen	
	1.3	Risikoinformationen	
	1.4	Profil des typischen Anlegers	
	1.5	Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften	
2.	Informa	ationen über die Fondsleitung	30
	2.1	Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	
	2.2	Delegation der Anlageentscheide	
	2.3	Delegation weiterer Teilaufgaben	
	2.4	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	
3.	Informa	ationen über die Depotbank	32
4.	Informa	ationen über Dritte	32
	4.1	Zahlstelle	
	4.2	Vertreiber	
	4.3	Prüfgesellschaft	
5.	Pensior	nsgeschäfte	32
6.	Weitere	Informationen	33
	6.1	Nützliche Hinweise	
	6.2	Bedingungen für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Fondsanteilen	
	6.3	Vergütungen und Nebenkosten	
	6.4	Publikationen des Anlagefonds	
	6.5	Verkaufsrestriktionen	
	6.6	Anerkannte Rating-Agenturen	
	6.7	Effektenleihe	
	6.8	Ausführliche Bestimmungen	
TFII	II - FOND	SVERTRAG	49

TEIL I - PROSPEKT

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KIID oder das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im KIID oder im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. über die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben zum Anlagefonds bzw. zu den Teilvermögen

Der LO Funds (CH) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "übrige Anlagefonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 (der "Anlagefonds"), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Commodity Risk Premia ex-Agri
- Balanced Allocation (CHF)
- Swiss Leaders
- Swiss Small & Mid Caps
- Swiss Equities Tracker+ ESG
- Swiss Franc Bond
- Swiss Franc High Grade Bond
- Swiss Franc Credit Bond
- Global Government Fundamental Long Duration
- Ultra Low Duration (CHF)
- Short-Term Money Market (CHF)
- Short-Term Money Market (EUR)
- Short-Term Money Market (USD)

Der Fondsvertrag wurde von Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung von CACEIS Bank, Paris, Niederlassung Nyon/Schweiz, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 25. August 2005 genehmigt.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und die Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag der Teilvermögen berechtigt, an denen er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Anteilsklassen weisen eine Kombination folgender Merkmale auf:

- Anlegerkategorie;
- Referenzwährung;
- Absicherung des Währungsrisikos;
- Verwendung des Ertrags.

Je nach Anlegerkategorie sind die folgenden Anteilsklassen verfügbar: "Klasse E", "Klasse I", "Klasse M", "Klasse P", "Klasse S", "Klasse T", "Klasse U", "Klasse Z".

Die Klasse E ist den Einheiten der Lombard Odier Gruppe und ihren jeweiligen Mitarbeitern vorbehalten, die einen Teil oder einen aufgeschobenen Teil ihrer variablen Vergütung im Einklang mit den Regelungen, vertraglichen Verpflichtungen oder internen Richtlinien in Bezug auf die Vergütung der Verwaltungsgesellschaften in Anteile des Anlagefonds investieren.

Die Klasse I ist Anlegern vorbehalten, die mindestens einen Betrag von CHF 1 Million (oder Gegenwert) in einem Teilvermögen anlegen oder halten.

Die Klasse M ist (i) den Finanzintermediären vorbehalten, die auf der Grundlage eines Portfoliomanagementvertrags Anteile zeichnen, oder (ii) den Kunden, die zu von der Gruppe Lombard Odier Investment Managers genehmigten Bedingungen einen Beratungsvertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben.

Die Klasse P ist ausschliesslich für Anleger bestimmt, die die Bedingungen der anderen Klassen nicht erfüllen. Einzig die Klasse P sieht eine Vertriebskommission vor.

Die Klasse S ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter KAG bestimmt. Die Höhe des Mindestanlagebetrags pro Anleger beträgt CHF 20 Millionen.

Die Klasse T ist ausschliesslich für Anleger bestimmt, die ihr Vermögen im Rahmen der gebundenen beruflichen Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der entsprechenden Vollzugsverordnung investieren und die qualifizierende Anleger im Sinne der Ziff. 2.1.6.1.1 des Kreisschreibens Nr. 24 der ESTV sind. Der Nettoertrag wird nicht jährlich an die Anleger der Klasse T ausgeschüttet, sondern dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt.

Die Klasse U ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter KAG bestimmt. Die Höhe des Mindestanlagebetrags pro Anleger beträgt CHF 50 Millionen.

Die Klasse Z ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter KAG bestimmt, die mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier einen Vermögensverwaltungsauftrag oder einen anderen Dienstleistungsvertrag, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, abgeschlossen haben.

Die verschiedenen Anteilsklassen können ausserdem die folgenden Merkmale oder eine Kombination der folgenden Merkmale aufweisen, ohne dass sich die für die Anlegerkategorie geltenden Konditionen ändern:

Rechnungseinheit des Teilvermögens und Referenzwährung der Anteilsklassen

Alle Teilvermögen können Anteile in einer Referenzwährung begeben, die von ihrer Rechnungseinheit sowie von den Rechnungseinheiten des Teilvermögens abweicht. Die Referenzwährungen sind CHF, EUR, USD und GBP. Die mit einem Umtausch, einer Ausgabe oder Rücknahme in der Rechnungseinheit verbundenen Kosten werden bei jeder Klasse von Anteilen berechnet, die in einer von der Rechnungseinheit des Teilvermögens abweichenden Referenzwährung ausgestellt worden sind. Die Referenzwährung wird bei der Bezeichnung der Anteilsklasse als Zusatz angehängt.

Absicherung des Währungsrisikos

Alle Teilvermögen können Anteile in einer Rechnungseinheit oder einer Referenzwährung mit einer unterschiedlichen Absicherung des Währungsrisikos begeben. Unter einem abzusichernden Währungsrisiko versteht man:

- das Währungsrisiko zwischen (1) dem Nettoinventarwert in der Rechnungseinheit des betreffenden Teilvermögens und (2) dem Nettoinventarwert in einer von der Rechnungseinheit abweichenden Referenzwährung; oder
- das Währungsrisiko im Zusammenhang mit dem Vermögen des Teilvermögens, das auf eine von der Rechnungseinheit des Teilvermögens abweichende Währung lautet.

Die mit der Absicherung des Währungsrisikos verbundenen Kosten werden gegebenenfalls einer Anteilsklasse belastet, die auf eine Referenzwährung lautet. Die Absicherung des Währungsrisikos kann wie folgt vorgenommen werden:

- keine Absicherung;
- systematische Absicherung.

Die Bezeichnung der Anteilsklassen ohne Absicherung des Währungsrisikos erhält den Zusatz "UH".

Die Bezeichnung der Anteilsklassen mit systematischer Absicherung des Währungsrisikos erhält den Zusatz "SH".

Die Bezeichnung der Anteilsklassen kann beispielsweise wie folgt aussehen:

Beim Teilvermögen Global Government Fundamental Long Duration, dessen Rechnungseinheit der CHF ist, entspricht die Anteilsklasse
 "T-USD-UH" den Anteilen, deren Inventarwert auf USD lautet und deren Währungsrisiko nicht abgesichert wird. Die Anteilsklasse
 "T-CHF-SH" entspricht auf CHF lautenden Anteilsklassen, deren Vermögen, das nicht auf CHF lautet, systematisch gegen den CHF abgesichert wird.

Verwendung des Ertrags

Die Teilvermögen können ausschüttende Anteilsklassen ausgeben. Die Bezeichnung dieser Anteilsklassen trägt den Zusatz "D".

Die Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri, Ultra Low Duration (CHF), Short-Term Money Market (CHF), Short-Term Money Market (EUR), Short-Term Money Market (USD) und Global Government Fundamental Long Duration können thesaurierende Anteilsklassen ausgeben. Die Bezeichnung dieser Anteilsklassen trägt den Zusatz "A". Diese thesaurierenden Anteilsklassen sind ausschliesslich Anlegern vorbehalten, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen: (i) Sie haben ein Konto bei einer Einheit der Lombard Odier Gruppe eröffnet und (ii) sie sind im Ausland ansässig.

Die bestehenden Anteilsklassen sind in Art. 6 und in den Anhängen des Prospekts aufgeführt.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten, insbesondere für die Währungsabsicherung, grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.2 Anlageziele und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen, Einsatz von Derivaten im Anlagefonds sowie Strategie in Bezug auf Sicherheiten

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sowie zu den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II: Fondsvertrag, Art. 7-15) ersichtlich.

1.2.1 Anlageziele und Anlagepolitik der Teilvermögen

Commodity Risk Premia ex-Agri

Dieses Teilvermögen hat zum Ziel, ein langfristiges Wachstum seines Vermögens sicherzustellen, indem die Performance eines Index nachgebildet wird, ohne sich dabei besonderen Risiken in Bezug auf die Art der beabsichtigten Anlagen auszusetzen.

- Dieses Teilvermögen engagiert sich über Swaps im LOIM Commodity ex-Agri Index (der "Index"), der anstrebt, die Performance eines Rohstoffkorbes innerhalb verschiedener Sektoren durch synthetische Anlagen in Futures von Rohstoffen abzubilden. Unter Rohstoffen versteht man hier hauptsächlich die Bereiche Energie (z. B. Erdöl und seine Nebenprodukte, Erdgas) und Metalle (z. B. Edel- und Basismetalle). Mindestens zwei Drittel und bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens werden entsprechend in Rohstoffe angelegt.
- 2. Zusätzlich investiert dieses Teilvermögen auch in (i) Zertifikate, Derivate oder strukturierte Produkte auf Rohstoffe, ETCs oder andere Rohstoffpapiere und (ii) mittels Direktanlagen in Aktien von Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die im Rohstoffbereich tätig sind.
- 3. Die Fondsleitung kann bis zu 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen investieren, jedoch unter der Voraussetzung, dass ihre Ziele mit jenen des Teilvermögens vereinbar sind.
- 4. Direktanlagen in Rohstoffkontrakte oder Aktien von Gesellschaften, die an keiner Börse kotiert sind oder an keinem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sind verboten.
- 5. Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens anlegen in:
 - a) auf USD lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
 - b) auf USD lautende Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Schweizer und ausländischen Banken;
 - c) auf USD lautende kurzfristige Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Devisen-Forwards.

Die Fondsleitung darf überdies höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in oben genannte, auf eine andere Währung als USD lautende Anlagen investieren. Anlagen, die auf eine andere Währung als USD lauten, sind gegen das Währungsrisiko abgesichert. Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss Art. 12 des Fondsvertrages darf die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage, die Restlaufzeit der Einzelanlagen 397 Tage und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) 120 Tage nicht überschreiten.

Zur Erreichung des obigen Ziels schliesst das Teilvermögen mit einem oder mehreren erstklassigen Finanzinstituten einen oder mehrere Swap-Verträge (die "Swaps") ab, deren Basiswert der Index ist.

Der Fondsmanager darf nicht nur zum Zweck der wirksamen Absicherung der Risiken des Portfolios oder zu dessen effizienter Verwaltung Finanzderivate einsetzen, sondern auch im Rahmen der Anlagestrategie unter Vorbehalt der im Fondsvertrag festgelegten Anlagerestriktionen.

Swap-Mechanismus

Im Rahmen der Swap-Geschäfte kommen das Teilvermögen und alle Swap-Gegenparteien (die **"Swap-Gegenparteien"**) überein, den gesamten oder einen Teil des Zeichnungsbetrags gegen die Indexentwicklung auszutauschen, abzüglich der Kommissionen und Kosten, die von den Swap-Gegenparteien erhoben werden und die bei normalen Marktbedingungen 0,50% p.a. des Nettoinventarwerts des Teilvermögens nicht überschreiten dürfen.

Das Vermögen des Teilvermögens wird in Guthaben auf Sicht und auf Zeit investiert. Ferner bestimmen die im Teilvermögen getätigten Zeichnungen und Rücknahmen den Nominalwert der Swaps, die vom Fondsverwalter angepasst werden.

Die Swap-Gegenparteien handeln mit den Komponenten (nachstehend definiert unter "Allgemeine Beschreibung des Index") des Index, damit das Marktengagement dem des Index entspricht. Die Indexperformance abzüglich der Kosten (positiv oder negativ) wird dann im Rahmen einer täglichen "Mark-to-Market"-Bewertung der Swaps in das Teilvermögen übertragen. Das Teilvermögen muss den Swap-Gegenparteien eine Zahlung leisten, wenn sich der Indexwert verringert. Umgekehrt müssen die Swap-Gegenparteien dem Teilvermögen einen Betrag überweisen, wenn der Indexwert steigt.

Da Swaps OTC-Transaktionen ("Over-the-Counter" oder ausserbörslicher, freihändiger Verkauf) sind, steigt das Risiko des Teilvermögens gegenüber jeder Swap-Gegenpartei mit der Zunahme des Indexwerts. Das Risiko des Teilvermögens gegenüber den Swap-Gegenparteien darf jedoch die Limiten, die durch die Anlagebeschränkungen des Fondsvertrags festgelegt werden, nicht überschreiten. Das Teilvermögen und die Swap-Gegenparteien verringern ihr entsprechendes Gegenparteirisiko durch einen Liquiditätstransfer, der der positiven oder negativen Entwicklung des Index entspricht. Um das Risiko des Teilvermögens gegenüber den Swap-Gegenparteien zu reduzieren, erfolgen die Liquiditätstransfers, sobald die Schwelle von USD 300'000 je Swap-Gegenpartei erreicht ist.

Falls das Teilvermögen Finanzderivate einsetzt, müssen die im Fondsvertrag definierten Diversifikationsvorschriften befolgt und die zugrundeliegenden Vermögen angemessen diversifiziert werden. Das Gegenparteirisiko einer OTC-Transaktion muss gegebenenfalls durch die Berücksichtigung der Qualität und der Qualifikation dieser Gegenpartei begrenzt werden.

Allgemeine Beschreibung des Index

Der Index strebt die Nachbildung der Performance bestimmter Rohstoffe innerhalb verschiedener Sektoren durch synthetische Anlagen in Futures an (wobei iede eine **"Komponente"** darstellt).

Der Index wird täglich berechnet und in US-Dollar ausgewiesen. Der Wert wird täglich unter dem Bloomberg-Code LOIMCOXA Index und dem Reuters-Code LOIMCOXA publiziert. Die Indexberechnung basiert auf der Überschussrendite. Folglich entspricht der Indexwert einer Anlagestrategie ohne liquide Mittel, die anhand eines Werts berechnet wird, der vom Wert der Komponenten abgeleitet wird. Die Komponenten sind börsenkotierte Futures, die nur eine geringe oder keine Liquiditätsanlage in den kotierten Verträgen benötigen, um das mit diesen Verträgen verbundene Engagement und Risiko zu erreichen.

Die Komponenten des Index können Schwankungen ausgesetzt sein, die den Nettoinventarwert des Teilvermögens in unterschiedlicher Weise beeinflussen können.

Jede Komponente entsteht, indem auf dem entsprechenden Rohstoffmarkt ein Futures-Kontrakt mit einer bestimmten Laufzeit abgeschlossen wird, der vor seiner Fälligkeit durch einen neuen Futures-Kontrakt ("Rollkontrakt") ersetzt wird. Die Anleger exponieren sich somit gegenüber dem Gewinn oder Verlust, der durch den Kauf oder Verkauf der Futures-Kontrakte entstehen kann. Unter normalen Umständen steigt der Wert jeder Komponente (und damit der Wert des Index), wenn der Wert des entsprechenden Futures zunimmt, und sinkt, wenn der Wert dieses Futures abnimmt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Rollkontrakte bei einem "Contango"-Markt (d.h., der Preis für Futures mit längeren Laufzeiten ist höher als bei kürzeren Laufzeiten) Verluste zur Folge haben, da Futures mit längeren Laufzeiten teurer sind als jene, deren Laufzeiten kürzer sind. Befindet sich der Markt dagegen in einer "Backwardation" (d.h., der Preis für Futures mit längeren Laufzeiten liegt unter jenem von Futures mit kürzeren Laufzeiten), generiert die Erneuerung eines Futures eine positive Performance für den Index (und der Inventarwert pro Anteil steigt).

Die Kosten für die Erneuerung ("Rollkosten") können sich negativ auf den Wert der Komponenten und des Index (sowie des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilvermögens) auswirken, d.h., die Performance der Komponenten und des Index kann von der Entwicklung des Spotpreises der entsprechenden Rohstoffe abweichen. Daher kann der Wert einer Komponente sinken, auch wenn der Spotpreis des entsprechenden Rohstoffs gestiegen ist.

Um die Rollkosten bei Contango-Märkten zu reduzieren und um die positive Rendite zu maximieren, wenn die Märkte in der Backwardation sind, wird eine regelbasierte Optimierungsstrategie (die "Optimierungsstrategie für Terminkontrakte") umgesetzt mit dem Ziel, die positiven und negativen Renditen, die bei Rollkontrakten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verkauf der Terminkontrakte auf jeden im Index vertretenen Rohstoff entstehen, zu maximieren bzw. zu minimieren.

Die Zusammensetzung und die Gewichtung des Index werden nach einer völlig transparenten Methode festgelegt, nämlich der "Risikoparitätsmethode" ("**Risk-based Methodology**"). Die Gewichtung jedes Rohstoffs wird nach dieser Methode angepasst. Der Beitrag eines Rohstoffs zum Gesamtrisiko des Portfolios, aus dem der Index besteht, ist tendenziell gleich hoch wie jener der anderen Rohstoffe. Unter sonst gleichen Bedingungen gilt, dass je höher das Schwankungsrisiko des Werts eines Rohstoffs ist, desto geringer seine Gewichtung im Index ist. Für jeden Rohstoff wird das Risiko auf der Grundlage der Kursschwankungen in der Vergangenheit berechnet.

Der Index wird monatlich gemäss der vom Fondsverwalter entwickelten Risikoparitätsmethode systematisch angepasst. Die neuen Gewichtungen werden jeweils am fünften Bankwerktag eines Monats festgelegt.

Die Zusammensetzung, die Methodik und die Berechnung des Index können verändert werden, wenn (i) bestimmte Anpassungen oder störende Ereignisse im Zusammenhang mit einer Komponente die Fähigkeit des Indexsponsors beeinflussen, den Indexwert korrekt zu bestimmen, und (ii) zu erwarten ist, dass bestimmte Ereignisse höherer Gewalt, auf die der Indexsponsor keinen Einfluss hat (einschliesslich von Systemausfällen, Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen, bewaffneten Konflikten oder Terroranschlägen), Auswirkungen auf eine Komponente haben.

Der Indexsponsor (BNP Paribas SA, der "Indexsponsor") kann die Indexmethodik in eigenem Ermessen ändern, wenn die Budget- und Marktbedingungen sowie die regulatorischen, rechtlichen und finanziellen Umstände solche Änderungen erforderlich machen.

Der Indexsponsor behält sich das Recht vor, die Indexmethodik zu ändern oder anzupassen. Die Indexberechnungsstelle (BNP Paribas SA, die "Indexberechnungsstelle") und der Indexsponsor können die Berechnung, Veröffentlichung oder Verbreitung des Index aussetzen oder unterbrechen. Der Indexsponsor und gegebenenfalls die Indexberechnungsstelle lehnen im Fall einer solchen Aussetzung oder Unterbrechung der Indexberechnung jegliche Haftung ab.

Die Indexberechnungsstelle kann für den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind, verschiedene Funktionen ausüben: Sie kann unter anderem als Gegenpartei des/der Swap(s), Market-Maker, Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften, Emittent von Indexkomponenten und/oder Indexsponsor fungieren. Diese Aktivitäten können Interessenkonflikte verursachen, die den Preis oder den Wert des/der Swap(s) beeinflussen können.

Die Indexberechnungsstelle und der Indexsponsor haften weder für Veränderungen der Risikoparitätsmethode, mit der der Index berechnet wird, noch für die monatlich angestrebten Gewichtungen, die von der Fondsleitung festgelegt werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilvermögens vom Spotpreis der zugrundeliegenden Rohstoffe abweichen wird, da der Nettoinventarwert pro Anteil von (i) den Indexkosten, (ii) der von der/den Gegenpartei(en) des/der Swap(s) gemäss der obigen Beschreibung erhobenen Vergütung und (iii) den Vergütungen und Nebenkosten gemäss Ziff. 6.3 beeinflusst wird.

Eine detailliertere Beschreibung der Zusammensetzung, Methodik und Berechnung des Index und der oben erwähnten technischen Aspekte findet sich im "Indexreglement" ("Index Rule Book") des LOIM Commodity Ex-Agri Index, das auf der Internetsite www.loim.com publiziert wird und bei der Fondsleitung auf Anfrage kostenlos bezogen werden kann.

Balanced Allocation (CHF)

Dieses Teilvermögen hat zum Ziel, ein langfristiges Wachstum seines Vermögens sicherzustellen, ohne sich dabei besonderen Risiken in Bezug auf die Art der beabsichtigten Anlagen auszusetzen.

- 1. Die Fondsleitung kann kumulativ bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in folgende Anlagen investieren:
 - Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen oder Optionsanleihen) und andere Forderungswertpapiere;
 - Höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens werden in Obligationen angelegt, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, oder in Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen angelegt, die in solche Obligationen investieren;
 - Höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens werden in nicht staatlichen Obligationen angelegt oder in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investiert, die in nicht staatlichen Obligationen anlegen.

- Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
- Geldmarktinstrumente:
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in die oben erwähnten Anlagen investieren;
- Derivate auf die oben erwähnten Anlagen.
- 2. Die Fondsleitung kann kumulativ höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens in folgende Anlagen investieren:
 - Aktien und andere Beteiligungspapiere;
 - höchstens 10% in Rohstoffe und nur mittels indirekter Anlagen (beispielsweise über kollektive Kapitalanlagen, Zertifikate, Derivate oder strukturierte Produkte auf Rohstoffe, ETCs oder andere Rohstoffpapiere);
 - höchstens 10% in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate und Aktien von Gesellschaften, die im Edelmetallbereich tätig und an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in die oben erwähnten Anlagen investieren;
 - höchstens 10% in offene oder geschlossene kollektive Immobilienanlagen im In- oder Ausland, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - höchstens 10%, mittels kollektiver Kapitalanlagen, in Private Equity, darunter auch Private Equity, die in Infrastrukturprojekte investieren;
 - Derivate auf die oben erwähnten Anlagen;
 - strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate, auf die oben erwähnten Anlagen und auf Währungen.
- 3. Zusätzlich hält die Fondsleitung die nachstehenden Beschränkungen ein:
 - Höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens werden in Anteile an schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen der Kategorie
 "übrige Anlagefonds für alternative Anlagen" oder an vergleichbaren ausländischen kollektiven Kapitalanlagen der Kategorien
 Single Hedge Funds, Fund-of-Funds oder in Private Equity investiert, darunter auch Private Equity, die in Infrastrukturprojekte
 investieren. Der Anteil der Single Hedge Funds darf jedoch 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
- 4. Dieses Teilvermögen kann über 49% seines Vermögens in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investieren.

Das Teilvermögen gilt als Mischfonds gemäss deutschem Investmentsteuergesetz.

Swiss Leaders

- 1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.
- 2. Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Aktien und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.
 - a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere) von Unternehmen:
 - (i) mit Sitz in der Schweiz, die in ihrer Branche führend sind, wobei sich diese Branchenführer durch ihre Überlegenheit hinsichtlich Strategie, Innovationskraft, Management, Finanzlage und Wettbewerbsposition in ihrer Branche auszeichnen, oder
 - (ii) deren Produkte und Dienstleistungen zu mehr als der Hälfte aus der Schweiz stammen, deren Hauptsitz aber im Ausland liegt, oder
 - (iii) die im Index Swiss Performance Index SPI® ("Index SPI®") enthalten sind;
 - Derivate auf die oben erwähnten Anlagen.

- b) Die Fondsleitung kann ausserdem unter Vorbehalt von Bst. c) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in folgende Instrumente investieren:
 - Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere), die den unter Bst. a) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere Forderungswertpapiere und -rechte, die von den unter Ziff. 2a) und 2b) genannten Unternehmen begeben oder garantiert werden;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Geldmarktinstrumente:
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen.
- c) Die Fondsleitung kann höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen investieren, unabhängig davon, wo sich ihr Gesellschaftssitz befindet, jedoch unter der Voraussetzung, dass ihre Ziele mit jenen des Teilvermögens vereinbar sind.
- 3. Die Fondsleitung kann höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in andere als die in Ziff. 2 vorstehend genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Rohstoffen und Rohstoffpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Ziff. 2 vorstehend.

Das Teilvermögen gilt als Aktienfonds gemäss deutschem Investmentsteuergesetz.

Swiss Small & Mid Caps

- 1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Dazu investiert er in Beteiligungswertpapiere von kleinen und mittelgrossen Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben und im Swiss Performance Index (SPI®) vertreten sind; unter Vorbehalt von Ziff. 2 unten sind Investitionen in Gesellschaften, die im "Swiss Market Index" (SMI®)¹ vertreten sind, grundsätzlich nicht zulässig.
- 2. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere)
 von kleinen und mittelgrossen Unternehmen, die im SPI® vertreten sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben, mit Ausnahme der im Swiss Market Index (SMI®) vertretenen Gesellschaften;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- 3. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Ziff. 4 unten höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in folgende Instrumente investieren:
 - Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere)
 von kleinen und mittelgrossen Unternehmen, die den "Swiss Market Index" (SMI®) bilden;
 - Wandel- und Optionsanleihen von kleinen und mittelgrossen Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben und im SPI® vertreten sind;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen.

Der Index Swiss Performance Index SPI® und der Index Swiss Market Index SMI® sind eingetragene Marken der SIX Swiss Exchange AG, die unter Lizenz verwendet werden. Zwischen der SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") und ihren Lizenzgeberr (die "Lizenzgeber") sowie der Fondsleitung besteht keine Verbindung mit Ausnahme der Lizenzvergabe betreffend den SPI® und die dazugehörigen Marken und deren Verwendung in Verbindung mit den Teilvermögen Swiss Leaders und Swiss Small & Mid Caps (nachstehend die "Teilvermögen"). Insbesondere (i) unterstützen, billigen, verkaufen oder empfehlen sie in keiner Weise die Teilvermögen; (ii) geben sie keine Anlageempfehlung für eine Anlage in der Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente; (iii) übernehmen sie keine Haftung oder Verpflichtung und treffen keine Entscheidung in Bezug auf den Zeitpunkt, das Volumen und die Festlegung der Preise der Teilvermögen; (ii) übernehmen sie keine Haftung oder Verpflichtung für die Administration, die Verwaltung und das Marketing der Teilvermögen; und (v) allfällige Interessen der Teilvermögen oder der Halter der Teilvermögen werden bei der Festlegung, der Zusammensetzung oder der Berechnung des SPI® oder des SMI® nicht berücksichtigt, und es besteht keine Verpflichtung, sie zu berücksichtigen. Die SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber geben keinerlei Garantie und lehnen jegliche Haftung die SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber weder ausdrücklich noch stillschweigend und lehnen jegliche Haftung ab in Bezug auf: (a) Ergebnisse, welche die Teilvermögen der andere Personen im Zusammenhang mit der Verwendung des SPI® oder des SMI® enthaltenen Daten erhalten können, (b) die Genauigkeit, Aktualität und Vollständigkeit des landes SPI® und seiner Daten, (c) die Marktgängigkeit sowie die Angemessenheit in Bezug auf in Ziel oder eine bestimmte Verwendung des Index SPI® oder des SMI® und seiner Daten ab, (iii) die SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber sind unter keinen Umständen haftbar für (infolge von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen),

- 4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen: insgesamt h\u00f6chstens 10\u00c8.
- 5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in andere als die vorstehend unter Ziff. 1 (einschliesslich Titel von nicht börsenkotierten Gesellschaften) genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Rohstoffen und Rohstoffpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Ziff. 1 vorstehend.

Das Teilvermögen gilt als Aktienfonds gemäss deutschem Investmentsteuergesetz.

Swiss Equities Tracker+ ESG

- 1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, die Performance des nachfolgend beschriebenen Referenzindex nachzubilden und dabei die Risiken zu mindern und die darin enthaltenen nicht finanziellen Chancen (d.h. ökologische, soziale und Governance-Risiken und -Chancen) zu nutzen.
 - Um dieses Ziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen direkt in Aktien von Emittenten, die im Swiss Performance Index SPI® (der "Referenzindex") vertreten sind, indem die einzelnen Titel im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex selektiv über- oder untergewichtet werden. Dabei werden ökologische, soziale und/oder Governance-Faktoren sowie die Angaben zu den Kohlenstoffemissionen berücksichtigt. Der Index SPI®, der von der SIX Swiss Exchange berechnet wird, umfasst eine grosse Anzahl Beteiligungswertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben und an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden. Ausländische Unternehmen, die eine Hauptzulassung an der SIX Swiss Exchange haben, kommen ebenfalls in Frage.
- 2. Die Fondsleitung stützt sich bei der Wertpapierauswahl und -allokation im Rahmen ihrer Anlagepolitik auf einen systematischen Ansatz ab, der Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Faktoren sowie Angaben zu den Kohlenstoffemissionen der im Universum des Referenzindex vertretenen Unternehmen einbezieht.
 - Neben dem systematischen Einbezug von Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Faktoren in ihre Analyse wendet die Fondsleitung bei ihrem Anlageprozess vor allem die folgenden Ansätze für nachhaltige Investitionen an:
 - (i) eine Politik des Ausschlusses oder der Untergewichtung von Unternehmen, die in bestimmten Bereichen (z.B. kontroverse Waffen) tätig sind oder die gegen international anerkannte Normen oder Standards verstossen;
 - (ii) den "Best-in-Class"-Ansatz, der darauf abzielt, Unternehmen auf der Grundlage ihrer Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Praktiken gemäss der unternehmenseigenen Rating-Methode von Lombard Odier sowie ihrem Kohlenstofffussabdruck auszuwählen und über- oder unterzugewichten, wobei das spezifische Anlageuniversum und die Beschränkungen des Teilvermögens berücksichtigt werden.

Weitere Informationen finden sich in Abschnitt 1.2.6 – Nachhaltige Investitionen.

- 3. Dieses Teilvermögen investiert mindestens 95% seines Vermögens in:
 - a) Beteiligungswertpapiere, Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere) und andere Titel von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind;
 - b) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Indizes;
 - c) Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
- 4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) mindestens 85% in Beteiligungswertpapiere, Wertrechte und andere Papiere von Emittenten gemäss Ziff. 1a) oben;
 - b) maximal 5% in Derivate gemäss Ziff. 3b) oben;
 - c) maximal 5% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss Ziff. 3c) oben.

Das Teilvermögen gilt als Aktienfonds gemäss deutschem Investmentsteuergesetz.

Swiss Franc Bond

- 1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.
- 2. Dieses Teilvermögen investiert mindestens 80% seines Vermögens in:
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingter Pflichtwandelanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Schweizer und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern mit einem Rating von AAA bis BBB- (oder gleichwertig), oder welche Bestandteil des Referenzindex SBI AAA-BBB® ² sind. Bei unterschiedlichen Ratings der Rating-Agenturen ist das vorteilhafteste Rating massgebend. Falls von keiner anerkannten Agentur ein Rating vorliegt, kann das Rating anhand von Informationen anerkannter Anbieter (z.B. Bloomberg) und/oder anderer Rating-Agenturen durch den Fondsmanager bestimmt werden;
 - Forderungswertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die Teil des Referenzindex SBI AAA-BBB® waren, aber aufgrund einer Beschränkung im Zusammenhang mit ihrer Restlaufzeit ausgeschlossen wurden;
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen;
 und
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
- 3. Dieses Teilvermögen darf ausserdem höchstens 20% seines Vermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen;
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen auf die oben erwähnten Anlagen.

Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens kann die Fondsleitung überdies das Vermögen des Teilvermögens in Zinsswaps und Credit Default Swaps investieren.

- 4. Ferner darf dieses Teilvermögen sein Vermögen wie folgt investieren:
 - höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen;
 - höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, davon höchstens 5% in Anteilen an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Der Index SBI AAA-BBB® ist eine eingetragene Marke der SIX Swiss Exchange AG, die unter Lizenz verwendet wird. Zwischen der SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") und ihren Lizenzgeber") sowie der Fondsleitung besteht keine Verbindung mit Ausnahme der Lizenzvergabe betreffend SBI AAA-BBB® und die dazugehörigen Marken und deren Verwendung in Verbindung mit dem Teilvermögen Swiss Franc Bond (nachstehend "Teilvermögen"). Insbesondere (i) unterstützen, billigen, verkaufen oder empfehlen sie in keiner Weise das Teilvermögen; (ii) geben sie keine Anlageempfehlung für eine Anlage in das Teilvermögens oder andere Finanzinstrumente; (iii) übernehmen sie keine Haftung oder Verpflichtung und terffen keine Entscheidung in Bezug auf den Zeitpunkt, das Volumen und die Festlegung der Preise des Teilvermögens; (iv) übernehmen sie keine Haftung oder Verpflichtung für die Administration, die Verwaltung und das Marketing des Teilvermögens; und (v) allfällige Interessen des Teilvermögens oder der Halter des Teilvermögens werden bei der Festlegung, der Zusammensetzung oder der Berechnung des SBI AAA-BBB® incht berücksichtigt, und es besteht keine Verpflichtung, sie zu berücksichtigen. Die SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber geben keinerlei Garantie und lehnen jegliche Haftung (infolge von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) betreffend die Teilvermögen und ihrer Performance ab. Die SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber geben keinerlei und lehnen vertragliche Beziehungen ein. Insbesondere (i) bürgen die SIX Swiss Exchange und ihrer Lizenzgeber weder ausdrücklich noch stillschweigend und lehnen jegliche Haftung ab in Bezug auf: (a) Ergebnisse, welche das Teilvermögens oder andere Personen im Zusammenhang mit der Verwendung des SBI AAA-BBB® und seiner Daten (c) die Marktgängigkeit sowie die Angemessenheit in Bezug auf ein Ziel oder eine bestimmte Verwendung des SBI AAA-BBB® und seiner Daten, (d) die Performance des Teilvermögens im Allgemeinen; (ii) die SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber geben keinertel Garantie u

Swiss Franc High Grade Bond

- 1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.
- 2. Dieses Teilvermögen investiert mindestens 80% seines Vermögens in:
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingter Pflichtwandelanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Schweizer und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern mit einem Rating von AAA bis AA- (oder gleichwertig), oder welche Bestandteil des Referenzindex SBI AAA-AA® 3 sind. Bei unterschiedlichen Ratings der Rating-Agenturen ist das vorteilhafteste Rating massgebend. Falls von keiner anerkannten Agentur ein Rating vorliegt, kann das Rating anhand von Informationen anerkannter Anbieter (z.B. Bloomberg) und/oder anderer Rating-Agenturen durch den Fondsmanager bestimmt werden;
 - Forderungswertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die Teil des Referenzindex SBI AAA-AA® waren, aber aufgrund einer Beschränkung im Zusammenhang mit ihrer Restlaufzeit ausgeschlossen wurden;
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen;
 und
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
- 3. Dieses Teilvermögen darf ausserdem höchstens 20% seines Vermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen;
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen auf die oben erwähnten Anlagen.

Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens kann die Fondsleitung überdies das Vermögen des Teilvermögens in Zinsswaps und Credit Default Swaps investieren.

- 4. Ferner darf dieses Teilvermögen sein Vermögen wie folgt investieren:
 - höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen;
 - höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, davon höchstens 5% in Anteilen an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Der Index SBI AAA-AA® ist eine eingetragene Marke der SIX Swiss Exchange AG, die unter Lizenz verwendet wird. Zwischen der SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") und ihren Lizenzgeber" (die "Lizenzgeber") sowie der Fondsleitung besteht keine Verbindung mit Ausnahme der Lizenzvergabe betreffend SBI AAA-AA® und die dazugehörigen Marken und deren Verwendung in Verbindung mit dem Teilvermögen Swiss Franc Bond (nachstehend "Teilvermögen"). Insbesondere (i) unterstützen, billigen, verkaufen oder empfehlen sie in keiner Weise das Teilvermögen; (ii) geben sie keine Anlageempfehlung für eine Anlage in das Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente; (iii) übernehmen sie keine Haftung oder Verpflichtung und treffen keine Entscheidung in Bezug auf den Zeitpunkt, das Volumen und die Festlegung der Preise des Teilvermögens; (iv) übernehmen sie keine Haftung oder Verpflichtung für die Administration, die Verwaltung und das Marketing des Teilvermögens; und (v) allfällige Interessen des Teilvermögens oder der Halter des Teilvermögens werden bei der Festlegung, der Zusammensetzung oder der Berechnung des SBI AAA-AA® nicht berücksichtigt, und es besteht keine Verpflichtung, sie zu berücksichtigen. Die SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber geben keinerlei Garantie und lehnen jegliche Haftung (infolge von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) betreffend die Teilvermögen und ihrer Performance ab. Die SIX Swiss Exchange geht weder mit Käufern des Teilvermögens noch mit anderen Dritten vertragliche Beziehungen ein. Insbesondere (i) bürgen die SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber weder ausdrücklich noch stillschweigend und lehnen jegliche Haftung ab in Bezug auf: (a) Ergebnisse, welche das Teilvermögens, die Halter des Teilvermögens oder andere Personen im Zusammenhang mit der Verwendung des SBI AAA-AA® und seiner Daten, (d) die Performance des Teilvermögens im Allgemeinen; (ii) die SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber geben keinerlei Garantie und lehnen jegliche Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Unterbrechungen

Swiss Franc Credit Bond

- 1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.
- 2. Dieses Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in:
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingter Pflichtwandelanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Schweizer und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern mit einem Rating von A bis BBB- oder die im Referenzindex SBI A-BBB® 4 enthalten sind. Bei unterschiedlichen Ratings der Rating-Agenturen ist das vorteilhafteste Rating massgebend. Falls von keiner anerkannten Agentur ein Rating vorliegt, kann das Rating anhand von Informationen anerkannter Anbieter (z.B. Bloomberg) und/oder anderer Rating-Agenturen durch den Fondsmanager bestimmt werden;
 - Forderungswertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die Teil des Referenzindex SBI A-BBB® waren, aber aufgrund einer Beschränkung im Zusammenhang mit ihrer Restlaufzeit ausgeschlossen wurden;
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen;
 und
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
- 3. Dieses Teilvermögen darf ausserdem höchstens ein Drittel seines Vermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen;
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen auf die oben erwähnten Anlagen.

Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens kann die Fondsleitung überdies das Vermögen des Teilvermögens in Zinsswaps und Credit Default Swaps investieren.

- 4. Ferner darf dieses Teilvermögen sein Vermögen wie folgt investieren:
 - höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen;
 - höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, davon höchstens 5% in Anteilen an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Global Government Fundamental Long Duration

- 1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.
- 2. Dieses Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in:
 - weltweite Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern (mit Ausnahme von auf CHF lautenden Papieren);
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise im Einklang mit den oben erwähnten Richtlinien anlegen;
 - Geldmarktinstrumente von Schweizer und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Der Index SBI A-BBB® ist eine eingetragene Marke der SIX Swiss Exchange AG, die unter Lizenz verwendet wird. Zwischen der SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") und ihren Lizenzgebern (die "Lizenzgeber") sowie der Fondsleitung besteht keine Verbindung mit Ausnahme der Lizenzvergabe betreffend den SBI A-BBB® und die dazugehörigen Marken und deren Verwendung in Verbindung mit den Teilvermögen Swiss Leaders und Swiss Small & Mid Caps (nachstehend die "Teilvermögen). Insbesondere (i) unterstützen, billigen, verkaufen oder empfehlen sie in keiner Weise die Teilvermögen; (ii) geben sie keine Anlageempfehlung für eine Anlage in die Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente; (iii) übernehmen sie keine Haftung oder Verpflichtung und terfen keine Entscheidung in Bezug auf den Zeitpunkt, das Volumen und die Festlegung der Preise der Teilvermögen oder der Haftung oder Verpflichtung für die Administration, die Verwaltung und das Marketing der Teilvermögen; und (v) allfällige Interessen der Teilvermögen oder der Halter der Teilvermögen werden bei Festlegung, der Zusammensetzung oder der Berechnung des SPI® oder des SMI® nicht berücksichtigt, und es besteht keine Verpflichtung, sie zu berücksichtigen. Die SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber geben keinerlei Garantie und lehnen jegliche Haftung (infolge von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) betreffend die Teilvermögen und ihrer Performance ab. Die SIX Swiss Exchange geht weder mit Käufern der Teilvermögen noch mit anderen Dritten vertragliche Beziehungen ein. Insbesondere (i) bürgen die SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber weder ausdrücklich noch stillschweigend und lehnen jegliche Haftung ab in Bezug auf: (a) Ergebnisse, welche die Teilvermögen, die Halter der Teilvermögen oder andere Personen im Zusammenhang mit der Verwendung des SIA -BBB® in SIA -BBB® und seiner Daten, (c) die Marktgängigkeit sowie die Angemessenheit in Bezug auf ein Ziel oder eine bestimmte Verwendung des Index SPI® oder des Index SPI® oder des Index SPI® oder des Index SPI® oder seine

- 3. Dieses Teilvermögen darf höchstens ein Drittel seines Vermögens investieren in:
 - Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldnern, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen;
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
 - fest- oder variabel verzinsliche Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise im Einklang mit den oben erwähnten Richtlinien anlegen;
 - Derivate auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Währungen und Zinssätze.
- 4. Ferner darf dieses Teilvermögen sein Vermögen wie folgt investieren:
 - höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;
 - höchstens 15% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - höchstens 15% in chinesische Onshore-Obligationen am China Interbank Bond Market (CIBM), vor allem über das Bond Connect-Programm;
 - höchstens 50% in Geldmarktinstrumente, die nicht mit Obligationen verwandt sind.

Ultra Low Duration (CHF)

- 1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, mit kurzfristigen Anlagen eine Rendite in der Nähe des 3-monatigen CHF-SARON (Swiss Average Rate Overnight)-Zinssatzes zu generieren.
- 2. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen in:
 - auf jede beliebige Währung lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen privaten und öffentlichrechtlichen Schuldnern mit einem Rating von mindestens BBB- oder gleichwertig und einer durchschnittlichen Restlaufzeit oder Laufzeit von 0 bis 3 Jahren;
 - verbriefte Forderungswertpapiere wie ABS, RMBS oder CMBS, deren Basiswerte Kreditkarten, Autokredite, Autoleasingverträge,
 Darlehen und Mietverträge für Industrieausrüstungen sowie für Wohn- und Gewerbeimmobilien, die auf AUD, CHF, EUR, GBP,
 USD und CAD lauten, deren Rating mindestens BBB- oder gleichwertig ist und deren erwartete Endfälligkeit höchstens drei Jahre
 beträgt. Verbriefte Forderungswertpapiere, deren Anbieter zur gleichen Unternehmensgruppe wie die Fondsleitung gehören, sind
 nicht zugelassen;
 - Geldmarktinstrumente, deren Rating mindestens A-3 beträgt oder gleichwertig ist;
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen in die genannten Anlagen investieren und die eine der folgenden Formen annehmen können:
 - Schweizer Fonds der Kategorie "Effektenfonds";
 - Schweizer Fonds der Kategorie "Übrige Anlagefonds für traditionelle Anlagen";
 - andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) die Anlagen dieser Zielfonds in andere Zielfonds laut deren Dokumenten insgesamt auf 10% begrenzt sind; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder andere traditionelle Anlagefonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer Aufsicht unterstehen, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Anlagen der Zielfonds in andere Zielfonds sind auf 10% begrenzt.

• Strukturierte Produkte und Finanzderivate (einschliesslich Warrants und Zinsswaps, aber keine Credit Default Swaps) auf die genannten Anlagen und Finanzderivate sowie auf Zinsen und Devisen-Forwards. Anlagen, die auf eine andere Währung als den CHF lauten, können zu 100% gegen das Währungsrisiko abgesichert werden.

Unterscheiden sich die Bewertungen der Rating-Agenturen, ist das günstigste Rating massgebend. Gibt es für einen Emittenten kein Rating einer anerkannten Rating-Agentur, bestimmt der Fondsmanager das Rating und stützt sich dabei namentlich auf die Angaben anerkannter Datenanbieter (wie Bloomberg) und/oder anderer Rating-Agenturen. Wenn die Mindestanforderung an das Rating infolge von Marktschwankungen nicht mehr erfüllt ist, müssen die betreffenden Anlagen innerhalb von 30 Tagen verkauft werden.

- 3. Ferner darf dieses Teilvermögen sein Vermögen wie folgt investieren:
 - höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - höchstens 20% in verbriefte Forderungswertpapiere;
 - höchstens 50% in Finanzderivate, um eine effiziente Portfolioverwaltung zu erreichen;
 - höchstens 10% in strukturierte Produkte;
 - höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen.

Short-Term Money Market (CHF)

- Das Anlageziel dieses Teilvermögens, das mit einem kurzfristigen Geldmarktfonds vergleichbar ist, wie in den Richtlinien für Geldmarktfonds der Swiss Funds Association definiert, besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.
- 2. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen in:
 - a) Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Schweizer und ausländischen Banken;
 - c) kurzfristige Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere festoder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Devisen-Forwards;
 - e) strukturierte Produkte auf die unter a) und c) erwähnten Anlagen.

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens in oben genannte Anlagen investieren, die auf Währungen der OECD-Länder und/oder Schwellenländer lauten. Anlagen, die auf eine andere Währung als den Schweizer Franken lauten, sind jedoch gegen das Währungsrisiko abgesichert.

Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

- 3. Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss Art. 12 des Fondsvertrags darf die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios dieses Teilvermögens 60 Tage, die Restlaufzeit der Einzelanlagen 397 Tage und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) 120 Tage nicht überschreiten.
- 4. Ausserdem investiert die Fondsleitung höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in strukturierte Produkte gemäss Bst. 1 e) oben.

Short-Term Money Market (EUR)

- 1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens, das mit einem kurzfristigen Geldmarktfonds vergleichbar ist, wie in den Richtlinien für Geldmarktfonds der Swiss Funds Association definiert, besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.
- 2. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen in:
 - a) Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Schweizer und ausländischen Banken;
 - c) kurzfristige Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere festoder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Devisen-Forwards;
 - e) strukturierte Produkte auf die unter a) und c) erwähnten Anlagen.

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens in oben genannte Anlagen investieren, die auf Währungen der OECD-Länder und/oder Schwellenländer lauten. Anlagen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, sind jedoch gegen das Währungsrisiko abgesichert.

Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der Euro.

- 3. Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss Art. 12 des Fondsvertrags darf die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage, die Restlaufzeit der Einzelanlagen 397 Tage und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) 120 Tage nicht überschreiten.
- 4. Ausserdem investiert die Fondsleitung höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in strukturierte Produkte gemäss Bst. 1 e) oben.

Short-Term Money Market (USD)

- 1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens, das mit einem kurzfristigen Geldmarktfonds vergleichbar ist, wie in den Richtlinien für Geldmarktfonds der Swiss Funds Association definiert, besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.
- 2. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen in:
 - a) Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Schweizer und ausländischen Banken;
 - c) kurzfristige Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere festoder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Devisen-Forwards;
 - e) strukturierte Produkte auf die unter a) und c) erwähnten Anlagen.

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens in Anlagen investieren, die auf Währungen der OECD-Länder und/oder Schwellenländer lauten. Anlagen, die auf eine andere Währung als den US-Dollar lauten, sind jedoch gegen das Währungsrisiko abgesichert.

Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der US-Dollar.

- 3. Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss Art. 12 des Fondsvertrags darf die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios dieses Teilvermögens 60 Tage, die Restlaufzeit der Einzelanlagen 397 Tage und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) 120 Tage nicht überschreiten.
- 4. Ausserdem investiert die Fondsleitung höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in strukturierte Produkte gemäss Bst. 1 e) oben.

1.2.2 Anlagebeschränkungen des Anlagefonds

Commodity Risk Premia ex-Agri

Wenn die Fondsleitung berechtigt ist, direkt in Aktien von Gesellschaften zu investieren, die im Rohstoffbereich tätig sind (gilt beispielsweise für das Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri), investiert sie höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Balanced Allocation (CHF)

Bei diesem Teilvermögen, das es der Fondsleitung erlaubt, Direktanlagen in Effekten und Geldmarktinstrumente zu tätigen, investiert die Fondsleitung einschliesslich der Derivate höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Swiss Leaders

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Dieser Prozentsatz kann bei Effekten von Emittenten mit einer Marktkapitalisierung von über CHF 2,5 Milliarden auf 15%, bei Effekten von Emittenten mit einer Marktkapitalisierung von über CHF 5 Milliarden auf 20% und bei Effekten von Emittenten mit einer Marktkapitalisierung von über CHF 10 Milliarden auf 30% erhöht werden. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 15% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

Darüber hinaus muss der Swiss Leaders jederzeit Effekten von mindestens zehn verschiedenen Emittenten halten.

Swiss Small & Mid Caps

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

Swiss Equities Tracker+ ESG

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Diese Limite kann auf 120% der Emittentengewichtung im Referenzindex angehoben werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c) im Fondsvertrag.

Die Summe der Positionen von über 10% des Vermögens des Teilvermögens darf 60% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Swiss Franc Bond / Swiss Franc High Grade Bond / Swiss Franc Credit Bond / Global Government Fundamental Long Duration / Ultra Low Duration (CHF)

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Für das Teilvermögen Ultra Low Duration (CHF) darf die Fondsleitung höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere, einschliesslich Derivate, desselben Emittenten investieren. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens dieses Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c) im Fondsvertrag.

Swiss Franc Bond / Swiss Franc High Grade Bond / Swiss Franc Credit Bond

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese vom Bund oder von den Pfandbriefzentralen - namentlich der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute - begeben oder garantiert werden, sofern das Teilvermögen nicht mehr als 10% derselben Emission hält.

Short-Term Money Market (CHF) / Short-Term Money Market (EUR) / Short-Term Money Market (USD)

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investieren.

Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Die Limite von 10% kann auf 30% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c) im Fondsvertrag.

Alle Teilvermögen, mit Ausnahme der Teilvermögen Short-Term Money Market (CHF) / Short-Term Money Market (EUR) / Short-Term Money Market (USD)

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, emittiert oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, sofern diese von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von einer internationalen Organisation öffentlichrechtlichen Charakters, der die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, emittiert oder garantiert werden.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: die Mitgliedstaaten der OECD sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KFW), die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB), die Europäische Investitionsbank (EIB), die Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), die Asiatische Entwicklungsbank (AsEB), der Europarat, Eurofima, Deutsche Treuhandanstalt, der Fonds Deutsche Einheit, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), die Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB) und die Nordic Investment Bank (NIB).

1.2.3 Der Einsatz von Derivaten

Alle Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I, der Commitment-Ansatz II oder der Modell-Ansatz nach dem Value-at-Risk-Verfahren (VaR) zur Anwendung.

Der für die einzelnen Teilvermögen verwendete Ansatz ist jeweils im Anhang zu diesem Fondsvertrag erläutert.

Die Derivate können im Rahmen der Anlagestrategie sowie zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen als auch exotische Derivate verwendet werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. Art. 12), sofern deren Basiswerte gemäss der Anlagepolitik des Anlagefonds als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC ("Over-the-Counter") abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer, übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt unter anderem von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer als auch als Risikokäufer auftreten.

Nach dem Commitment-Ansatz I darf der Einsatz von Derivaten auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Nach dem Commitment-Ansatz II darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Anlagefonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Nach dem Value-at-Risk-Verfahren werden die Risiken täglich mit einem Konfidenzintervall von 99% und einer Haltedauer von 20 Handelstagen berechnet. Als VaR gilt dabei derjenige Betrag, der bei einer angenommenen Haltedauer des Portfolios von 20 Handelstagen mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% maximal verloren gehen kann. In 1% der Fälle wird nach dem Modell der Betrag überschritten.

Die Fondsleitung wendet alternativ zwei Methoden zur Risikobewertung anhand des VaR an:

- **Relativer VaR:** Die Fondsleitung hat zur Risikomessung einen Referenzindex bestimmt. Der VaR darf das Doppelte des VaR des derivatefreien Referenzindex des entsprechenden Teilvermögens zu keiner Zeit überschreiten.
- **Absoluter VaR:** Der VaR darf 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilvermögens zu keiner Zeit überschreiten. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen muss die Fondsleitung die Bestimmungen von Art. 41 Abs. 5 KKV-FINMA einhalten.

Das erwartete Gesamtniveau des Bruttoengagements, das sich aus den Derivaten ergibt, wird für die einzelnen Teilvermögen unter Anwendung des VaR-Ansatzes in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Das erwartete Gesamtniveau des Bruttoengagements, das sich aus den Derivaten ergibt, ist die Summe (ausgedrückt als absoluter Wert) aus allen Basiswertäquivalenten der im Portfolio gehaltenen Derivate, dividiert durch den Nettoinventarwert. Diesem Basiswertäquivalent liegt der Verkehrswert des Basiswerts der Derivate zugrunde, berechnet anhand der in Anhang 1 der KKV-FINMA beschriebenen Formeln.

Bei der Berechnung der Summe aller Basiswertäquivalente werden die in Art. 36 der KKV-FINMA aufgeführten Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte nicht berücksichtigt.

Ein höheres Gesamtniveau des Bruttoengagements ist nicht zwingend gleichbedeutend mit einem höheren Risikoniveau (Markt-, Kredit-, Liquiditätsrisiko). Die Anleger sollten sich nicht nur auf das Bruttoengagement, das sich aus den Derivaten ergibt, konzentrieren, sondern auch andere Risikogrössen berücksichtigen. Das Gesamtniveau des Bruttoengagements kann über oder unter dem erwarteten Gesamtniveau des Bruttoengagements (wie nachfolgend wiedergegeben) liegen.

Eine Hebelwirkung kann die Gesamtrendite eines Teilvermögens steigern, erhöht aber auch die potenziellen Verluste. Für den Wert einer Anlage des Teilvermögens nachteilige Ereignisse werden aufgrund der Hebelwirkung des Teilvermögens verstärkt.

Für jedes Teilvermögen, das den Ansatz des relativen VaR anwendet, gilt, dass der VaR des Teilvermögens zu keiner Zeit das Doppelte des VaR des unten aufgeführten derivatefreien Referenzindex überschreiten darf.

Für jedes Teilvermögen, das den Ansatz des absoluten VaR anwendet, gilt, dass der VaR des Teilvermögens zu keiner Zeit 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilvermögens überschreiten darf.

Teilvermögen, das einen VaR-Ansatz anwendet	Relativer VaR / absoluter VaR	Vergleichsportefeuille ¹	Erwartetes Gesamtniveau des Bruttoengagements, das sich aus den Derivaten ergibt ²
Commodity Risk Premia ex-Agri	Absoluter VaR	-	175%
Swiss Franc Bond	Relativer VaR	SBI AAA-BBB®	300%
Swiss Franc High Grade Bond	Relativer VaR	SBI AAA-AA®	300%
Swiss Franc Credit Bond	Relativer VaR	SBI A-BBB®	300%
Global Government Fundamental Long Duration	Relativer VaR	IO LOIM FB OECD 7+ CHF	400%

Die Indizes SPI TR®, SPI Extra TR®, SPI®, SBI AAA-BBB® und SBI AAA-AA® sind eingetragene Marken der SIX Swiss Exchange AG, die unter Lizenz verwendet werden. Die Anlagen werden in keiner Weise von der SIX Swiss Exchange indossiert, emittliert, verkauft oder vermarktet. Die SIX Swiss Exchange lehnt jegliche Haftung ab.

Die Fondsleitung simuliert periodisch (mindestens monatlich) ausserordentliche Marktverhältnisse.

1.2.4 Strategie in Bezug auf das Sicherheitenmanagement

A. Effektenleihe ("securities lending")

Arten von zulässigen Sicherheiten

Die Fondsleitung darf folgende Arten von Sicherheiten bonitätsstarker Emittenten annehmen:

- von einer staatlichen Stelle eines OECD-Mitgliedstaates (ohne USA) oder von dessen öffentlichen K\u00f6rperschaften begebene Obligationen;
- von einer supranationalen Institution gemeinschaftsrechtlichen, internationalen oder regionalen Charakters begebene Obligationen;
- Unternehmensobligationen;
- von erstklassigen Emittenten begebene Aktien, die in den wichtigsten Indizes der folgenden Länder vertreten sind: Schweiz, Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, England, Österreich, Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland.

Höhe der Sicherheiten

Der Wert der Sicherheiten muss während der Effektenleihe jederzeit mindestens 100% des Gesamtwerts der Wertpapiere betragen, eventuell bereinigt um die Marge ("Haircut"), die gemäss den von der Fondsleitung festgelegten Bestimmungen anzuwenden ist.

Wiederanlage

Die Sicherheiten werden nicht veräussert, reinvestiert oder verpfändet.

B. Pensionsgeschäfte ("Repo" / "Reverse Repo")

Arten von zulässigen Sicherheiten

Die Fondsleitung darf fest- oder variabel verzinsliche Obligationen oder andere Schuldtitel, die von Bund, Kantonen und Gemeinden begeben oder garantiert werden oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindestrating aufweisen, sowie Aktien und andere Beteiligungstitel von erstklassigen Emittenten als Sicherheiten annehmen.

Höhe der Sicherheiten

Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 100% des Gesamtengagements des Reverse Repo betragen, eventuell bereinigt um die Marge ("Haircut"), die gemäss den von der Fondsleitung festgelegten Bestimmungen anzuwenden ist.

Wiederanlage

Die Sicherheiten werden nicht veräussert, reinvestiert oder verpfändet.

² Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die erwartete Höhe des Brutto-Gesamtengagements aus Derivaten überschritten werden kann

C. OTC-Geschäfte ("Over-the-Counter" oder ausserbörslicher, freihändiger Verkauf)

Arten von zulässigen Sicherheiten

Die Fondsleitung darf als Sicherheit Barmittel sowie Schuldtitel annehmen, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats der OECD emittiert wurden.

Höhe der Sicherheiten

Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 100% des Gesamt-Nettoengagements in Derivaten betragen, eventuell bereinigt um die Marge ("Haircut"), die gemäss den von der Fondsleitung festgelegten Bestimmungen anzuwenden ist.

Wiederanlage

Die Sicherheiten werden nicht veräussert, reinvestiert oder verpfändet.

1.2.5 Fund-of-Funds-Struktur

Das Teilvermögen Balanced Allocation (CHF) kann über 49% seines Vermögens in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren und somit eine Fund-of-Funds-Struktur aufweisen.

Die Fund-of-Funds-Struktur bietet hauptsächlich folgende Vorteile:

- Die spezifischen Risiken der Anlagen, insbesondere das Einzelmanager- und das Anlagestrategierisiko, werden durch eine erhöhte Risikostreuung begrenzt;
- die Anleger profitieren von der Kompetenz eines Teams von Spezialisten hinsichtlich der Wahl der Anlagestrategien sowie der Selektion und Kontrolle der Manager der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird.

Die Fund-of-Funds-Struktur birgt hauptsächlich folgende Nachteile:

- Jeder Zielfonds hat seine eigene Kostenstruktur, die zu jener des Teilvermögens hinzukommt;
- die Verwässerung der spezifischen Risiken durch die grössere Diversifikation der Anlagen impliziert auch eine gewisse Verwässerung der positiven Performances, die von den besten Zielfondsmanagern erzielt werden.

Die Zielfonds, in die das betreffende Teilvermögen investiert, können unterschiedliche Strukturen aufweisen: Anlagefonds, Investmentgesellschaften mit variablem Grundkapital, Investmentgesellschaften, Trusts, Kommanditgesellschaften usw.

Die Fondsleitung investiert jederzeit in Zielfonds mit ausreichender Liquidität, die es ihr gegebenenfalls erlauben, den Rücknahmeanträgen der Inhaber von Anteilen im Einklang mit Art. 17 Ziff. 1 des Fondsvertrags und Ziff. 6.2 des Prospekts zu entsprechen.

Bei der Selektion der Zielfonds analysiert der Manager der betreffenden Teilvermögen die verschiedenen von den Zielfondsmanagern angewandten Strategien, die Art der Basiswerte, die Risikoquellen (Konzentration der Positionen, Hebelwirkung, Einsatz von Derivaten usw.) sowie die Rendite. Darüber hinaus berücksichtigt er die Transparenz, die Verwaltungs-, Administrations- und Kontrollverfahren sowie die bisherige Performance der ausgewählten Zielfonds.

Handelt es sich bei den Zielfonds um Anlagefonds der Kategorie "übrige Anlagefonds für alternative Anlagen", werden ausserdem Aspekte wie der Anlageprozess, die Generierung von Anlageideen, die Risikokontrolle und -steuerung, der Portfolioaufbau und der Entscheidungsprozess geprüft. Besondere Aufmerksamkeit wird der Organisation des Managers dieser Zielfonds sowie von dessen Verantwortlichen gewidmet: Aktionariat, Finanzmittel, Kunden, Dienstleister, Schlüsselmitarbeiter, deren Erfahrung, Referenzen, Vergütung, Interessen, sogenannten Compliance-Aspekten und der Handhabung allfälliger Interessenkonflikte. Die Performance wird äusserst genau analysiert, um die Ursachen früherer Erfolge und Misserfolge nachzuvollziehen und Prognosen für die Zukunft zu erstellen. Auch die operativen Aspekte werden untersucht, sei es auf Ebene des Managers oder von Dritten wie Börsenhändlern und Verwaltungsratsmitgliedern. Sämtliche Analysen werden regelmässig ausgeführt.

Die Anlagen eines Zielfonds unterliegen ausschliesslich den im jeweiligen Informationsblatt, Prospekt bzw. Fondsvertrag erwähnten Beschränkungen. Weder die Fondsleitung noch der Manager des betreffenden Teilvermögens noch die Depotbank sind für die Einhaltung oder Nichteinhaltung solcher Richtlinien und Beschränkungen verantwortlich.

1.2.6 Nachhaltige Investitionen

Das Anlageziel des Teilvermögens Swiss Equities Tracker+ ESG besteht darin, die Performance des nachstehend beschriebenen Referenzindex nachzubilden und dabei die Risiken zu mindern und die darin enthaltenen nicht finanziellen Chancen, wie im Anhang für dieses Teilvermögens beschrieben, zu nutzen.

Im Einklang mit ihren Überzeugungen und ihrem Engagement für eine nachhaltige Entwicklung integriert die Fondsleitung ökologische, soziale und Governance-Risiken und -Chancen (nicht finanzielle Risiken und Chancen) in den Anlageprozess für das Teilvermögen Swiss Equities Tracker+ ESG.

Die Fondsleitung ist davon überzeugt, dass eine hohe Korrelation zwischen dem finanziellen Erfolg und der langfristigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit einer Investition sowie ihrem Nachhaltigkeitsprofil besteht. Sie ist daher bestrebt, die wesentlichen positiven Umwelt-, Sozial- und/ oder Governance-Faktoren (die "ESG-Faktoren") ihrer Investitionen messbar zu bewerten und in ihren Anlageprozess zu integrieren, um die ESG-Praktiken zu fördern, die für jeden Anlagesektor oder jedes Unternehmen am relevantesten sind.

Die ESG-Faktoren können wie folgt beschrieben werden:

- Der Faktor "Umwelt" kann Fragen zur Qualität und zum Funktionieren der natürlichen Umwelt und der natürlichen Systeme umfassen.
 Dazu gehören unter anderem der Verlust der biologischen Vielfalt, Treibhausgasemissionen, Abholzung, Klimawandel, erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Luft-, Wasser- oder Ressourcenverschmutzung, Abfallmanagement, Abbau der stratosphärischen Ozonschicht, Änderungen der Landnutzung und Versauerung der Ozeane.
- Der Faktor "Soziales" kann Fragen betreffend die Rechte, das Wohlergehen und die Interessen von Einzelpersonen und Gemeinschaften umfassen. Dazu gehören unter anderem Menschenrechte, Arbeitsstandards in der Lieferkette, Kinderarbeit und Sklaverei, Arbeitsgesundheit und -sicherheit, Vereinigungsfreiheit und Meinungsfreiheit, Vielfalt, Beziehungen zu lokalen Gemeinschaften, Gesundheit und Zugang zu Medikamenten, Verbraucherschutz und kontroverse Waffen.
- Der Faktor "Governance" beinhaltet Fragen der Unternehmensführung. Dazu gehören unter anderem Struktur, Grösse, Vielfalt,
 Qualifikation und Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vergütung der Führungskräfte, Aktionärsrechte, Interaktion mit Stakeholdern,
 Offenlegung von Informationen, Geschäftsethik, Korruption, interne Kontrollen und Risikomanagement.

Die Fondsleitung wendet im Rahmen des Anlageprozess des Teilvermögens Swiss Equities Tracker+ ESG grundsätzlich die folgenden Ansätze für nachhaltige Investitionen an:

(1) Systematische Wahl und ESG-Bewertung von Wertpapieren – "Best-in-Class"-Ansatz

Die Fondsleitung wählt und bewertet Unternehmen anhand der von Lombard Odier entwickelten "ESG/CAR-Industrial-Materiality-Rating-Methode", die relevante Informationen zu ESG-Indikatoren wie Treibhausgasemissionen, Energieleistung, Biodiversität, Wassernutzung, Abfallmanagement, soziale Themen, Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung umfasst. Diese Methode ermöglicht es der Fondsleitung, die in Bezug auf nachhaltige Geschäftspraktiken am niedrigsten und am höchsten bewerteten Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums des Teilvermögens zu identifizieren. Dabei wird der relevanteste Nachhaltigkeitsrahmen für jede Branche berücksichtigt, um sich auf die wichtigsten ESG-Themen zu konzentrieren, die ein bestimmtes Unternehmen betreffen könnten. Ausserdem soll zwischen Unternehmen unterschieden werden, die lediglich Nachhaltigkeitsbewusstsein demonstrieren, und solchen, die messbare Ergebnisse erzielen. Ausführlichere Informationen über die Bewertungsmethodik von Lombard Odier sind bei der Fondsleitung oder auf ihrer Website www.loim.com erhältlich.

(2) Ausschlüsse

Die Fondsleitung verfolgt eine Politik des Ausschlusses von Unternehmen, die in der Produktion, dem Handel oder der Lagerung von kontroversen Waffen gemäss der Definition der Fondsleitung tätig sind. Die Fondsleitung kann sich dabei insbesondere auf die Definitionen des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK") abstützen.

(3) Beschränkungen

Die Fondsleitung ist bestrebt, Anlagen in folgende Unternehmen zu begrenzen oder unterzugewichten:

- Unternehmen, die in bestimmten Bereichen wie Kohle, unkonventionelles Öl und/oder Gas tätig sind, d.h. grundsätzlich Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen aus der Herstellung oder dem Vertrieb entsprechender Produkte/Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die in die schwersten Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact verwickelt sind.

In jedem Fall liegt die Entscheidung über den Ausschluss oder die Untergewichtung eines Unternehmens aufgrund der nach der Rating-Methode von Lombard Odier erzielten Punktzahlen, über die Ausschlüsse oder die oben erwähnten Beschränkungen im alleinigen Ermessen der Fondsleitung. Die Fondsleitung ist der Ansicht, dass ein Prozess, der auf absoluten Ausschlüssen (ausser im Fall kontroverser Waffen) oder automatischen Untergewichtungen basiert, nicht zwingend zur Förderung von ESG-Faktoren führt und dass unter Umständen eine vorausschauende qualitative Beurteilung notwendig ist. Dies kann insbesondere bei Unternehmen der Fall sein, die sich in einer Phase des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft befinden oder bei denen Management und Dialog zu einer effektiveren und positiven Veränderung der Geschäftspraktiken, mit entsprechenden Auswirkungen auf die ESG-Faktoren, führen können.

(4) Überprüfung und Vergleich von ESG-Scores und Kohlenstoffintensität

Die Fondsleitung führt eine aktive und vorausschauende Überprüfung der (durch die oben beschriebene unternehmenseigene Rating-Methode von Lombard Odier ermittelten) ESG-Bewertungen und der Kohlenstoffintensität der zugrunde liegenden Unternehmen durch. Ziel ist es, für das Portfolio des Teilvermögens einen ESG-Score zu erreichen, der mindestens gleich hoch wie jener des Referenzindex ist, und eine Kohlenstoffintensität, die höchstens so hoch wie jene des Referenzindex ist.

Um ihre Ziele zu erreichen, strebt die Fondsleitung im Durchschnitt Folgendes an:

- Übergewichtung im Vergleich zum Referenzindex des Teilfonds von Unternehmen mit einem ESG-Score über dem Branchendurchschnitt und/oder von Unternehmen mit einer niedrigen Kohlenstoffintensität. Ein solches Unternehmen kann jedoch unter bestimmten Bedingungen untergewichtet werden, insbesondere, um die globalen finanziellen Merkmale des Portfolios des Teilvermögens zu erhalten und/oder um andere Anlagebeschränkungen einzuhalten, einschliesslich des Ziels, einen niedrigen Tracking-Error in Bezug auf den Referenzindex beizubehalten;
- Untergewichtung im Vergleich zum Referenzindex des Teilvermögens von Unternehmen, deren ESG-Score unter dem Branchendurchschnitt liegt, und/oder von Unternehmen, deren Kohlenstoffintensität über dem Durchschnitt liegt. Ein solches Unternehmen kann jedoch unter bestimmten Bedingungen übergewichtet werden, insbesondere um die globalen finanziellen Merkmale des Portfolios des Teilvermögens zu erhalten und/oder um andere Anlagebeschränkungen einzuhalten, einschliesslich des Ziels, einen niedrigen Tracking-Error in Bezug auf den Referenzindex beizubehalten.

Die Fondsleitung garantiert nicht, dass eines der oben genannten Ziele erreicht werden kann.

(5) Engagement gegenüber Aktionären und Ausübung von Stimmrechten

Durch ihr aktives Engagement bei den Unternehmen, in die sie investiert, will die Fondsleitung nachhaltige Geschäftsmodelle und -praktiken fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zum Übergang zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell und zu mehr Transparenz in der Unternehmensberichterstattung beitragen. Die Fondsleitung engagiert sich bei Unternehmen, indem sie einem Rahmen strategischer Engagementprioritäten auf Ebene der Lombard Odier Gruppe folgt und die Fortschritte dieser Unternehmen im Hinblick auf die Engagementziele aktiv überwacht, um die Ergebnisse in geeigneter Weise zu messen.

Der Umfang des Engagements ist nicht unbedingt proportional zur Grösse der Beteiligungen im Portfolio des Teilvermögens.

Der Anlageprozess der Fondsleitung ist dynamisch und darauf ausgelegt, sich an veränderte Marktbedingungen, Datenabdeckungen und Entwicklungen globaler Standards in der Nachhaltigkeitsanalyse anzupassen. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, ihre nachhaltige Anlagestrategie jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern und anzupassen.

Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagestrategie sind bei der Fondsleitung oder auf deren Website www.loim.com erhältlich.

1.3 Risikoinformationen

Commodity Risk Premia ex-Agri

Gemäss Fondsvertrag engagiert sich dieses Teilvermögen mit mindestens zwei Dritteln seines Vermögens an den Rohstoffmärkten mittels eines oder mehrerer Swap-Verträge, deren Basiswert ein Rohstoffindex ist.

Dieses Teilvermögen birgt spezifische Risiken:

- die im Zusammenhang mit den Rohstoffmärkten stehen. Solche Investitionen k\u00f6nnen mit einer h\u00f6heren Volatilit\u00e4t verbunden sein als
 Investitionen in konventionelle M\u00e4rkte. Dies r\u00fchrt insbesondere daher, dass sie sensibel auf die Entwicklung der Rohstoffpreise reagieren
 sowie in bedeutendem Ausmass Schwellenm\u00e4rkten und Gesellschaften von kleinerer bis mittlerer Gr\u00f6sse (Small/Mid Caps) ausgesetzt
 sind;
- die im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate stehen. Die Fondsleitung kann insbesondere Swaps einsetzen. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h., es besteht ein Risiko, dass die Gegenpartei(en) des/der Swaps ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt/erfüllen und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht/verursachen;
- die im Zusammenhang mit der Sektorkonzentration stehen. Da diese Teilvermögen hauptsächlich synthetisch in Rohstoffe investieren, ist die sektorielle Diversifikation eingeschränkt.

Das Teilvermögen und die Swap-Gegenparteien verringern ihr entsprechendes Gegenparteirisiko durch einen Liquiditätstransfer, der der positiven oder negativen Entwicklung des Index entspricht. Falls das Teilvermögen Finanzderivate einsetzt, müssen die im Fondsvertrag definierten Diversifikationsvorschriften befolgt und die zugrundeliegenden Vermögen angemessen diversifiziert werden. Das Gegenparteirisiko einer OTC-Transaktion muss gegebenenfalls durch die Berücksichtigung der Qualität und der Qualifikation dieser Gegenpartei begrenzt werden.

Balanced Allocation (CHF)

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Teilvermögen im Rahmen seiner Anlagepolitik gewisse Anlagen tätigen kann, und zwar:

- höchstens 30% seines Vermögens in Private-Equity-Anlagen, darunter auch Private Equity, die in Infrastrukturprojekte investieren, über kollektive Kapitalanlagen in Anteilen an schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen der Kategorie "übrige Anlagefonds für alternative Anlagen" sowie an vergleichbaren ausländischen kollektiven Kapitalanlagen der Kategorien Single Hedge Funds oder Fund-of-Funds;
- von den oben erwähnten 30% höchstens 10% seines Vermögens in Single Hedge Funds;
- in Anlagefonds der Lombard Odier Gruppe, wobei in diesem Fall Verwaltungskommissionen belastet werden können.

Gemäss Fondsvertrag tätigt dieses Teilvermögen direkte oder indirekte diversifizierte Anlagen in verschiedene Anlageklassen (einschliesslich schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen der Kategorie "übrige Anlagefonds für alternative Anlagen" sowie vergleichbarer ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, Rohstoffe, Edelmetalle, Private Equity, strukturierte Produkte und offene oder geschlossene kollektive Immobilienanlagen im In- oder Ausland, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden). Eine Risikoverteilung erfolgt ebenfalls auf der Ebene der Schuldner, Wirtschaftssektoren, Regionen und Währungen.

Swiss Leaders

Das Teilvermögen birgt die üblichen mit Aktienanlagen verbundenen Risiken.

Darüber hinaus schliesst das Teilvermögen insofern ein spezifisches geografisches Risiko ein, als es grundsätzlich in Gesellschaften investiert, die ihren Geschäftssitz in der Schweiz haben, und die geografische Diversifikation auf dieses Land begrenzt ist. Die Wertentwicklung des Portfolios hängt daher hauptsächlich vom Schweizer Aktienmarkt ab und kann nicht auf globalem Niveau durch Positionen an anderen Märkten ausgeglichen werden.

Swiss Small & Mid Caps

Dieses Teilvermögen birgt die üblichen mit Anlagen in Aktien verbundenen Risiken, insbesondere Markt- und Wechselkursrisiken, sowie folgende spezifische Risiken:

- Geografische Konzentration Da das Teilvermögen vorwiegend in der Schweiz investiert, ist es geografisch nicht diversifiziert. Die Wertentwicklung des Portfolios hängt daher hauptsächlich vom Schweizer Aktienmarkt ab und kann nicht durch Positionen an anderen Märkten ausgeglichen werden.
- Konzentration bezüglich Börsenkapitalisierung Da das Teilvermögen vorwiegend in Gesellschaften mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung investiert, kann die Wertentwicklung des Portfolios nur geringfügig durch Anlagen in Gesellschaften mit grosser Börsenkapitalisierung ausgeglichen und konsolidiert werden und unterliegt daher in stärkerem Masse den Schwankungen des betreffenden Bereichs der Börse.

Der Wert der Anlagen kann sowohl steigen als auch fallen, der Anlager kann sogar weniger als seinen Einsatz zurückerhalten.

Swiss Equities Tracker+ ESG

Dieses Teilvermögen birgt die üblichen mit Anlagen in Aktien verbundenen Risiken.

Daneben unterliegt dieses Teilvermögen spezifischen Risiken:

- im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht;
- im Zusammenhang mit der Konzentration der Anlagen auf ein geografisches Gebiet bzw. auf Aktien. Da dieses Teilvermögen hauptsächlich in Unternehmensaktien investiert, die im Referenzindex enthalten sind, sind die Diversifikation der Anlageinstrumente und die geografische Diversifikation begrenzt;
- im Zusammenhang mit Daten: Die Bewertung nicht finanzieller Risiken ist komplex und kann auf Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Daten basieren, die schwer zu beschaffen, unvollständig, ungeprüft, veraltet oder anderweitig wesentlich ungenau sind. Selbst wenn sie identifiziert werden, besteht keine Garantie, dass diese Daten korrekt bewertet werden;
- im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken: Die Integration nicht finanzieller Risiken in den Anlageentscheidungsprozess kann zu einer Untergewichtung rentabler Anlagen im Anlageuniversum des Teilvermögens führen und die Fondsleitung zu einer Untergewichtung von Anlagen veranlassen, die sich weiterhin positiv entwickeln werden. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer erheblichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder der Reputation einer zugrunde liegenden Anlage führen und daher einen erheblichen Einfluss auf deren Marktpreis oder Liquidität haben.

Swiss Franc Bond / Swiss Franc High Grade Bond / Swiss Franc Credit Bond / Global Government Fundamental Long Duration Diese Teilvermögen bergen die üblichen mit diversifizierten Anlagen in Obligationen verbundenen Risiken.

Daneben unterliegen diese Teilvermögen spezifischen, mit Anlagen in Derivate verbundenen Risiken. Die Fondsleitung kann insbesondere Credit Default Swaps (CDS) einsetzen. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Global Government Fundamental Long Duration kann auch über Bond Connect in den chinesischen Anleihemarkt investieren. Bond Connect ist ein Mechanismus, der den gegenseitigen Zugang zwischen den Anleihemärkten in Hongkong und Festlandchina über eine grenzüberschreitende Plattform gewährleistet. Der chinesische Anleihemarkt besteht hauptsächlich aus dem China Interbank Bond Market ("CIBM"), der Investitionen in auf Renminbi lautende Wertpapiere und Derivate, die auf diesem Markt gehandelt werden, erlaubt, ohne dass eine Lizenz erforderlich ist oder eine Quote erfüllt werden muss. Die Marktvolatilität und ein möglicher Mangel an Liquidität aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel am CIBM können zu erheblichen Kursschwankungen bei bestimmten Schuldtiteln führen, die an diesem Markt gehandelt werden. Dieses Teilvermögen kann daher einem Liquiditätsrisiko und einem Volatilitätsrisiko ausgesetzt sein. Die Unterschiede zwischen dem Verkaufsund dem Ankaufspreis solcher Wertpapiere können erheblich sein. Dem Global Government Fundamental Long Duration können daher erhebliche Handels- und Abwicklungskosten sowie Verluste bei der Veräusserung solcher Anlagen entstehen. Ausserdem kann es Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Darüber hinaus können sich die Regeln und Vorschriften für Anlagen über Bond Connect ändern, möglicherweise sogar rückwirkend. Sollten die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, wäre die Möglichkeit des betreffenden Teilvermögens, in den CIBM zu investieren, eingeschränkt, was sich negativ auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilvermögens auswirken könnte, da es gezwungen sein könnte, seine Positionen im CIBM zu verkaufen. Darüber hinaus besteht Ungewissheit hinsichtlich der Steuerabgaben, die für dieses Teilvermögen beim Handel am CIBM über Bond Connect anfallen können, da es keine spezifischen schriftlichen Anweisungen der chinesischen Steuerbehörden in Bezug auf den Handel am CIBM durch zugelassene ausländische institutionelle Anleger über Bond Connect gibt.

Ultra Low Duration (CHF)

Dieses Teilvermögen birgt die üblichen, mit diversifizierten Anlagen in Obligationen und kurzfristige Geldmarktinstrumente verbundenen Risiken.

Daneben unterliegt dieses Teilvermögen spezifischen, mit Anlagen in Derivate verbundenen Risiken. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Short-Term Money Market (CHF) / Short-Term Money Market (EUR) / Short-Term Money Market (USD)

Diese Teilvermögen bergen die üblichen mit Anlagen in kurzfristige Geldmarktinstrumente verbundenen Risiken.

Daneben unterliegen diese Teilvermögen spezifischen, mit Anlagen in Derivate verbundenen Risiken. Die Fondsleitung kann insbesondere Credit Default Swaps (CDS) einsetzen. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

1.4 Profil des typischen Anlegers

Commodity Risk Premia ex-Agri

Dieses Teilvermögen ist synthetisch im Rohstoffsektor investiert. Es eignet sich für Anleger, die über längere Zeit bedeutende Kursschwankungen tragen können und bereit sind, die höheren Risiken zu tragen, die mit dem Einsatz von Derivaten und der Sektorkonzentration verbunden sind.

Balanced Allocation (CHF)

Dieses Teilvermögen ist indirekt in Aktien investiert. Es eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die über längere Zeit bedeutende Kursschwankungen tragen können.

Dieses Teilvermögen tätigt direkte oder indirekte und diversifizierte Anlagen in Aktien, Obligationen, Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Private Equity, Derivate, strukturierte Produkte, Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie Geldmarktinstrumente. Es investiert auch in schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "übrige Anlagefonds für alternative Anlagen" und in Rohstoffpapiere. Es eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die über längere Zeit bedeutende Kursschwankungen tragen können.

Swiss Leaders

Dieses Teilvermögen investiert in Aktien. Es eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die bereit sind, ein erhöhtes Risiko einzugehen.

Swiss Small & Mid Caps

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die über längere Zeit bedeutende Kursschwankungen tragen können, die üblichen Risiken von Aktienanlagen kennen und bereit sind, die höheren Risiken zu tragen, die eine Konzentration auf ein geografisches Gebiet und eine bestimmte Börsenkapitalisierung bergen.

Swiss Equities Tracker+ ESG

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die über längere Zeit bedeutende Kursschwankungen tragen können, die gewöhnlich mit Aktienanlagen verbundenen Risiken kennen und bereit sind, die höheren Risiken zu tragen, die mit dem Einsatz von Derivaten und einer Konzentration der Anlagen auf ein geografisches Gebiet einhergehen.

Swiss Franc Bond / Swiss Franc High Grade Bond / Swiss Franc Credit Bond / Global Government Fundamental Long Duration

Diese Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die ein Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, die höheren Risiken zu tragen, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Diese Teilvermögen sollten nicht für spekulative Zwecke eingesetzt werden.

Ultra Low Duration (CHF)

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die auf der Suche nach einer stabilen Sparstrategie und bereit sind, die höheren Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten zu tragen.

Short-Term Money Market (CHF) / Short-Term Money Market (EUR) / Short-Term Money Market (USD)

Diese Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die auf der Suche nach einer stabilen Sparstrategie und bereit sind, die höheren Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten zu tragen.

1.5 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Besteuerung in der Schweiz

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung vollumfänglich zurückgefordert werden.

Die Ertragsausschüttungen des Anlagefonds (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung bzw. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Bei Erträgen, die zu weniger als 80% aus ausländischen Quellen stammen:

Im Ausland domizilierte Anleger können die eidgenössische Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Bei Erträgen, die zu mehr als 80% aus ausländischen Quellen stammen:

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen ("automatischer Informationsaustausch")

Der Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards (GMS) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten als nicht meldendes Finanzinstitut.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, die die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (z.B. abgeltende Quellensteuer, europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die Teilvermögen unterliegen entweder dem Steuerrückbehalt oder der freiwilligen Meldung der Zinszahlung. Die Anleger können alle erforderlichen Informationen bei ihrem Anlageberater, einem offiziell anerkannten Datenanbieter (z.B. Telekurs) oder bei der Fondsleitung anfordern.

Besteuerung in den USA

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der "Hire Act") wurde in den USA im März 2010 verabschiedet. Er beinhaltet die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA"). Mit dem FATCA und seinen Anwendungsbestimmungen (die "FATCA-Bestimmungen") soll die Steuerhinterziehung durch amerikanische Staatsbürger bekämpft werden, indem ausländische Finanzinstitute (die "FFI") zur Übergabe detaillierter Informationen über amerikanische Investoren, die Vermögenswerte ausserhalb der Vereinigten Staaten besitzen, an die amerikanischen Steuerbehörden ("IRS") verpflichtet werden. Um zu verhindern, dass die FFI sich nicht an die FATCA-Bestimmungen halten, werden gemäss dem Hire Act sämtliche Effekten, die bei einem Finanzinstitut gehalten werden, die FATCA nicht unterliegen und dessen Bestimmungen nicht einhalten, mit einer Quellensteuer von 30% auf dem Bruttoerlös aus Verkäufen sowie auf den Erträgen belegt (der "FATCA-Steuerrückbehalt"). Das Gesetz tritt vom 1. Juli 2014 bis 2017 stufenweise in Kraft. Am 14. Februar 2013 haben die Vereinigten Staaten und die Schweiz ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells 2 (Intergovernmental Agreement, "IGA") über die Zusammenarbeit zur erleichterten Umsetzung des FATCA unterzeichnet. Am 7. Juni 2013 haben die Schweiz und die Vereinigten Staaten eine Vereinbarung zur Auslegung des IGA unterzeichnet. Das Bundesparlament hat das IGA am 27. September 2013 genehmigt.

Der Anlagefonds und alle seine Teilvermögen werden als FFI qualifiziert. Gemäss FATCA und IGA kann eine FFI als meldendes FFI oder als nicht meldende FFI eingestuft werden. Beim Status "meldend" kann die Fondsleitung (a) von allen Anlegern verlangen, dass sie zwingend einen dokumentierten Beweis ihres Steuersitzes beibringen und (b) gewisse Daten zu Konten, die im Zusammenhang mit diesen Anlegern stehen könnten, an die IRS übermitteln. Beim Status "nicht meldend" kann die Fondsleitung Beschränkungen hinsichtlich des Angebots und des Verkaufs von Anteilen an gewisse Anlegerkategorien erlassen, die nicht meldungspflichtig sind, oder die Quellensteuer auf dem Bruttoerlös aus Verkäufen oder den Erträgen aus amerikanischen Quellen erheben.

Den Anlegern wird empfohlen, ihren eigenen Rechts- und Steuerberater zu konsultieren, um mögliche Konsequenzen der FATCA-Bestimmungen auf ihre Anlagen in den Teilvermögen zu beurteilen.

Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahmen:

Die Anteile wurden nicht gemäss dem United States Securities Act, 1933 registriert. Daher dürfen derartige Anteile an US-Personen weder direkt noch indirekt auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten (d.h. USA sowie Gebiete unter US-Hoheitsgewalt oder US-Rechtsprechung) angeboten oder an diese oder auf ihre Rechnung verkauft werden, es sei denn, es handelt sich um eine Transaktion, die nicht gegen dieses Gesetz verstösst. Als US-Person gelten in diesem Kontext Staatsbürger, die aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammen oder dort ansässig sind, Unternehmen, die die Rechtsform einer "Partnership" haben und gemäss Gesetz eines US-Bundesstaats oder eines Gebiets unter US-Hoheitsgewalt oder US-Rechtsprechung konstituiert wurden oder in einem solchen ansässig sind, Unternehmen, die gemäss Gesetz der USA, eines Bundesstaats oder eines Gebiets unter US-Hoheitsgewalt oder US-Rechtsprechung organisiert sind, sowie sämtliche Besitztümer oder Trusts, welche unabhängig von ihren Ertragsquellen der Bundessteuer der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

Für sämtliche Teilvermögen gilt der FATCA-Status "nicht meldend", und zwar als "kollektives Anlagevehikel". Die Anteile eines kollektiven Anlagevehikels dürfen ausschliesslich durch oder mittels eines oder mehrerer "Finanzinstitute", die keine "nicht teilnehmenden Finanzinstitute" sind, gehalten werden (beide Bezeichnungen sind in den FATCA-Bestimmungen und im IGA definiert).

Ein Anleger, dessen FATCA-Status nicht mit jenem des betreffenden Teilvermögens vereinbar ist, darf keine Anteile dieses Teilvermögens halten. Derartige Anteile können zwangsweise zurückgenommen werden, wenn dies als notwendig erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit seinem FATCA-Status zu gewährleisten.

Allgemeine Hinweise

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Avenue des Morgines 6, 1213 Petit-Lancy, Schweiz. Seit der Gründung im Jahr 1972 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Lancy im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 26 Millionen. Das Aktienkapital ist in 26'000 voll eingezahlte Namenaktien von je CHF 1'000.- eingeteilt und befindet sich zu 100% im Besitz der LO Holding SA.

Mitglieder des Verwaltungsrats sind:

- Hubert Keller, Präsident
- Jeremy Bailey, Verwaltungsrat
- Peter Clarke, Verwaltungsrat
- Annika Falkengren, Verwaltungsrat
- Stephen Fitzgerald, Verwaltungsrat

Mitglieder der Fondsleitung sind:

- Alexandre Meyer, Direktor
- Pauline Rivier
- Yannik Zufferey

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 96 Teilvermögen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 30. Juni 2021 auf CHF 33.2 Milliarden belief.

Die Palette der Anlagefonds sowie alle fondsspezifischen Informationen (ausgenommen die dedizierten Anlagefonds) können im Internet über www. loim.com abgerufen werden.

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Teilvermögens Balanced Allocation (CHF) sind an Bank Lombard Odier & Co AG, Genf, delegiert.

Als Privatbankiers seit 1796 ist Bank Lombard Odier & Co AG auf die Vermögensverwaltung für Privatkunden und institutionelle Anleger spezialisiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA und Bank Lombard Odier & Co AG abgeschlossener Vertrag.

Die Anlageentscheide aller anderen Teilvermögen sind nicht delegiert und werden von Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA ausgeführt.

2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwerts sind an CACEIS (Switzerland) SA delegiert. Die Fondsverwaltungsgesellschaft CACEIS (Switzerland) SA zeichnet sich durch ihre Erfahrung im Fondsgeschäft seit ihrer Gründung aus. Die genaue Ausführung des Auftrags regeln zwischen Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA und CACEIS (Switzerland) SA abgeschlossene Verträge.

2.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Anlagefonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte, sind jedoch nicht berechtigt, der Fondsleitung Instruktionen oder Empfehlungen zur Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu geben.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, die die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, die der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten

3. Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die CACEIS Bank, Paris, Niederlassung Nyon/Schweiz. Die Depotbank mit Sitz in Nyon, Schweiz, verfügt über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Schweizer Zweigniederlassung einer ausländischen Bank im Sinne der Auslandbankenverordnung-FINMA und als Depotbank im Sinne des Kollektivanlagengesetzes.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, sofern dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein- sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch die Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als "Reporting Financial Institution" im Sinne des IGA registriert.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

CACEIS Bank, Paris, Niederlassung Nyon/Schweiz Route de Signy 35 CH - 1260 Nyon

4.2 Vertreiber

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA Avenue des Morgines 6 CH - 1213 Petit-Lancy

4.3 Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers SA Avenue Giuseppe-Motta 50 CH - 1211 Genf 2

5. Pensionsgeschäfte

Bei dem Teilvermögen Swiss Equities Tracker+ ESG sind Pensionsgeschäfte nicht zulässig.

Bei allen anderen Teilvermögen sind Pensionsgeschäfte zulässig. Gegenwärtig beabsichtigen jedoch weder die Fondsleitung noch die Depotbank, ausser in den nachstehend bezeichneten Teilvermögen, Pensionsgeschäfte zu tätigen.

Bei den Teilvermögen Ultra Low Duration (CHF), Short-Term Money Market (CHF), Short-Term Money Market (EUR), Short-Term Money Market (USD) und Commodity Risk Premia ex-Agri tätigen die Fondsleitung und die Depotbank Pensionsgeschäfte.

6. Weitere Informationen

6.1 Nützliche Hinweise

Valorennummern

Es bestehen die folgenden Klassen:

	Klasse E	Klasse I-D	Klasse M-D	Klasse P-D	Klasse S-D	Klasse T	Klasse U-D	Klasse Z-D
Commodity Risk Premia ex-Agri	-	001914069	022428295	001914073	001936748	-	020005182	020005318
Balanced Allocation (CHF)	-	-	022428285	001914063	-	-	-	-
Swiss Leaders	-	002011664	022428311	001178662	002016867	-	013750345	013750349
Swiss Small & Mid Caps	-	002029954	022428308	000506782	002029955	-	013750333	013750342
Swiss Equities Tracker+ ESG	-	011101241	022428309	011677120	011101245	-	011101247	011101250
Swiss Franc Bond	-	002951087	022428286	011677115	002953743	-	002953752	002953763
Swiss Franc High Grade Bond	-	003707442	022428292	011677117	003707445	-	003707460	003707464
Swiss Franc Credit Bond	-	003628294	022428289	011677118	003628298	-	003628301	003628303
Global Government Fundamental Long Duration	-	010601488	022428298	011677119	010601496	-	010601504	010601505
Ultra Low Duration (CHF)	-	026759172	026759173	026759174	026759175	-	026759176	026759177
Short-Term Money Market (CHF)	-	011101281	022428304	011677123	011101285	-	011101286	011101289
Short-Term Money Market (EUR)	-	011101301	022428306	011677126	011101304	-	011101308	011101309
Short-Term Money Market (USD)	-	011101292	022428307	011677124	011101294	-	011101296	011101300
	Klasse	Klasse I-	Klasse M-	Klasse P-	Klasse S-	Klasse	Klasse U-	Klasse Z-

	Klasse E-CHF-SH	Klasse I- D-CHF-SH	Klasse M- D-CHF-SH	Klasse P- D-CHF-SH	Klasse S- D-CHF-SH	Klasse T-CHF-SH	Klasse U- D-CHF-SH	Klasse Z- D-CHF-SH
Global Government Fundamental Long Duration		018525591	022428299	018526108	018526119	-	018526157	018526165
Commodity Risk Premia ex-Agri	-	019537507	022428294	019537499	019537509	-	019537511	019537514

	Klasse E-EUR-SH	Klasse I- D-EUR-SH	Klasse M- D-EUR-SH	Klasse P- D-EUR-SH	Klasse S- D-EUR-SH	Klasse T-EUR-SH	Klasse U- D-EUR-SH	Klasse Z- D-EUR-SH
Global Government Fundamental Long Duration		024231181	024231259	024231394	024231468	-	024231484	024231503
Commodity Risk Premia ex-Agri	-	041708525	041708526	041708527	041708528	-	041708530	041708529

	Klasse E-USD-SH	Klasse I- D-USD-SH	Klasse M- D-USD-SH	Klasse P- D-USD-SH	Klasse S- D-USD-SH	Klasse T-USD-SH	Klasse U- D-USD-SH	Klasse Z- D-USD-SH
Global Government Fundamental Long	-	024235354	024235372	024235382	024236060	-	024236216	024236268
Duration								

	Klasse E	Klasse I-A	Klasse M-A	Klasse P-A	Klasse S-A	Klasse T-A	Klasse U-A	Klasse Z-A
Short-Term Money Market (CHF)	-	039672775	039672776	039672777	039672778	-	039672779	039672780
Short-Term Money Market (EUR)	-	039672781	039672782	039672783	039672784	-	039672785	039672786
Short-Term Money Market (USD)	-	039672787	039672788	039672789	039672790	-	039672791	039672792

Die Klassen, für die keine Valorennummern angegeben sind, werden erst dann lanciert und zur Zeichnung freigegeben, wenn die Fondsleitung das Anfangskapital zur Lancierung dieser Klassen für ausreichend erachtet.

Preispublikation

Internetplattformen www.swissfunddata.ch und www.fundinfo.com

Rechnungsjahr

1. August bis 31. Juli.

Laufzeit

Unbeschränkt

Rechnungseinheit

Für die Teilvermögen Balanced Allocation (CHF), Swiss Leaders, Swiss Small & Mid Caps, Swiss Equities Tracker+ ESG, Swiss Franc Bond, Swiss Franc High Grade Bond, Swiss Franc Credit Bond, Global Government Fundamental Long Duration, Ultra Low Duration (CHF) und Short-Term Money Market (CHF): CHF

Für die Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri und Short-Term Money Market (USD): USD

Für das Teilvermögen Short-Term Money Market (EUR): EUR

Die Anteile eines jeden Teilvermögens können auch in einer Referenzwährung (CHF, EUR, USD, GBP) begeben werden, die von der Rechnungseinheit eines Teilvermögens abweicht (siehe Ziff. 1.1).

Anteile

Namentitel. Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Verwendung des Ertrags

Die Anhänge zum Fondsvertrag geben für jedes Teilvermögen die Anteilsklassen an, deren Ertrag thesauriert wird ("thesaurierender Anteil – mit Zusatz "A"), und jene, deren Ertrag jährlich in Form einer Dividende in den vier Monaten ausgeschüttet wird, die auf den Abschluss des Rechnungsjahrs folgen ("ausschüttende Anteile" – mit Zusatz "D").

6.2 Bedingungen für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Keine Ausgabe, kein Umtausch und keine Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Art. 17 Ziff. 8 des Fondsvertrags vorliegen.

Alle Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für die Teilvermögen Swiss Franc Bond, Swiss Franc High Grade Bond, Swiss Franc Credit Bond und Global Government Fundamental Long Duration, die bis spätestens um 15 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden zwei Bankwerktage später (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Vortag des Bewertungstags abgewickelt. Die Zahlungen für Anteile erfolgen jeweils mit Valuta einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Ein am Montag bis um 15 Uhr erhaltener Auftrag beispielsweise wird am Mittwoch nach Massgabe des Schlusskurses vom Dienstag abgewickelt, mit Wertstellung am darauffolgenden Donnerstag.

Alle Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für das Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri, die bis spätestens um 15 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden zwei Bankwerktage später (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Vortag des Bewertungstags abgewickelt. Die Zahlungen für Anteile erfolgen jeweils mit Valuta einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Ein am Montag bis um 15 Uhr erhaltener Auftrag beispielsweise wird am Mittwoch nach Massgabe des Schlusskurses vom Dienstag abgewickelt, mit Wertstellung am darauffolgenden Donnerstag.

Alle Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für das Teilvermögen Ultra Low Duration (CHF), die bis spätestens um 14 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Vortag des Bewertungstags abgewickelt. Die Zahlungen für Anteile erfolgen jeweils mit Valuta einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Ein am Montag bis um 14 Uhr erhaltener Auftrag beispielsweise wird am Dienstag nach Massgabe der Schlusskurse vom Montag abgewickelt, mit Wertstellung am darauffolgenden Mittwoch.

Alle Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für das Teilvermögen Balanced Allocation (CHF), die bis spätestens um 15 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden drei Bankwerktage später (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Vortag des Bewertungstags abgewickelt. Die Zahlungen für Anteile erfolgen jeweils mit Valuta einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Ein am Montag bis um 15 Uhr erhaltener Auftrag beispielsweise wird am Donnerstag nach Massgabe des Schlusskurses vom Mittwoch abgewickelt, mit Wertstellung am darauffolgenden Freitag.

Alle Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für die Teilvermögen Swiss Leaders, Swiss Small & Mid Caps und Swiss Equities Tracker+ ESG, die bis spätestens um 12 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Vortag des Bewertungstags abgewickelt. Die Zahlungen für Anteile erfolgen jeweils mit Valuta einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Ein am Montag bis um 12 Uhr erhaltener Auftrag beispielsweise wird am Dienstag nach Massgabe der Schlusskurse vom Montag abgewickelt, mit Wertstellung am darauffolgenden Mittwoch.

Alle Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für die Teilvermögen Short-Term Money Market (CHF), Short-Term Money Market (EUR) und Short-Term Money Market (USD), die bis spätestens um 14 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am gleichen Tag (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Bewertungstag abgewickelt. Die Zahlungen für Anteile erfolgen jeweils mit Valuta einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Ein am Montag bis um 14 Uhr erhaltener Auftrag beispielsweise wird am gleichen Tag nach Massgabe des Schlusskurses vom Montag abgewickelt, mit Wertstellung am Dienstag. Aufgrund ihres Bewertungstags ist es nicht möglich, Anteile eines anderen als der oben erwähnten Short-Term-Money-Market-Teilvermögen in Anteile eines Short-Term-Money-Market-Teilvermögens in Anteile eines anderen Teilvermögens umgetauscht werden. Der Umtausch von Anteilen zwischen Short-Term-Money-Market-Teilvermögen hingegen ist möglich.

Bei allen Teilvermögens kann die Fondsleitung in ausserordentlichen Situationen, welche den in Art. 17 Abs. 8 des Fondsvertrages entsprechen, im Interesse der Anleger die Rücknahme von Anteilen, die 10% des Nettoinventarwertes am Bewertungstag überschreiten, anteilig für jeden Rücknahmeantrag auf den nächsten Bewertungstag verschieben. Massgeblicher Preis für die Anteile, deren Rücknahme aufgeschoben wurde, ist der Bewertungstag, für den die Rücknahme gemäss Art. 17 des Fondsvertrags tatsächlich erfolgt. Die Fondsleitung teilt der Aufsichtsbehörde, der Prüfgesellschaft und den Anlegern ihre Entscheidung über den Aufschub unverzüglich in geeigneter Weise mit.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf den Zehntelrappen gerundet und lautet auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf die entsprechende Referenzwährung, wenn die Anteilsklasse in der Referenzwährung begeben wurde.

Bei jeder Ausgabe, jedem Umtausch (zwischen Teilvermögen, nicht aber zwischen Anteilsklassen) und jeder Rücknahme wird eine Transaktionskommission (gemäss Ziff. 6.3) zugunsten des betreffenden Teilvermögens erhoben.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse zuzüglich der Ausgabe- und der Transaktionskommission. Die Höhe der Ausgabe- und der Transaktionskommission ist aus Ziff. 6.3 ersichtlich.

Der Umtauschpreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse zuzüglich der Umtausch- und der Transaktionskommission. Die Höhe der Umtausch- und der Transaktionskommission ist aus Ziff. 6.3 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse abzüglich der Rücknahme- und der Transaktionskommission. Die Höhe der Rücknahme- und der Transaktionskommission ist aus Ziff. 6.3 ersichtlich.

Alle Teilvermögen

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (insbesondere marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben und die Kosten im Zusammenhang mit Angleichungsmassnahmen und der Abwicklung von Transaktionen, die Kosten für die Sicherheitenverwaltung sowie die Kosten für Kapitalmassnahmen), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise werden auf den Zehntelrappen gerundet.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA die Fondsleitung autorisiert, nach Erhalt eines entsprechenden Antrags eines Anlegers diesem die Möglichkeit zu gewähren, (i) in den Teilvermögen Anlagen zu tätigen bzw. bei der Rücknahme seiner Anteile Anlagen des betreffenden Teilvermögens zu erhalten. Die eingebrachten Anlagen müssen dem vom Anlagefonds angestrebten Portfolio entsprechen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über eine derartige Transaktion und bewilligt diese ausschliesslich, wenn sie mit dem Fondsvertrag und der aktuellen Anlagepolitik des Anlagefonds vollkommen übereinstimmt. Die entsprechenden Transaktionen sind im Jahresbericht anzugeben.

6.3 Vergütungen und Nebenkosten

Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus Art. 18 des Fondsvertrags)

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland: höchstens 5%
- Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland: höchstens 0,5%
- Rücknahmekommission: Bei der Rücknahme von Anteilen darf dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreiber im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts belastet werden.
- Transaktionskommission zugunsten der Teilvermögen bei jeder Ausgabe, jedem Umtausch (zwischen Teilvermögen, aber nicht zwischen Anteilsklassen) und jeder Rücknahme von Anteilen: höchstens 3%
- Kommission im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens: höchstens 0,5%

Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus Art. 19 des Fondsvertrags)

- Verwaltungskommission: Für die Verwaltung stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen eine Jahreskommission basierend auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilvermögens (die "Verwaltungskommission") in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wird.
- Vertriebskommission: Für den Vertrieb stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen eine Jahreskommission basierend auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilvermögens (die "Vertriebskommission") in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wird.
- Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank ("Pauschalkommission"): Für die (i) Leitung, die administrativen Tätigkeiten und die Berechnung des Nettoinventarwerts, (ii) Dienstleistungen der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der verschiedenen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs sowie die anderen in Art. 4 genannten Funktionen, einschliesslich der ausländischen Depotgebühren und Kosten, sowie (iii) die in Art. 19 Ziff. 3 des Fondsvertrags definierten Nebenkosten stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen eine Jahreskommission basierend auf dem Nettoinventarvermögen des betreffenden Teilvermögens (die "Pauschalkommission") in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wird.

	Verwaltungs- kommission (max. Satz p.a.)	Vertriebs- kommission (max. Satz p.a.)	Pauschal- kommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Commodity Risk Premia ex-Agri				
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,40%	0,40%
Klassen I-D und I-A	0,75%	n.v.	0,40%	1,15%
Klassen M-D und M-A	0,85%	n.v.	0,40%	1,25%
Klassen P-D und P-A	0,75%	0,75%	0,40%	1,90%
Klassen S-D und S-A	0,65%	n.v.	0,20%	0,85%
Klassen T	0,75%	n.v.	0,20%	0,95%
Klassen U-D und U-A	0,60%	n.v.	0,20%	0,80%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%

	Verwaltungs- kommission (max. Satz p.a.)	Vertriebs- kommission (max. Satz p.a.)	Pauschal- kommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Balanced Allocation (CHF)				
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,75%	n.v.	0,25%	1,00%
Klassen M-D	1,60%	n.v.	0,25%	1,85%
Klassen P-D	1,60%	n.v.	0,25%	1,85%
Klassen S-D	0,70%	n.v.	0,10%	0,80%
Klassen T-D	0,75%	n.v.	0,10%	0,85%
Klassen U-D	0,65%	n.v.	0,10%	0,75%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Swiss Leaders				
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,75%	n.v.	0,25%	1,00%
Klassen M-D	0,85%	n.v.	0,25%	1,10%
Klassen P-D	0,75%	0,75%	0,25%	1,75%
Klassen S-D	0,65%	n.v.	0,10%	0,75%
Klassen T-D	0,75%	n.v.	0,10%	0,85%
Klassen U-D	0,60%	n.v.	0,10%	0,70%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Swiss Small & Mid Caps	11.00	11	0,1070	0,1070
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,75%	n.v.	0,25%	1,00%
Klassen M-D	0,85%	n.v.	0,25%	1,10%
Klassen P-D	0,75%	0,75%	0,25%	1,75%
Klassen S-D	0,65%	n.v.	0,10%	0,75%
Klassen T-D	0,75%	n.v.	0,10%	0,85%
Klassen U-D	0,60%	n.v.	0,10%	0,70%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Swiss Equities Tracker+ ESG	11.V.	11.V.	0,1070	0,1070
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,40%	n.v.	0,25%	0,65%
Klassen M-D	0,45%		0,25%	0,70%
Klassen P-D	0,40%	n.v. 0,40%	0,25%	1,05%
Klassen S-D	·		· ·	<u> </u>
Klassen T-D	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
	0,40%	n.v.	0,10%	0,50%
Klassen U-D	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Swiss Franc Bond	~	~	0.000/	0.000/
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%
Klassen I-D	0,20%	n.v.	0,20%	0,40%
Klassen M-D	0,25%	n.v.	0,20%	0,45%
Klassen P-D	0,20%	0,25%	0,20%	0,65%
Klassen S-D	0,15%	n.v.	0,10%	0,25%
Klassen T-D	0,20%	n.v.	0,10%	0,30%
Klassen U-D	0,12%	n.v.	0,10%	0,20%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

	Verwaltungs- kommission (max. Satz p.a.)	Vertriebs- kommission (max. Satz p.a.)	Pauschal- kommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Swiss Franc High Grade Bond			, , ,	
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%
Klassen I-D	0,15%	n.v.	0,20%	0,40%
Klassen M-D	0,20%	n.v.	0,20%	0,45%
Klassen P-D	0,15%	0,20%	0,20%	0,65%
Klassen S-D	0,10%	n.v.	0,10%	0,25%
Klassen T-D	0,15%	n.v.	0,10%	0,30%
Klassen U-D	0,05%	n.v.	0,10%	0,20%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Swiss Franc Credit Bond				
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%
Klassen I-D	0,30%	n.v.	0,20%	0,50%
Klassen M-D	0,35%	n.v.	0,20%	0,55%
Klassen P-D	0,30%	0,35%	0,20%	0,85%
Klassen S-D	0,25%	n.v.	0,10%	0,35%
Klassen T-D	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen U-D	0,15%	n.v.	0,10%	0,25%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Global Government Fundamental Long Duration				
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D und I-A	0,15%	n.v.	0,25%	0,40%
Klassen M-D und M-A	0,20%	n.v.	0,25%	0,45%
Klassen P-D und P-A	0,15%	0,20%	0,25%	0,60%
Klassen S-D und S-A	0,10%	n.v.	0,10%	0,20%
Klassen T	0,15%	n.v.	0,10%	0,25%
Klassen U-D und U-A	0,05%	n.v.	0,10%	0,15%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Ultra Low Duration (CHF)				
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Klassen I-D und I-A	0,20%	n.v.	0,10%	0,30%
Klassen M-D und M-A	0,25%	n.v.	0,10%	0,35%
Klassen P-D und P-A	0,20%	0,25%	0,10%	0,55%
Klassen S-D und S-A	0,15%	n.v.	0,075%	0,225%
Klassen T	0,20%	n.v.	0,075%	0,275%
Klassen U-D und U-A	0,10%	n.v.	0,075%	0,175%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,075%	0,075%

	Verwaltungs- kommission (max. Satz p.a.)	Vertriebs- kommission (max. Satz p.a.)	Pauschal- kommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Short-Term Money Market (CHF)				
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Klassen I-D und I-A	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen M-D und M-A	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen P-D und P-A	0,30%	0,30%	0,10%	0,70%
Klassen S-D und S-A	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen T	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen U-D und U-A	0,20%	n.v.	0,075%	0,275%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,075%	0,075%
Short-Term Money Market (EUR)				
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Klassen I-D und I-A	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen M-D und M-A	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen P-D und P-A	0,30%	0,30%	0,10%	0,70%
Klassen S-D und S-A	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen T	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen U-D und U-A	0,20%	n.v.	0,075%	0,275%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,075%	0,075%
Short-Term Money Market (USD)				
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Klassen I-D und I-A	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen M-D und M-A	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen P-D und P-A	0,30%	0,30%	0,10%	0,70%
Klassen S-D und S-A	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen T	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen U-D und U-A	0,20%	n.v.	0,075%	0,275%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,075%	0,075%

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

- Bei den Teilvermögen Swiss Leaders, Swiss Small & Mid Caps, Swiss Equities Tracker+ ESG, Swiss Franc Bond, Swiss Franc High Grade Bond, Swiss Franc Credit Bond, Global Government Fundamental Long Duration, Ultra Low Duration (CHF), Short-Term Money Market (CHF), Short-Term Money Market (EUR) und Short-Term Money Market (USD), darf die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des betreffenden Teilvermögens investiert ist, unter Berücksichtigung allfälliger Rückvergütungen höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung allfälliger Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.
- Bei den Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri und Balanced Allocation (CHF) darf die Verwaltungskommission der Zielfonds, in denen das Vermögen der Teilvermögen investiert ist, unter Berücksichtigung allfälliger Rückvergütungen höchstens 2,5% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung allfälliger Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

Zusätzlich können dem betreffenden Teilvermögen die weiteren in Art. 19 Ziff. 4 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Zahlung von Retrozessionen und Gewährung von Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung für den Vertrieb von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Werbung, Marketing und Vertrieb der Gesellschaft in der Schweiz;
- Aufbau und Pflege von Beziehungen mit potenziellen Kunden.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Gemäss Schweizer Recht gewährleisten die Empfänger der Retrozessionen eine transparente Offenlegung und informieren die Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die Beträge offen, die sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen an die Anleger erhalten haben.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- 1. aus Kommissionen der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- 2. aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- 3. sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

Kriterien für Anleger, welche in nur einem Produkt der Lombard Odier Gruppe investiert sind

- das vom Anleger gezeichnete anfängliche Volumen;
- das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen;

Kriterien für Anleger, welche in mehreren Produkten der Lombard Odier Gruppe investiert sind und/oder welche andere Dienstleistungen der Lombard Odier Gruppe in Anspruch nehmen

- das vom Anleger gezeichnete anfängliche Volumen;
- das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen;
- die Höhe der vom Anleger im Zusammenhang mit Produkten der Lombard Odier Gruppe oder mit der Lombard Odier Gruppe generierten Kommissionen;

Kriterien für alle Anleger

- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Teilvermögens;
- das Investitionsvolumen im Verhältnis zur Grösse des Anlagefonds;
- die regulatorische, steuerliche oder rechtliche Klassifikation des Anlegers.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Fondsleitung sowie deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug (ohne Performancekommission):

TER	31.07.2019	31.07.2020	31.07.2021
Commodity Risk Premia ex-Agri			
Klasse E	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse I-D-CHF-SH	1,03%	1,05%	1,05%
Klasse M-D-USD	1,13%	1,13%	1,12%
Klasse M-D-CHF-SH	1,12%	1,13%	1,12%
Klasse M-D-EUR-SH	1,12%	1,12%	1,13%
Klasse P-D-USD	1,80%	1,79%	1,80%
Klasse P-D-CHF-SH	1,79%	1,80%	1,80%
Klasse S-D-CHF-SH	0,34%	0,34%	0,34%
Klasse T	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse U	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse Z	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse Z-D-CHF-SH	0,15%	0,15%	0,15%
Balanced Allocation (CHF)			
Klasse E	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse I	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse M	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse P-D			
Zusammengesetzte TER ²	2,46%	2,30%	2,32%
TER des Dachfonds	1,81%	1,80%	1,80%
Klasse S	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse T	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse U	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse Z	n.v.	n.v.	n.v.
Swiss Leaders			
Klasse E	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse I-D	0,95%	0,95%	0,95%
Klasse M-D	1,02%	1,03%	1,03%
Klasse P-D	1,70%	1,70%	1,70%
Klasse S	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse S-D ³	n.v.	0,65% 1	0,63%
Klasse T	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse U	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse Z	n.v.	n.v.	n.v.
Swiss Small & Mid Caps			
Klasse E	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse I-D	0,95%	0,95%	0,95%
Klasse M-D	1,02%	1,03%	1,02%
Klasse P-D	1,70%	1,70%	1,70%
Klasse S-D	0,61% 1	0,62%	0,63%
Klasse T	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse U	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse Z-D	0,08%	0,08%	0,08%

TER	31.07.2019	31.07.2020	31.07.2021
Swiss Equities Tracker+ ESG			
Klasse E	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse I-D	0,65%	0,65%	0,59%
Klasse M-D	0,70%	0,70%	0,65%
Klasse P-D	1,15%	1,15%	0,97%
Klasse S	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse T	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse U	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse Z-D	0,08%	0,08%	0,16%
Swiss Franc Bond			
Klasse E	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse I-D	0,35%	0,34%	0,30%
Klasse M-D	0,37%	0,37%	0,37%
Klasse P-D	0,60%	0,60%	0,60%
Klasse S-D	0,24% 1	0,23%	0,23%
Klasse T	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse U-D ⁴	0,16%	0,16%	0,16% 1
Klasse Z-D	0,08%	0,08%	0,08%
Swiss Franc High Grade Bond			
Klasse E	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse I-D	0,30%	0,30%	0,30%
Klasse M-D	0,32%	0,31%	0,32%
Klasse P-D	0,50%	0,50%	0,50%
Klasse S	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse T	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse U	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse Z-D	0,08%	0,08%	0,08%
Swiss Franc Credit Bond			
Klasse E	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse I-D	0,45%	0,45%	0,45%
Klasse M-D	0,48%	0,48%	0,48%
Klasse P-D	0,80%	0,80%	0,80%
Klasse S-D	0,31%	0,31%	0,31%
Klasse T	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse U-D	0,23%	0,23%	0,23%
Klasse Z-D	0,08%	0,08%	0,08%

TER	31.07.2019	31.07.2020	31.07.2021
Global Government Fundamental Long			
Duration			
Klasse E	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse I-D-CHF-SH ⁵	0,28%	0,29% 1	n.v.
Klasse I-D-EUR-SH	0,28%	0,28%	0,28%
Klasse I-D-USD-SH	0,28%	0,28%	0,28%
Klasse M	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse M-D-CHF-SH ⁶	n.v.	0,30% 1	n.v.
Klasse P	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse S	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse T	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse U	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse Z-D-CHF-SH	0,08%	0,08%	0,08%
Klasse Z-D-EUR-SH	0,08% 1	0,08%	0,08%
Ultra Low Duration (CHF)			
Klasse E	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse I-D	0,10%	0,13%	0,13%
Klasse M-D	0,11%	0,13%	0,14%
Klasse P-D	0,12%	0,18%	0,18%
Classe S-D	0,07%	0,09%	0,09%
Klasse T	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse U-D	0,07% 1	0,09%	0,09%
Klasse Z	n.v.	n.v.	n.v.
Short-Term Money Market (CHF)			
Klasse E	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse I-D	0,10%	0,10%	0,10%
Klasse M-D	0,11%	0,10%	0,10%
Klasse P-D	0,11%	0,11%	0,11%
Klasse S	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse T	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse U	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse Z	n.v.	n.v.	n.v.
Short-Term Money Market (EUR)			
Klasse E	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse I-A ⁷	n.v.	n.v.	0,12% 1
Klasse I-D	0,12%	0,12%	0,12%
Klasse M-A	0,13%	0,12%	0,12%
Klasse M-D	0,12%	0,12%	0,12%
Klasse P-D	0,19%	0,19%	0,19%
Klasse S	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse T	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse U	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse Z	n.v.	n.v.	n.v.

TER	31.07.2019	31.07.2020	31.07.2021
Short-Term Money Market (USD)			
Klasse E	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse I-A	0,28%	0,30%	0,28%
Klasse I-D	0,28%	0,30%	0,28%
Klasse M-A	0,30%	0,32%	0,30%
Klasse M-D	0,30%	0,32%	0,30%
Klasse P-A	0,49%	0,52%	0,48%
Klasse P-D	0,48%	0,52%	0,47%
Klasse S	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse S-D ⁸	n.v.	0,25% 1	0,20%
Klasse T	n.v.	n.v.	n.v.
Klasse U-D	0,19%	0,21%	0,18%
Klasse Z-D ⁹	0,05%	0,05%	0,05% 1

¹ TER annualisiert

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) stehen ein Jahr nach der Lancierung erstmals zur Verfügung.

Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Erwirbt die Fondsleitung oder der externe Vermögensverwalter Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr bzw. ihm selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung bzw. der externe Vermögensverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so kann sie bzw. er im Umfang von solchen Anlagen eine Kommission für Leitung und administrative Tätigkeiten sowie eine Verwaltungskommission erheben. Die Höhe dieser Kommissionen für die jeweiligen Teilvermögen ist in Art. 19 Ziff. 8 des Fondsvertrags festgehalten.

Kosten im Zusammenhang mit dem Erhalt von Researchberichten und Finanzanalysen

Die Fondsleitung und gegebenenfalls die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Verwaltung eines Teilvermögens beauftragt wurden, können bezüglich der Fondsverwaltung von Effektenhändlern, finanziellen Gegenparteien oder anderen Dritten Finanzanalysen erhalten, deren Kosten (a) in den Transaktionskosten ("Bundled Research and Execution Costs") enthalten sind, (b) die mit Transaktionskommissionen finanziert werden, die letztlich vom Anlagefonds getragen werden aufgrund von Kommissionsteilungsvereinbarungen ("Commission Sharing Agreement") und/oder Vereinbarungen über die Erfassung von Researchkosten ("Research Charge Collection Agreement"), die mit Effektenhändlern, finanziellen Gegenparteien oder anderen Dritten geschlossen wurden (nachstehend ("Vereinbarungen über Kommissionen für Finanzanalysen"), oder (c) durch periodische Gebühren finanziert werden, die dem Anlagefonds von der Fondsleitung zu Zinssätzen belastet werden, die diese validiert hat. Die Fondsleitung beziehungsweise der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen stellt der Fondsleitung Berichte über Vereinbarungen über Kommissionen für Finanzanalysen zur Verfügung. Diese handeln jederzeit im besten Interesse des Anlagefonds und stellen sicher, dass diese Finanzanalysen, die vom Anlagefonds finanziert wurden, direkt oder indirekt den betreffenden Teilvermögen zugute kommen.

6.4 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.loim.com abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KIID oder das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- oder Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

² Die zusammengesetzte ("synthetische") TER ist die Summe aus der TER der Zielfonds, gewichtet nach ihrem Anteil am Nettovermögen des Dachfonds am Stichtag, abzüglich aller von den Zielfonds erhaltenen Retrozessionen und Rückvergütungen, und der TER des Dachfonds

Lancierungsdatum: 25.05.2020
 Schliessungsdatum: 27.08.2020
 Schliessungsdatum: 17.10.2019

⁶ Lancierungsdatum: 03.10.2019 – Schliessungsdatum: 31.10.2019

Lancierungsdatum: 29.09.2020
 Lancierungsdatum: 22.01.2020
 Schliessungsdatum: 16.10.2020

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat (am 15. und 30. jedes Monats bzw. am vorangehenden Bankwerktag), auf den Internetplattformen www.swissfunddata.ch und www.fundinfo.com.

6.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der Anlagefonds ist im Ausland nicht eingetragen und verfügt ausserhalb der Schweiz über keine Vertriebsbewilligung.

Dieser Anlagefonds verfügt nicht über den Vertriebspass gemäss der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds. Zudem erfüllt dieser Anlagefonds die Anforderungen nicht, die sich aus den nationalen Gesetzen zum Anlegerdomizil der einzelnen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") ergeben, die spezifisch den Vertrieb an professionelle Anleger (nationale Bestimmungen über Privatplatzierungen) und Kleinanleger (nationale Bestimmungen) regeln. Die Anteile dieses Anlagefonds dürfen deshalb nicht an Anleger vertrieben werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz im EWR haben.

Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch ausgeliefert oder an Personen verkauft werden, die US-Staatsangehörige oder in den USA wohnhaft sind.

6.6 Anerkannte Rating-Agenturen

Folgende Rating-Agenturen sind anerkannt:

- DBRS
- Fitch Ratings
- Japan Credit Rating Agency
- Rating and Investment
- Moody's Investors Service
- Standard & Poor's Ratings Services
- Fedafin AG

6.7 Effektenleihe

Die Effektenleihe ist zulässig. Gegenwärtig beabsichtigen jedoch weder die Fondsleitung noch die Depotbank, sich in Effektenleihen zu engagieren (Art. 10 des Fondsvertrags).

6.8 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL	EIL II - FONDSVERTRAG		
I.	Grundlag	en	49
	Art. 1	Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	
II.	Rechte u	nd Pflichten der Vertragsparteien	49
-	Art. 2	Der Fondsvertrag	
	Art. 3	Die Fondsleitung	
	Art. 4	Die Depotbank	
	Art. 5	Die Anleger	
	Art. 6	Anteile und Anteilsklassen	
III.	Richtlinie	en der Anlagepolitik	54
	A.	Anlagegrundsätze	
	Art. 7	Einhaltung der Anlagevorschriften	
	Art. 8	Anlagepolitik	
	Art. 9	Flüssige Mittel	
	B.	Anlagetechniken und -instrumente	
	Art. 10	Effektenleihe	
	Art. 11	Pensionsgeschäfte	
	Art. 12	Derivate - Commitment-Ansatz I, Commitment-Ansatz II und VaR-Ansatz	
	Art. 13	Aufnahme und Gewährung von Krediten	
	Art. 14	Belastung des Vermögens der Teilvermögen	
	C.	Anlagebeschränkungen	
	Art. 15	Risikoverteilung	
IV.	Berechnu	ıng des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen	65
	Art. 16	Berechnung des Nettoinventarwertes	
	Art. 17	Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen	
٧.	Vergütun	gen und Nebenkosten	68
	Art. 18	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	
	Art. 19	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen	
VI.	Rechenso	chaftsablage und Prüfung	70
	Art. 20	Rechenschaftsablage	
	Art. 21	Prüfung	

VII.	Verwend	lung des Erfolges (Art. 22)	71
VIII.	Publikati	ionen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (Art. 23)	71
IX.	Umstrukt	turierung und Auflösung	72
	Art. 24	Vereinigung	
	Art. 25	Umwandlung in eine andere Rechtsform	
	Art. 26	Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	
Χ.	Änderung	g des Fondsvertrages (Art. 27)	74
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand (Art. 28)		74

TEIL II - FONDSVERTRAG

I. Grundlagen

Art. 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

- 1. Unter der Bezeichnung LO Funds (CH) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "übrige Anlagefonds für traditionelle Anlagen" (der "Anlagefonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. und Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Der Anlagefonds ist in die folgenden Teilvermögen unterteilt:
 - Commodity Risk Premia ex-Agri
 - Balanced Allocation (CHF)
 - Swiss Leaders
 - Swiss Small & Mid Caps
 - Swiss Equities Tracker+ ESG
 - Swiss Franc Bond
 - Swiss Franc High Grade Bond
 - Swiss Franc Credit Bond
 - Global Government Fundamental Long Duration
 - Ultra Low Duration (CHF)
 - Short-Term Money Market (CHF)
 - Short-Term Money Market (EUR)
 - Short-Term Money Market (USD)
- 2. Jedes Teilvermögen verfolgt eine andere Anlagepolitik. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen wird in einem teilvermögensspezifischen Anhang zu diesem Fondsvertrag erläutert.
- 3. Fondsleitung ist Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Lancy.
- 4. Depotbank ist CACEIS Bank, Paris, Niederlassung Nyon/Schweiz.
- 5. Der Vermögensverwalter für das Teilvermögen Balanced Allocation (CHF) ist Bank Lombard Odier & Co AG, Genf. Der Vermögensverwalter für alle anderen Teilvermögen ist Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Lancy.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Art. 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

Art. 3 Die Fondsleitung

 Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

- 2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragte unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten, aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
- 3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
 - Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
 - Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln
- 4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe Art. 26).
- 5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von Art. 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von Art. 25 auflösen. Ferner kann die Fondsleitung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
- 6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den Art. 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

Art. 4 Die Depotbank

- 1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
- 2. Die Depotbank und ihre Beauftragte unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten, aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
- 3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der kollektiven Kapitalanlagen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
- 4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
- 5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
 - Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
- 6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne der vorstehenden Absätze nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den Art. 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrags eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

Art. 5 Die Anleger

1. Für bestimmte Anteilsklassen können Einschränkungen bestehen, wie sie in Art. 6 Ziff. 4 beschrieben sind.

Die Anteile dieses Anlagefonds dürfen nicht an Anleger vertrieben werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz im EWR haben.

Zusätzliche Restriktionen hinsichtlich des FATCA-Status der Teilvermögen

Gemäss den FATCA-Bestimmungen und dem *Intergovernmental Agreement* ("IGA") können die Teilvermögen als "nicht rapportierende ausländische Finanzinstitute" ("FFI") qualifiziert werden, weil das Risiko, dass sie zur Hinterziehung von in den Vereinigten Staaten anfallenden Steuern eingesetzt werden, als gering gilt. "Kollektive Anlagevehikel" ("KAV") sind eine Kategorie von "nicht rapportierenden FFI", die im Anhang II des IGA definiert ist. Wenn diese KAV nicht verpflichtet sind, eine Quellensteuer auf dem Bruttoerlös von Verkäufen oder auf Erträgen aus amerikanischer Quelle zu deklarieren oder zu erheben, bestehen Restriktionen hinsichtlich der direkten Partizipation der Anleger an solchen KAV.

Neben den Restriktionen gemäss FATCA-Bestimmungen und IGA gelten weitere Beschränkungen hinsichtlich des Angebots und des Verkaufs von Anteilen in den Vereinigten Staaten von Amerika gemäss United States Securities Act von 1933.

Die Anteile:

- a) dürfen folglich auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten (d.h. USA sowie Gebiete unter US-Hoheitsgewalt oder US-Rechtsprechung) nicht direkt oder indirekt angeboten, vertrieben, zugeteilt oder abgegeben werden, und zwar weder auf Rechnung von "US-Personen" noch in ihrem Namen (für eine Definition der Bezeichnung "US-Person" verweisen wir auf den Prospekt);
- b) dürfen folglich nur von oder über Einheiten gehalten werden, deren FATCA-Status mit dem FATCA-Status des betreffenden KAV der Teilvermögen vereinbar ist.
- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Anlagefonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von Art. 17 Ziff. 11 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
- 3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an denen sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
- 4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.

- 5. Die Anleger erhalten auf Anfrage bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
- 6. Die Anleger können gemäss Art. 17 den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar oder gegen Sachauslage verlangen. Die Anleger können gemäss den Bestimmungen von Art. 17 Ziff. 7 eine Rücknahme gegen Sacheinlagen beantragen, doch der Fondsleitung steht es frei, diesen Antrag zu genehmigen oder abzulehnen. Lehnt die Fondsleitung den Antrag ab, erfolgt die Rücknahme automatisch in bar.
- 7. Ein Anleger, der Anteile an einem Teilvermögen zeichnet, erklärt und gewährleistet hiermit, dass er die hinsichtlich des zulässigen Anlegerkreis geltenden Kriterien weiter oben erfüllt. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und deren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Die Anleger müssen einen Beweis ihres Status gemäss FATCA-Bestimmungen in Form eines steuerlich relevanten Dokuments einreichen, wie z.B. das Formular "W-8BEN" der US-Steuerbehörde oder ein anderes äquivalentes und annehmbares Formular, Dokument oder Zertifikat. Derartige Steuerdokumente müssen in regelmässigen Abständen gemäss den geltenden Bestimmungen und/oder gegebenenfalls mittels einer universellen Identifikationsnummer des Vermittlers erneuert werden.

Die Fondsleitung, die Depotbank und ihre Beauftragten behalten sich das Recht vor, den Kauf oder das Halten von Anteilen durch eine Person abzulehnen oder zu verhindern, die irgendwelche Schweizer oder ausländische Gesetze oder Bestimmungen verletzt. Dasselbe gilt für den Kauf oder das Halten von Anteilen, wenn diese negative regulatorische oder steuerliche Konsequenzen für die Teilvermögen und/oder ihre Anleger haben könnten. Zu diesem Zweck können Zeichnungsanträge abgelehnt oder Zwangsrücknahmen gemäss Ziff. 7 und 8 angeordnet werden. Diese Restriktionen gelten mutatis mutandis in Fällen, in denen Anteile an einem Teilvermögen durch oder im Namen von Personen oder Einheiten gehalten werden, deren FATCA-Status gemäss FATCA-Bestimmungen und IGA nicht mit jenem des betreffenden Teilvermögens vereinbar ist.

Mit der Zeichnung und ihrem weiteren Besitz von Anteilen erklären sich die Anleger einverstanden, dass ihre persönlichen Daten erhoben, erfasst, gespeichert, weitergegeben, verarbeitet und in allgemeiner Form durch die Fondsleitung, die Depotbank oder ihre Beauftragten genutzt werden, die ausserhalb der Schweiz ansässig sein können, aber zu einer gleichwertigen Vertraulichkeit verpflichtet sind. Diese Daten können insbesondere zu Zwecken der Kontoadministration oder -führung, der Identifikation im Rahmen des Kampfs gegen die Geldwäscherei und die Finanzierung des Terrorismus sowie der steuerlichen Identifikation verwendet werden, insbesondere zur Einhaltung der FATCA-Bestimmungen, wenn aufgrund des FATCA-Status eines Teilvermögens eine Rapportierungspflicht besteht. Abhängig vom FATCA-Status eines Teilvermögens ist es folglich möglich, dass die persönlichen Daten von Anlegern, welche die Kriterien als "US-Person" gemäss FATCA-Bestimmungen und/oder als nicht mit den FATCA-Bestimmungen konforme "FFI" erfüllen, gegenüber der US-Steuerbehörde IRS offengelegt werden müssen.

- 8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
- 9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds bzw. ein Teilvermögen im Inoder Ausland zeitigen kann; diese Restriktionen gelten mutatis mutandis in Fällen, in denen Anteile an einem Teilvermögen durch oder im Namen von Personen oder Einheiten gehalten werden, deren FATCA-Status gemäss FATCA-Bestimmungen und IGA nicht mit jenem des betreffenden Teilvermögens vereinbar ist;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens des Teilvermögens ausnutzen (Market Timing).

Art. 6 Anteile und Anteilsklassen

- 1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
- 2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung von Anteilsklassen gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von Art. 26.
- 3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

Die Anteilsklassen weisen eine Kombination folgender Merkmale auf:

- Anlegerkategorie;
- Referenzwährung;
- Absicherung des Währungsrisikos;
- Verwendung des Ertrags.

Die Liste mit sämtlichen bestehenden Anteilsklassen ist im Prospekt enthalten.

4. Je nach Anlegerkategorie sind die folgenden Anteilsklassen verfügbar: "Klasse E", "Klasse I", "Klasse M", "Klasse P", "Klasse R", "Klasse T", "Klasse Z".

Die Klasse E ist den Einheiten der Lombard Odier Gruppe und ihren jeweiligen Mitarbeitern vorbehalten, die einen Teil oder einen aufgeschobenen Teil ihrer variablen Vergütung im Einklang mit den Regelungen, vertraglichen Verpflichtungen oder internen Richtlinien in Bezug auf die Vergütung der Verwaltungsgesellschaften in Anteile des Anlagefonds investieren.

Die Klasse I ist Anlegern vorbehalten, die mindestens einen Betrag von CHF 1 Million (oder Gegenwert) in einem Teilvermögen anlegen oder halten.

Die Klasse M ist (i) den Finanzintermediären vorbehalten, die auf der Grundlage eines Portfoliomanagementvertrags Anteile zeichnen, oder (ii) den Kunden, die zu von der Gruppe Lombard Odier Investment Managers genehmigten Bedingungen einen Beratungsvertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben.

Die Klasse P ist ausschliesslich für Anleger bestimmt, die die Bedingungen der anderen Klassen nicht erfüllen. Einzig die Klasse P sieht eine Vertriebskommission vor.

Die Klasse S ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter KAG bestimmt. Die Höhe des Mindestanlagebetrags pro Anleger beträgt CHF 20 Millionen.

Die Klasse T ist ausschliesslich für Anleger bestimmt, die ihr Vermögen im Rahmen der gebundenen beruflichen Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der entsprechenden Vollzugsverordnung investieren und die qualifizierende Anleger im Sinne der Ziff. 2.1.6.1.1 des Kreisschreibens Nr. 24 der ESTV sind. Der Nettoertrag wird nicht an die Anleger der Klasse T ausgeschüttet, sondern jährlich dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt.

Die Klasse U ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter KAG bestimmt. Die Höhe des Mindestanlagebetrags pro Anleger beträgt CHF 50 Millionen.

Die Klasse Z ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter KAG bestimmt, die mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier einen Vermögensverwaltungsauftrag oder einen anderen Dienstleistungsvertrag, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, abgeschlossen haben.

- 5. Alle Teilvermögen können Anteile in einer Referenzwährung begeben, die von ihrer Rechnungseinheit sowie von den Rechnungseinheiten des Teilvermögens abweichen kann. Die Referenzwährungen sind CHF, EUR, USD und GBP. Die mit einem Umtausch, einer Ausgabe oder Rücknahme in der Rechnungseinheit verbundenen Kosten werden bei jeder Klasse von Anteilen berechnet, die in einer von der Rechnungseinheit des Teilvermögens abweichenden Referenzwährung ausgestellt worden sind. Die Referenzwährung wird bei der Bezeichnung der Anteilsklasse als Zusatz angehängt.
- 6. Alle Teilvermögen können Anteile in einer Rechnungseinheit oder einer Referenzwährung mit einer unterschiedlichen Absicherung des Währungsrisikos begeben. Unter einem abzusichernden Währungsrisiko versteht man:
 - das Währungsrisiko zwischen (1) dem Nettoinventarwert in der Rechnungseinheit des betreffenden Teilvermögens und (2) dem Nettoinventarwert in einer von der Rechnungseinheit abweichenden Referenzwährung; oder
 - das Währungsrisiko im Zusammenhang mit dem Vermögen des Teilvermögens, das auf eine von der Rechnungseinheit des Teilvermögens abweichende Währung lautet.

Die mit der Absicherung des Währungsrisikos verbundenen Kosten werden gegebenenfalls der Anteilsklasse belastet, die auf eine Referenzwährung lautet. Die Absicherung des Währungsrisikos wird wie folgt vorgenommen:

- keine Absicherung
- systematische Absicherung

Die Bezeichnung der Anteilsklassen ohne Absicherung des Währungsrisikos erhält den Zusatz "UH".

Die Bezeichnung der Anteilsklassen mit systematischer Absicherung des Währungsrisikos erhält den Zusatz "SH".

- 7. Die Teilvermögen können Anteilsklassen ausgeben, deren Ertrag ausgeschüttet wird. Die Bezeichnung dieser Anteilsklassen trägt den Zusatz "D".
 - Die Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri, Ultra Low Duration (CHF), Short-Term Money Market (CHF), Short-Term Money Market (EUR), Short-Term Money Market (USD) und Global Government Fundamental Long Duration können Anteilsklassen ausgeben, deren Ertrag thesauriert wird. Die Bezeichnung dieser Anteilsklassen trägt den Zusatz "A". Diese thesaurierenden Anteilsklassen sind ausschliesslich Anlegern vorbehalten, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen: (i) Sie haben ein Konto bei einer Einheit der Lombard Odier Gruppe eröffnet und (ii) sie sind im Ausland ansässig.
- 8. Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
- 9. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, die die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von Art. 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank im Sinne von Art. 5 Ziff. 8 entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des betreffenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

Art. 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die in den teilvermögensspezifischen Anhängen in Prozenten oder Bruchteilen aufgeführten Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss Art. 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

Art. 8 Anlagepolitik

- 1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.
 - Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Bst. i), j) und k) einzubeziehen;
 - b) Derivate und strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate oder strukturierte Produkte gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder Rohstoffe und für das Teilvermögen Balanced Allocation (CHF) Edelmetalle zugrunde liegen, und (ii) die Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind, mit Ausnahme von Rohstoffen. Derivate und strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
 - OTC-Finanzinstrumente (OTC-Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Geschäfte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss Art. 12 eingesetzt werden:
 - c) Alle Teilvermögen dürfen in Anteile an folgenden kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren:
 - kollektive Kapitalanlagen, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETFs), die die folgenden Bedingungen erfüllen: (a) für diese Zielfonds gelten in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Jahres- und Halbjahresberichte gleichwertige Bestimmungen wie für übrige Anlagefonds für traditionelle Anlagen und (b) diese Zielfonds sind im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen und unterstehen dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht und (c) die internationale Amtshilfe ist gewährleistet.
 - Exchange Traded Funds, die den Bedingungen in den Bst. b) und/oder c) nicht entsprechen, sind auf höchstens 30% beschränkt. Exchange Traded Funds, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen, fallen nicht unter diese Limite: Sie werden an einer anerkannten Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt eines OECD-Staats gehandelt, sie bilden einen in der Finanzbranche anerkannten und ausreichend diversifizierten Index nach, sie bieten tägliche Liquidität und sie führen nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens;
 - 2) schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "übrige Anlagefonds für alternative Anlagen" sowie vergleichbare ausländische kollektive Kapitalanlagen, höchstens 30%;
 - 3) geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sofern sie nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen, höchstens 30%;
 - 4) geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sofern sie nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen, höchstens 20%;
 - 5) Das Teilvermögen Balanced Allocation (CHF) darf in offene oder geschlossene kollektive Immobilienanlagen im In- oder Ausland investieren, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Die Limiten der Ziff. 2 und 4 dürfen kumulativ 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen;

Die Anlagen der Zielfonds in andere Zielfonds sind auf 10% begrenzt. Eine Ausnahme bildet das Teilvermögen Balanced Allocation (CHF), für den die Anlagen der Zielfonds in andere Zielfonds auf 49% begrenzt sind.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind;
 - Die Teilvermögen des kurzfristigen Geldmarktes müssen sicherstellen, dass die Geldmarktinstrumente, in welche die kollektive Kapitalanlage investiert, von der Fondsleitung als erstklassig klassifiziert sind. Als erstklassig gilt ein Geldmarktinstrument, das von jeder der Rating-Agenturen, die das betreffende Instrument bewerten und von der Aufsichtsbehörde anerkannt sind, eine der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsbeurteilungen erhält oder, falls das Instrument kein Rating aufweist, gemäss dem internen Ratingverfahren der Fondsleitung eine gleichwertige Klassifizierung erhält. Darüber hinaus sehen sie von jeglichem direkten oder indirekten Engagement in Aktien oder Rohstoffen, auch über Derivate, ab und nutzen die Derivate ausschliesslich entsprechend der Anlagestrategie für kollektive Kapitalanlagen. Derivate mit Währungsrisiko sind nur zur Absicherung zulässig. Anlagen in Titel einer anderen Währung als der Referenzwährung sind zulässig, sofern das Währungsrisiko vollständig abgesichert ist.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- f) Das Teilvermögen Balanced Allocation (CHF) darf in strukturierte Produkte investieren, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, Derivate, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Rohstoffe oder Ähnliches beziehen.
 - Alle anderen Teilvermögen, mit Ausnahme der Teilvermögen Swiss Leaders und Swiss Small & Mid Caps dürfen in strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen investieren;
- g) Die Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri und Balanced Allocation (CHF) dürfen in Edelmetalle und Edelmetallzertifikate investieren:
- h) Die Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri und Balanced Allocation (CHF) dürfen in Zertifikate auf Rohstoffe, Exchange Traded Commodities (ETCs) oder andere Rohstoffpapiere investieren;
- i) Bei allen Teilvermögen, mit Ausnahme der Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri, Balanced Allocation (CHF), Swiss Leaders und Swiss Small & Mid Caps, darf die Fondsleitung in andere Anlagen als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens investieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Rohstoffen und Rohstoffpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a) bis d) und f) vorstehend.
- j) Bei den Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri und Balanced Allocation (CHF) kann die Fondsleitung insgesamt höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens in andere als die vorstehend in den Bst. a) bis h) genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Rohstoffen und Rohstoffpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach den Bst. a) bis d) sowie f) bis h) vorstehend.
- k) Bei den Teilvermögen Swiss Leaders, Swiss Small & Mid Caps und Ultra Low Duration (CHF) kann die Fondsleitung insgesamt höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens in andere als die vorstehend in den Bst. a) bis e) genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Rohstoffen und Rohstoffpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a) bis d).
- 2. Die Ziele und die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen werden in den Anhängen des Fondsvertrags eingehend erläutert.
- 3. Die Fondsleitung bzw. der externe Vermögensverwalter darf unter Vorbehalt von Art. 19 Ziff. 7 und 8 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr bzw. ihm selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie bzw. er durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Art. 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen kann die Fondsleitung vorübergehend bis zu 100% des Gesamtvermögens des Anlagefonds in flüssigen Mitteln halten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

Art. 10 Effektenleihe

- 1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, die im Rahmen von "Reverse Repos" übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
- 2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
- 3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen und beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten und zugelassenen zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
- 4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
- 5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Antrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
- 6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
- 7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

Art. 11 Pensionsgeschäfte

- 1. Die Fondsleitung darf für Rechnung eines Teilvermögens Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als "Repo" oder als "Reverse Repo" getätigt werden.
 - Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem sich der Pensionsnehmer verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.
 - Das "Repo" ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein "Reverse Repo". Mit einem "Reverse Repo" erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
- 2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
- 3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen und beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
- 4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder in Effekten ausgeglichen ("mark-to-market") werden und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
- 5. Die Fondsleitung darf für "Repos" sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von "Reverse Repos" übernommen wurden, dürfen nicht für "Repos" verwendet werden.
- 6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie für die einzelnen Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für "Repos" verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für "Repos" verwendet werden.
- 7. "Repos" gelten als Kreditaufnahme gemäss Art. 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines "Reverse Repo" verwendet.
- 8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines "Reverse Repo" nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
- 9. Forderungen aus "Reverse Repos" gelten als flüssige Mittel gemäss Art. 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss Art. 13.
- 10. Die Anhänge dieses Fondsvertrags können strengere Bedingungen für Pensionsgeschäfte auferlegen oder diese Geschäfte verbieten.

Art. 12 Derivate - Commitment-Ansatz I, Commitment-Ansatz II und VaR-Ansatz

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen.

Die Fondsleitung sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt, im KIID oder im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen des Teilvermögens bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein, mit Ausnahme von Rohstoffen.

Die Derivate können im Rahmen der Anlagestrategie sowie zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind

2. Bei der Risikomessung für die einzelnen Teilvermögen können folgende Ansätze zur Anwendung gelangen:

Commitment-Ansatz I

- a) Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragrafen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
- b) Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - (i) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - (ii) Credit Default Swaps (CDS);
 - (iii) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder von einem absoluten Betrag abhängen;
 - (iv) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
- c) Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
- d) (i) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt der Unterabschnitte (ii) und (iv) dauernd durch die dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - (ii) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, der
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - (iii) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - (iv) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
- e) Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
- f) Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu befolgen:
 - (i) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden, ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei wesentliche Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

- (ii) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich zu den unter Bst. (a) aufgeführten Voraussetzungen folgende Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- (iii) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. (b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- (iv) Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
- g) Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen, insbesondere in Bezug auf die Vorschriften zur Risikoverteilung, sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

Commitment-Ansatz II

- a) Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss Art. 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
- b) Die Fondsleitung kann insbesondere Derivatgrundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, "Credit Default Swaps" (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivatgrundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivatgrundform noch durch eine Kombination von Derivatgrundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
- c) (i) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden, ungeachtet des Verfalls der Derivate (Netting), wenn das Derivatgeschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei wesentliche Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - (ii) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich zu den unter Bst. (i) aufgeführten Voraussetzungen folgende Voraussetzungen zu erfüllen (Hedging): Die Derivatgeschäfte dürfen nicht auf einer Anlagestrategie beruhen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das derivative Instrument zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - (iii) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die vorgenannten Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - (iv) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden, ohne dass die in Bst. (ii) aufgeführten Anforderungen erfüllt werden müssen.

- (v) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- (vi) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

VaR-Ansatz

- a) Bei der Risikomessung gelangt der Modell-Ansatz nach dem Value-at-Risk-Verfahren ("VaR-Ansatz") zur Anwendung und es werden periodisch Stresstests durchgeführt (vgl. Bst. c).
 - Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Fondsvermögen zu erfüllen.
- b) Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
- c) Die Fondsleitung bildet ein Risikomess-Modell, das die Risiken der Teilvermögen als "Value-at-Risk" ("VaR") schätzt. Der VaR ist täglich auf der Basis der zwei Tage vor dem Bewertungstag im Anlagefonds gehaltenen Positionen mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99% und einer Halteperiode von 20 Handelstagen zu berechnen. Dabei muss ein effektiver historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr (250 Bankwerktage) berücksichtigt werden. Die Fondsleitung wendet alternativ zwei Methoden zur Risikobewertung anhand des VaR an:
 - Relativer VaR: Die Fondsleitung führt ein Vergleichsportefeuille, welches keine Hebelwirkung aufweist und grundsätzlich keine Derivate enthält, dessen Zusammensetzung sich insbesondere nach den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Limiten gemäss den Angaben im Fondsvertrag, im Prospekt und im KIID oder im Basisinformationsblatt dieses Teilvermögens bestimmt. Das Vergleichsportefeuille darf Derivate enthalten, wenn das Teilvermögen gemäss Fondsvertrag eine Long/Short-Strategie umsetzt und im Vergleichsportefeuille das Short-Exposure durch Derivate dargestellt wird, oder wenn das Teilvermögen gemäss Fondsvertrag eine Anlagepolitik mit Währungsabsicherung umsetzt und als Vergleichsmassstab ein währungsabgesichertes Vergleichsportefeuille herangezogen wird. Der VaR des Teilvermögens darf das Doppelte des VaR des Vergleichsportefeuilles zu keiner Zeit überschreiten (relative VaR-Limite).
 - **Absoluter VaR:** Der VaR eines Teilvermögens darf 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilvermögens zu keiner Zeit überschreiten.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen ist die Fondsleitung verpflichtet, die in Bestimmungen von Art. 40 Abs. 6 KKV-FINMA beschriebenen Anforderungen einzuhalten.

Die von der Fondsleitung für die verschiedenen Teilvermögen verwendeten Risikomessansätze sowie – beim relativen VaR – das Vergleichsportefeuille für die Risikobewertung sind im Prospekt aufgeführt.

Die Fondsleitung simuliert periodisch (mindestens monatlich) ausserordentliche Marktverhältnisse (Stresstests). Stresstests sind zudem durchzuführen, wenn eine wesentliche Änderung der Ergebnisse der Stresstests durch eine Änderung des Werts oder der Zusammensetzung des Vermögens des Teilvermögens oder durch eine Änderung der Marktgegebenheiten nicht ausgeschlossen werden kann.

- 3. Die für die verschiedenen Teilvermögen geltenden Risikomessansätze sind in den Anhängen des Fondsvertrags aufgeführt.
- 4. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 5. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells, gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehendem Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
- 6. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten), sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
- 7. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie der Teilvermögen;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zum erwarteten Gesamtniveau des Bruttoengagements in Derivaten;
 - zum Vergleichsportfolio bei Anwendung des Ansatzes des relativen VaR;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

Art. 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

- 1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss Art. 10 und das Pensionsgeschäft als "Reverse Repo" gemäss Art. 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
- 2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen für höchstens 10% des Nettovermögens der einzelnen Teilvermögen vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als "Repo" gemäss Art. 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitragegeschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft ("Reverse Repo") verwendet.

Art. 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

- 1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- 2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

Art. 15 Risikoverteilung

Alle Teilvermögen

- 1. Im Rahmen der vorgängig beschriebenen Anlagepolitik beachtet die Fondsleitung die in den Anhängen des Fondsvertrags aufgeführten teilvermögensspezifischen Anlagebeschränkungen.
- 2. Für die einzelnen Teilvermögen sind in die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem Artikel und den Anhängen zu diesem Fondsvertrag einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss Art. 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss Art. 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
- 3. Zusätzlich zu den in den Anhängen des Fondsvertrags vorgesehenen Vorschriften sind die folgenden Grundsätze anzuwenden.
 - a) Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 - b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss Art. 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss Art. 8 einzubeziehen.
 - c) Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens der Teilvermögen in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens der Teilvermögen.
 - Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA garantiert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 - d) Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss Ziff. 1 der in den teilvermögensspezifischen Anhängen enthaltenen Anlagebeschränkungen sowie gemäss den vorstehenden Bst. b) und c) desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Bst. j) und k) unten.
 - e) Anlagen gemäss Ziff. 1 der in den teilvermögensspezifischen Anhängen enthaltenen Anlagebeschränkungen derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Bst. j) und k) unten.
 - f) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 - g) Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 - h) Die Fondsleitung darf höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
 - Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 - i) Die Beschränkungen der vorstehenden Bst. g) und h) sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

- j) Die in den Anhängen zu den jeweiligen Teilvermögen erwähnte Limite für Anlagen in Titel desselben Emittenten ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- k) Die in den Anhängen zu den jeweiligen Teilvermögen erwähnte Limite für Anlagen in Titel desselben Emittenten ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: die Mitgliedstaaten der OECD sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KFW), die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB), die Europäische Investitionsbank (EIB), die Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), die Asiatische Entwicklungsbank (AsEB), der Europarat, Eurofima, die Deutsche Treuhandanstalt, der Fonds Deutsche Einheit, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), die Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB) und die Nordic Investment Bank (NIB).

Teilvermögen Balanced Allocation (CHF)

- In Abweichung von Bst. f) vorstehend investiert die Fondsleitung höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen respektive in dasselbe Teilvermögen, falls der Organismus für gemeinsame Anlagen mehrere Teilvermögen führt und diese separat ausweist, (in)sofern dieser seine Anlagen sowohl in geografischer als auch sektorieller Hinsicht (angemessen) diversifiziert. Des Weiteren muss es sich im Falle eines Organismus für gemeinsame Anlagen schweizerischen Rechts um einen Effektenfonds handeln und/oder im Falle eines Organismus für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts um einen Effektenfonds oder Fonds, der im Einklang mit der europäischen Richtlinie 85/611/EWG steht, einschliesslich eines ETF (Exchange Traded Fund).
- m) In Abweichung von Bst. f) vorstehend investiert die Fondsleitung höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile an einem und demselben Organismus für gemeinsame Anlagen respektive in Anteile desselben Teilvermögens, falls der Organismus für gemeinsame Anlagen mehrere Teilvermögen führt und diese separat ausweist und den in Art. 15 Bst. I) oben genannten Bedingungen nicht entspricht. Dies ist beispielsweise bei einem Organismus für gemeinsame Anlagen der Fall, der nicht im Einklang mit der europäischen Richtlinie 85/611/EWG steht oder ausschliesslich in einen bestimmten Wirtschaftssektor investiert, ohne dabei eine ausreichende geografische Diversifikation aufzuweisen.
- n) Die Fondsleitung investiert höchstens 2% des Vermögens des Teilvermögens in ein und denselben Hedge Fund oder, in Abweichung von Bst. f) vorstehend, höchstens 25% in ein und dieselbe schweizerische kollektive Kapitalanlage der Kategorie "übrige Anlagefonds für alternative Anlagen" oder vergleichbare kollektive Kapitalanlagen der Kategorie Fund-of-Funds respektive in dasselbe Teilvermögen, falls der Anlagefonds mehrere Teilvermögen führt.
- o) In Abweichung von Art. 15 Bst. f), m) und n) investiert die Fondsleitung höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen der Lombard Odier Gruppe, solange dieser gemäss und im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens investiert.
- p) Legt das Teilvermögen mehr als 49% in Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen an, investiert die Fondsleitung in mindestens fünf verschiedene Organismen für gemeinsame Anlagen.
- q) Die verschiedenen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die das Teilvermögen investiert, unterliegen ihrerseits eigenen Anlagebeschränkungen. Diese sind in den Prospekten und Reglementen dieser Organismen aufgeführt.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Art. 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

- 1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) werden zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in der entsprechenden Referenzwährung, wenn es sich um eine auf die Referenzwährung lautende Anteilsklasse handelt, zum Verkehrswert berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen oder Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (zum Beispiel: Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilvermögens statt.
- 2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
- 3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
- 4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
- 5. Derivate werden zum Marktwert bewertet. Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, aufgrund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein.
- 6. Guthaben auf Sicht und auf Zeit werden mit ihrem Nennwert bewertet und aufgelaufene Zinsen werden separat verbucht. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Guthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
- 7. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf den Zehntelrappen gerundet und lautet auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder die entsprechende Referenzwährung, wenn es sich um eine auf die Referenzwährung lautende Anteilsklasse handelt.
- 8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), die den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwerts unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwerts unterschiedlich ausfallen, namentlich wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen
 Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Vermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

Art. 17 Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

- 1. a) Unter Vorbehalt von Bst. e), werden Fondsanteile an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.
 - Keine Ausgabe, kein Umtausch und keine Rücknahme findet in allen Fällen an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag usw.) statt sowie an Tagen, an denen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Ziff. 8 vorliegen.
 - b) Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden von der Depotbank am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am gleichen Tag oder ein oder mehrere Bankwerktage nach dem Auftragstag (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Vortag ermittelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt ("Forward Pricing"). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
 - c) Aufgrund ihres Bewertungstags ist es bei den Teilvermögen Short-Term Money Market (CHF), Short-Term Money Market (EUR) und Short-Term Money Market (USD) nicht möglich, Anteile eines anderen als der oben erwähnten Short-Term-Money-Market-Teilvermögen in Anteile eines Short-Term-Money-Market-Teilvermögens umzutauschen. Auch können keine Anteile eines Short-Term-Money-Market-Teilvermögens in Anteile eines anderen Teilvermögens umgetauscht werden. Der Umtausch von Anteilen zwischen Short-Term-Money-Market-Teilvermögen hingegen ist möglich.
 - Werden Anteile von Teilvermögen mit verschiedenen Annahmeschlusszeiten umgetauscht, gilt für den Umtausch die früheste Annahmeschlusszeit.
 - d) Von Anlegern, die Anteile der Klassen I, S, T oder U zeichnen oder den Umtausch von Anteilen in solche einer anderen Klasse beantragen, kann die Fondsleitung die Beibringung sämtlicher Dokumente und Informationen verlangen, die bestätigen, dass sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen.
 - e) Die Fondsleitung kann in ausserordentlichen Situationen, welche den in Abs. 8 entsprechen, im Interesse der Anleger die Rücknahme von Anteilen, die 10% des Nettoinventarwertes am Bewertungstag überschreiten, anteilig für jeden Rücknahmeantrag auf den nächsten Bewertungstag verschieben (Gating). Massgeblicher Preis für die Anteile, deren Rücknahme aufgeschoben wurde, ist der Bewertungstag, für den die Rücknahme tatsächlich erfolgt.
 - f) Die Fondsleitung teilt der Aufsichtsbehörde, der Prüfgesellschaft und den Anlegern ihre Gating-Entscheidung über den Aufschub unverzüglich in geeigneter Weise mit.
- 2. Der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortags gemäss Art. 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.
 - Bei der Ausgabe, dem Umtausch und der Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmekommission gemäss Art. 18 zugeschlagen werden.
 - Darüber hinaus kann eine Transaktionskommission gemäss Art. 18 Abs. 4 des Fondsvertrags zugeschlagen werden.
 - Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
 - Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen kann zulasten des Anlegers zur durchschnittlichen Deckung der Nebenkosten (bei Barzahlung) zum Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmepreis für das jeweilige Teilvermögen eine Transaktionskommission hinzugefügt bzw. abgezogen werden (deren Höhe in Art. 18 festgehalten ist).
- 3. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds muss in der Regel jener des Teilvermögens entsprechen. In jedem Fall müssen die Zielfonds so ausgewählt werden, dass den Rücknahmeanträgen der Inhaber von Anteilen des Teilvermögens entsprochen werden kann.
- 4. Der Preis für den Umtausch wird wie folgt berechnet:

$$AN = \underbrace{AU \times RP \times WK}_{AP + KK}$$

In dieser Formel steht:

- AN für die Anzahl Anteile des neuen Teilvermögens;
- AU für die auf dem Umtauschauftrag angegebene Anzahl Anteile des ursprünglichen Teilvermögens;
- RP für den Rücknahmepreis pro Anteil des ursprünglichen Teilvermögens;

- WK für den Wechselkurs zwischen der Währung des ursprünglichen Teilvermögens und der Währung des Teilvermögens;
- AP für den Zeichnungspreis pro Anteil des neuen Teilvermögens;
- KK für die Umtauschkommission.

Die obige Berechnung ist sinngemäss auf den Umtausch zwischen Anteilsklassen innerhalb eines Teilvermögens des Anlagefonds anwendbar, unter Vorbehalt der Bestimmungen in Ziff. 5 und 6 dieses Artikels.

- 5. Ein Anleger kann verlangen, dass seine Anteile in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, die andere Merkmale aufweist, falls er die Bedingungen unter Art. 6 des Fondsvertrags erfüllt.
 - Die Mindestanlagebeträge der verschiedenen Klassen können aufgrund einer später erfolgten Zeichnung oder von Marktschwankungen überschritten werden.
- 6. Die Fondsleitung kann verlangen, dass Anteile umgetauscht werden, falls der Anleger die Bedingungen unter Art. 6 des Fondsvertrags nicht mehr erfüllt. Werden die Mindestanlagebeträge der verschiedenen Klassen aufgrund von Marktschwankungen unterschritten, erfolgt kein Umtausch.
- 7. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen, vor allem wenn das Teilvermögen ihres Erachtens die kritische Grösse erreicht hat.
- 8. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
- 9. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
- 10. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 8 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
- 11. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet ("Sacheinlage" oder "Contribution in Kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "Redemption in Kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen und Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, zum Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, zur Anzahl der aufgelegten oder zurückgenommenen Anteile und zu einer etwaigen Saldoausgleichung in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

Art. 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

- 1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
- 2. Beim Umtausch von Anteilen kann dem Anleger eine Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder des Vertreibers im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,5% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Beim Umtausch von Anteilen wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erhoben.
- 3. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder des Vertreibers im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts belastet werden.
 - Der pro Teilvermögen jeweils angewandte Satz ist aus dem Jahresbericht ersichtlich.
- 4. Im Übrigen kann dem Anleger bei der Ausgabe, beim Umtausch (zwischen Teilvermögen, aber nicht zwischen Anteilsklassen) und bei der Rücknahme von Anteilen eine Transaktionskommission von höchstens 3% zugunsten der Teilvermögen belastet werden. Der pro Teilvermögen jeweils angewandte Satz ist aus dem Jahresbericht ersichtlich.

Art. 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Verwaltungskommission

Für die Vermögensverwaltung stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen eine Jahreskommission basierend auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilvermögens (die "Verwaltungskommission") in Rechnung, die an jedem Tag berechnet und fällig wird, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, und die monatlich aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu bezahlen ist. Die Verwaltungskommission dient insbesondere der Vergütung der von der Fondsleitung beauftragten Fondsverwalter. Die für die verschiedenen Teilvermögen geltenden Verwaltungskommissionen sind in den Anhängen des Fondsvertrags aufgeführt. Werden Höchstsätze angegeben, so wird der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission im Jahres- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

2. Vertriebskommission

Für den Vertrieb stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen eine Jahreskommission basierend auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilvermögens (die "Vertriebskommission") in Rechnung, die an jedem Tag berechnet und fällig wird, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, und die monatlich aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu bezahlen ist. Die für die verschiedenen Teilvermögen geltenden Vertriebskommissionen sind in den Anhängen des Fondsvertrags aufgeführt. Werden Höchstsätze angegeben, so wird der effektiv angewandte Satz der Vertriebskommission im Jahres- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

3. Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank ("Pauschalkommission")

Die Fondsleitung stellt zulasten des Vermögens der Teilvermögen eine jährliche Pauschalkommission basierend auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilvermögens (die "Pauschalkommission") in Rechnung, die an jedem Tag berechnet und fällig wird, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, und die monatlich aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu bezahlen ist.

Die Pauschalkommission umfasst:

- die Kommissionen zur Vergütung der Fondsleitung, der Administration und der Berechnung des Nettoinventarwerts; der Posten Administration dient insbesondere der Vergütung des im Prospekt erwähnten Dienstleisters für die Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwerts;
- die Kommissionen zur Vergütung der Aktivitäten der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der verschiedenen
 Teilvermögen, einschliesslich der Depotgebühren und Gebühren im Ausland, des Zahlungsverkehrs und der übrigen Aufgaben der Depotbank gemäss Art. 4;

sowie die folgenden Nebenkosten:

- Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds oder von Teilvermögen;
- Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

- Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Anlagefonds oder allfälliger Teilvermögen;
- Honorare und Gebühren im Zusammenhang mit den Melde- und Transparenzpflichten der Drittländer;
- Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Anlagefonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für die Depotbank und für externe Beraterinnen und Berater;
- Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenem Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Anlagefonds.

Die für die verschiedenen Teilvermögen geltende Pauschalkommission ist in den Anhängen des Fondsvertrags aufgeführt. Die Pauschalkommission setzt eine feste prozentuale Maximalkommission fest, welche die vorstehenden und im Lauf der Zeit schwankenden Vergütungen und Gebühren abdeckt. Die der Fondsleitung effektiv gezahlte Pauschalkommission ("effektive Pauschalkommission") darf nicht höher sein als der im Prospekt oder im Anhang zum Fondsvertrag angegebene Betrag. Sollten die effektiven Kommissionen und Gebühren eines Teilvermögens höher als die effektive Pauschalkommission sein, übernimmt die Fondsleitung diese zusätzlichen Kommissionen und Gebühren. Sind die effektiven Kommissionen und Gebühren eines Teilvermögens niedriger als die effektive Pauschalkommission, darf die Fondsleitung den Unterschied einbehalten.

Der effektiv angewandte Satz der Pauschalkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich. Im Rahmen des im Prospekt und dem Anhang zum Fondsvertrag erwähnten Höchstsatzes behält sich die Fondsleitung das Recht vor, die effektive Pauschalkommission anzupassen.

4. Sonstige Nebenkosten

Die folgenden sonstigen Vergütungen und Nebenkosten werden unabhängig von der Pauschalkommission in Rechnung gestellt und dem Fondsvermögen belastet:

- Gebühren im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Anlagen wie (1) Transaktionskosten (z.B. marktübliche Courtagen und Kommissionen), (2) Steuern und sonstige Abgaben, (3) Kosten im Zusammenhang mit Angleichungsmassnahmen, der Abwicklung von börslichen und ausserbörslichen (OTC-)Geschäften mit Wertpapieren, Devisen und Derivaten und dem Reporting dieser Transaktionen, (4) Kosten für die Verwaltung der Sicherheiten und (5) Kosten für Kapitalmassnahmen (Corporate Actions);
- Die Gebühren im Zusammenhang mit dem Erhalt von Researchberichten und Finanzanalysen von Effektenhändlern, finanziellen Gegenparteien oder anderen Anbietern von Researchdiensten; diese Kosten können (a) in den Transaktionskosten ("Bundled Research and Execution Costs") enthalten sein, (b) mit Kommissionsteilungsvereinbarungen ("Commission Sharing Agreement" oder "Research Charge Collection Agreement") finanziert oder (c) den betreffenden Anlagefonds von der Fondsleitung periodisch in Rechnung gestellt werden ("Direct Charges"), sofern diese Researchkosten direkt oder indirekt den betreffenden Teilvermögen zugute kommen;
- Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- Honorare für Rechts- und Steuerberater, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater und interne Teams der Fondsleitung, im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung, Auflösung, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds oder der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
- 5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Anlagefonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
- 6. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

- 7. Wenn die Fondsleitung oder die Depotbank Vereinbarungen mit den Anbietern oder Vertreibern der Anlagefonds getroffen haben, in die die Teilvermögen investieren, werden die Vergütungen, die sie aufgrund der getätigten Investitionen erhalten, in vollem Umfang den entsprechenden Teilvermögen gutgeschrieben.
- 8. Erwirbt die Fondsleitung bzw. ein externer Vermögensverwalter der Lombard Odier Gruppe Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie bzw. der externe Vermögensverwalter durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen eine Pauschalkommission für die Leitung und die Depotbank sowie eine Verwaltungskommission erheben. Die Gesamthöhe dieser Kommission ist in Art. 6.3 des Prospekts festgelegt.
- 9. Die Fondsleitung darf jedoch allfällige Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
- 10. Für die Teilvermögen Swiss Leaders, Swiss Small & Mid Caps, Swiss Equities Tracker+ ESG, Swiss Franc Bond, Swiss Franc High Grade Bond, Swiss Franc Credit Bond, Global Government Fundamental Long Duration, Ultra Low Duration (CHF), Short-Term Money Market (CHF), Short-Term Money Market (EUR) und Short-Term Money Market (USD) darf die festgelegte Verwaltungskommission der Zielfonds, in denen das Vermögen des betreffenden Teilvermögens investiert ist, unter Berücksichtigung allfälliger Rabatte und Rückvergütungen höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung allfälliger Rabatte und Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.
 - Bei dem Teilvermögen Balanced Allocation (CHF) darf die festgelegte Verwaltungskommission der Zielfonds, in denen das Vermögen des Teilvermögens investiert ist, unter Berücksichtigung allfälliger Rabatte und Rückvergütungen höchstens 2,5% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung allfälliger Rabatte und Rückvergütungen des Teilvermögens anzugeben.
- 11. Bei Auflösung des Anlagefonds bzw. eines Teilvermögens erhebt die Depotbank zulasten des Anlagefonds bzw. des betreffenden Teilvermögens eine Kommission von höchstens 0,5% auf dem an die Anleger ausgeschütteten Liquidationserlös.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

Art. 20 Rechenschaftsablage

- 1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist in den Anhängen des Fondsvertrags aufgeführt.
- 2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli.
- 3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen.
- 4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahrs veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
- 5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss Art. 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

Art. 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrags, des KAG und allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft über folgende Angaben des Anlagefonds erscheint im Jahresbericht:

- a) die Jahresrechnung, bestehend aus der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung, sowie die Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten:
- b) die Zahl der im Berichtsjahr zurückgenommenen und der neu ausgegebenen Anteile sowie den Schlussbestand der ausgegebenen Anteile;
- c) das Inventar des Fondsvermögens zu Verkehrswerten und den daraus errechneten Wert (Nettoinventarwert) eines Anteils auf den letzten Tag des Rechnungsjahres;
- d) die Grundsätze für die Bewertung sowie für die Berechnung des Nettoinventarwertes;
- e) eine Aufstellung der Käufe und Verkäufe;

- f) den Namen oder die Firma der Personen, an die Aufgaben delegiert sind;
- g) Angaben über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung;
- h) das Ergebnis der offenen kollektiven Kapitalanlage (Performance), allenfalls im Vergleich zu ähnlichen Anlagen (Benchmark).

VII. Verwendung des Erfolges

Art. 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger, die ausschüttende Anteilsklassen halten, ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrags einer Anteilsklasse der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.
- Der Nettoertrag des Teilvermögens wird für die Anleger, die thesaurierende Anteilsklassen halten, j\u00e4hrlich sp\u00e4testens innerhalb von
 vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs in das Verm\u00f6gen des Teilverm\u00f6gens hinzugef\u00fcgt. Die Fondsleitung kann auch
 Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allf\u00e4llige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
- 3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Art. 23

- 1. Publikationsorgan des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
- 2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht.
 - Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
- 3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
- 4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KIID oder das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

Art. 24 Vereinigung

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
- 2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - i) die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - ii) die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - iii) die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - iv) die Rücknahmebedingungen;
 - v) die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
- 3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bewilligen.
- 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
- 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach Art. 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss Art. 17 Ziff. 11 stellen können.
- 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
- 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
- 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
- 9. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für die Vereinigung von Teilvermögen.

Art. 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
- 2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/ Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan.
 - d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
- 3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
- 4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
- 5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach Art. 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
- 6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
- 7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA, die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
- 8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

Art. 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

- 1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
- 2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
- 3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens CHF 5 Millionen (oder Gegenwert) verfügt.
- 4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
- 5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betreffenden Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

Art. 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so haben die Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar oder gegen Sachauslagen (Art. 17 Ziff. 11) verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss Art. 23 Ziff. 2, die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Art. 28

- 1. Der Anlagefonds sowie die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
 - Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
- 2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die französische Fassung massgebend.
- 3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 10. Februar 2022 in Kraft.
- 4. Er ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Oktober 2021.
- 5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KVV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung hat ihren Sitz in Lancy und die Depotbank in Nyon.

Der vorliegende Fondsvertrag wurde am 7. Februar 2022 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligt.

Die Fondsleitung

Die Depotbank

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Lancy

CACEIS Bank, Paris, Niederlassung Nyon/Schweiz, Nyon

TEILVERMÖGEN COMMODITY RISK PREMIA EX-AGRI

Anlageziele

Dieses Teilvermögen hat zum Ziel, ein langfristiges Wachstum seines Vermögens sicherzustellen, ohne sich dabei besonderen Risiken in Bezug auf die Art der beabsichtigten Anlagen auszusetzen.

Rechnungseinheit

USD

Anlagepolitik

- Dieses Teilvermögen engagiert sich über Swaps im LOIM Commodity Ex-Agri Index (nachstehend der "Index"), der anstrebt, die Performance eines Rohstoffkorbes innerhalb verschiedener Sektoren durch synthetische Anlagen in Futures von Rohstoffen abzubilden. Unter Rohstoffen versteht man hier hauptsächlich die Bereiche Energie (z. B. Erdöl und seine Nebenproduckte, Erdgas) und Metalle (z. B. Edel- und Basismetalle). Mindestens zwei Drittel und bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens werden entsprechend in Rohstoffe angelegt.
- 2. Zusätzlich investiert dieses Teilvermögen auch in (i) Zertifikate, Derivate oder strukturierte Produkte auf Rohstoffe, ETCs oder andere Rohstoffpapiere und (ii) mittels Direktanlagen in Aktien von Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die im Rohstoffbereich tätig sind.
- 3. Die Fondsleitung kann bis zu 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen investieren, jedoch unter der Voraussetzung, dass ihre Ziele mit jenen des Teilvermögens vereinbar sind.
- 4. Direktanlagen in Rohstoffkontrakte oder Aktien von Gesellschaften, die an keiner Börse kotiert sind oder an keinem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sind verboten.
- 5. Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens anlegen in:
 - a) auf USD lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
 - b) auf USD lautende Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Schweizer und ausländischen Banken;
 - c) auf USD lautende kurzfristige Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Devisen-Forwards.

Die Fondsleitung darf überdies höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in oben genannte, auf eine andere Währung als USD lautende Anlagen investieren. Anlagen, die auf eine andere Währung als USD lauten, sind gegen das Währungsrisiko abgesichert. Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss Art. 12 oben darf die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage, die Restlaufzeit der Einzelanlagen 397 Tage und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) 120 Tage nicht überschreiten.

Zur Erreichung des obigen Ziels schliesst das Teilvermögen mit einem oder mehreren erstklassigen Finanzinstituten einen oder mehrere Swap-Verträge (die "Swaps") ab, deren Basiswert der Index ist.

Der Fondsmanager darf nicht nur zum Zweck der wirksamen Absicherung der Risiken des Portfolios oder zu dessen effizienter Verwaltung Finanzderivate einsetzen, sondern auch im Rahmen der Anlagestrategie unter Vorbehalt der im Fondsvertrag festgelegten Anlagerestriktionen.

Swap-Mechanismus

Im Rahmen der Swap-Geschäfte kommen das Teilvermögen und die Swap-Gegenparteien (die "Swap-Gegenparteien") überein, den gesamten oder einen Teil des Zeichnungsbetrags gegen die Indexentwicklung auszutauschen, abzüglich der Kommissionen und Kosten, die von den Swap-Gegenparteien erhoben werden und die bei normalen Marktbedingungen 0,50% p.a. des Nettoinventarwerts des Teilvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Vermögen des Teilvermögens werden in Guthaben auf Sicht und auf Zeit investiert. Ferner bestimmen die im Teilvermögen getätigten Zeichnungen und Rücknahmen den Nominalwert der Swaps, die vom Fondsverwalter angepasst werden.

Die Swap-Gegenparteien handeln mit den Komponenten (nachstehend definiert unter "Allgemeine Beschreibung des Index") des Index, damit das Marktengagement dem des Index entspricht. Die Indexperformance abzüglich der Kosten (positiv oder negativ) wird dann im Rahmen einer täglichen "Mark-to-Market"-Bewertung der Swaps in das Teilvermögen übertragen. Das Teilvermögen muss den Swap-Gegenparteien eine Zahlung leisten, wenn sich der Indexwert verringert. Umgekehrt müssen die Swap-Gegenparteien dem Teilvermögen einen Betrag überweisen, wenn der Indexwert steigt.

Da Swaps OTC-Transaktionen ("Over-the-Counter" oder ausserbörslicher, freihändiger Verkauf) sind, steigt das Risiko des Teilvermögens gegenüber jeder Swap-Gegenpartei mit der Zunahme des Indexwerts. Das Risiko des Teilvermögens gegenüber den Swap-Gegenparteien darf jedoch die Limiten, die durch die Anlagebeschränkungen des Fondsvertrags festgelegt werden, nicht überschreiten. Das Teilvermögen und die Swap-Gegenparteien verringern ihr entsprechendes Gegenparteirisiko durch einen Liquiditätstransfer, der der positiven oder negativen Entwicklung des Index entspricht. Um das Risiko des Teilvermögens gegenüber den Swap-Gegenparteien zu reduzieren, erfolgen die Liquiditätstransfers, sobald die Schwelle von USD 300'000 je Swap-Gegenpartei erreicht ist.

Falls das Teilvermögen Finanzderivate einsetzt, müssen die im Fondsvertrag definierten Diversifikationsvorschriften befolgt und die zugrundeliegenden Vermögen angemessen diversifiziert werden. Das Gegenparteirisiko einer OTC-Transaktion muss gegebenenfalls durch die Berücksichtigung der Qualität und der Qualifikation dieser Gegenpartei begrenzt werden.

Allgemeine Beschreibung des Index

Der Index strebt die Nachbildung der Performance bestimmter Rohstoffe innerhalb verschiedener Sektoren durch synthetische Anlagen in Futures an (wobei jede eine **"Komponente"** darstellt).

Der Index wird täglich berechnet und in US-Dollar ausgewiesen. Der Wert wird täglich unter dem Bloomberg-Code LOIMCOXA Index und dem Reuters-Code LOIMCOXA publiziert. Die Indexberechnung basiert auf der Überschussrendite. Folglich entspricht der Indexwert einer Anlagestrategie ohne liquide Mittel, die anhand eines Werts berechnet wird, der vom Wert der Komponenten abgeleitet wird. Die Komponenten sind börsenkotierte Futures, die nur eine geringe oder keine Liquiditätsanlage in den kotierten Verträgen benötigen, um das mit diesen Verträgen verbundene Engagement und Risiko zu erreichen.

Die Komponenten des Index können Schwankungen ausgesetzt sein, die den Nettoinventarwert des Teilvermögens in unterschiedlicher Weise beeinflussen können.

Jede Komponente entsteht, indem auf dem entsprechenden Rohstoffmarkt ein Futures-Kontrakt mit einer bestimmten Laufzeit abgeschlossen wird, der vor seiner Fälligkeit durch einen neuen Futures-Kontrakt ("Rollkontrakt") ersetzt wird. Die Anleger exponieren sich somit gegenüber dem Gewinn oder Verlust, der durch den Kauf oder Verkauf der Futures-Kontrakte entstehen kann. Unter normalen Umständen steigt der Wert jeder Komponente (und damit der Wert des Index), wenn der Wert des entsprechenden Futures zunimmt, und sinkt, wenn der Wert dieses Futures abnimmt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Rollkontrakte bei einem "Contango"-Markt (d.h., der Preis für Futures mit längeren Laufzeiten ist höher als bei kürzeren Laufzeiten) Verluste zur Folge haben, da Futures mit längeren Laufzeiten teurer sind als jene, deren Laufzeiten kürzer sind. Befindet sich der Markt dagegen in einer "Backwardation" (d.h., der Preis für Futures mit längeren Laufzeiten liegt unter jenem von Futures mit kürzeren Laufzeiten), generiert die Erneuerung eines Futures eine positive Performance für den Index (und der Inventarwert pro Anteil steigt).

Die Kosten für die Erneuerung ("Rollkosten") können sich negativ auf den Wert der Komponenten und des Index (sowie des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilvermögens) auswirken, d.h., die Performance der Komponenten und des Index kann von der Entwicklung des Spotpreises der entsprechenden Rohstoffe abweichen. Daher kann der Wert einer Komponente sinken, auch wenn der Spotpreis des entsprechenden Rohstoffs gestiegen ist.

Um die Rollkosten bei Contango-Märkten zu reduzieren und um die positive Rendite zu maximieren, wenn die Märkte in der Backwardation sind, wird eine regelbasierte Optimierungsstrategie (die "Optimierungsstrategie für Terminkontrakte") umgesetzt mit dem Ziel, die positiven und negativen Renditen, die bei Rollkontrakten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verkauf der Terminkontrakte auf jeden im Index vertretenen Rohstoff entstehen, zu maximieren bzw. zu minimieren.

Die Zusammensetzung und die Gewichtung des Index werden nach der **"risikobasierten Methode"** festgelegt, deren Regeln völlig transparent sind. Die Gewichtung jedes Rohstoffs wird nach dieser Methode angepasst. Der Beitrag eines Rohstoffs zum Gesamtrisiko des Portfolios, aus dem der Index besteht, ist tendenziell gleich hoch wie jener der anderen Rohstoffe. Unter sonst gleichen Bedingungen gilt, dass je höher das Schwankungsrisiko des Werts eines Rohstoffs ist, desto geringer seine Gewichtung im Index ist. Für jeden Rohstoff wird das Risiko auf der Grundlage der Kursschwankungen in der Vergangenheit berechnet.

Der Index wird monatlich gemäss der vom Fondsverwalter entwickelten Risikoparitätsmethode systematisch angepasst. Die neuen Gewichtungen werden jeweils am fünften Bankwerktag eines Monats festgelegt.

Die Zusammensetzung, die Methodik und die Berechnung des Index können verändert werden, wenn (i) bestimmte Anpassungen oder störende Ereignisse im Zusammenhang mit einer Komponente die Fähigkeit des Indexsponsors beeinflussen, den Indexwert korrekt zu bestimmen, und (ii) zu erwarten ist, dass bestimmte Ereignisse höherer Gewalt, auf die der Indexsponsor keinen Einfluss hat (einschliesslich von Systemausfällen, Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen, bewaffneten Konflikten oder Terroranschlägen), Auswirkungen auf eine Komponente haben.

Der Indexsponsor (BNP Paribas SA, der "Indexsponsor") kann die Indexmethodik in eigenem Ermessen ändern, wenn die Budget- und Marktbedingungen sowie die regulatorischen, rechtlichen und finanziellen Umstände solche Änderungen erforderlich machen.

Der Indexsponsor behält sich das Recht vor, die Indexmethodik zu ändern oder anzupassen. Die Indexberechnungsstelle (BNP Paribas SA, die "Indexberechnungsstelle") und der Indexsponsor können die Berechnung, Veröffentlichung oder Verbreitung des Index aussetzen oder unterbrechen. Der Indexsponsor und gegebenenfalls die Indexberechnungsstelle lehnen im Fall einer solchen Aussetzung oder Unterbrechung der Indexberechnung jegliche Haftung ab.

Die Indexberechnungsstelle kann für den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind, verschiedene Funktionen ausüben: Sie kann unter anderem als Gegenpartei des/der Swap(s), Market-Maker, Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften, Emittent von Indexkomponenten und/oder Indexsponsor fungieren. Diese Aktivitäten können Interessenkonflikte verursachen, die den Preis oder den Wert des/der Swap(s) beeinflussen können.

Die Indexberechnungsstelle und der Indexsponsor haften weder für Veränderungen der Risikoparitätsmethode, mit der der Index berechnet wird, noch für die monatlich angestrebten Gewichtungen, die von der Fondsleitung festgelegt werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilvermögens vom Spotpreis der zugrundeliegenden Rohstoffe abweichen wird, da der Nettoinventarwert pro Anteil von (i) den Indexkosten, (ii) der von der/den Gegenpartei(en) des/der Swap(s) gemäss der obigen Beschreibung erhobenen Vergütung und (iii) den Vergütungen und Nebenkosten gemäss Ziff. 6.3 beeinflusst wird.

Eine detailliertere Beschreibung der Zusammensetzung, Methodik und Berechnung des Index und der oben erwähnten technischen Aspekte findet sich im "Indexreglement" ("Index Rule Book") des LOIM Commodity Ex-Agri Index, das auf der Internetsite www.loim.com publiziert wird und bei der Fondsleitung auf Anfrage kostenlos bezogen werden kann.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

- 1. Die Fondsleitung darf direkt in Aktien von Gesellschaften investieren, die im Rohstoffbereich tätig sind. Sie investiert höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten. Der Gesamtwert der Effekten, in die mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf jedoch 60% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen nicht übersteigen.
 - Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
- 2. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite für Anlagen in Titel desselben Emittenten kann auf 35% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Limite von 60% nach Ziff. 1 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 1 und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen jedoch mit der vorgenannten Limite von 35% nicht kumuliert werden.
- 3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite für Anlagen in Titel desselben Emittenten kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Limite von 60% nach Ziff. 1 ausser Betracht.
- 4. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem VaR-Ansatz zur Risikobewertung erlaubt.

Erlaubt.				
Aufnahme und Gewähru	ng von Krediten			
Kreditaufnahme gemäss A	rt. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags	erlaubt.		
Vergütungen und Neben Die in Art. 19 des Fondsve	kosten ertrags aufgeführten Kommissione	en betragen:		
	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,40%	0,40%
Klassen I-D und I-A	0,75%	n.v.	0,40%	1,15%

n.v. 0,75%

n.v.

n.v.

n.v.

n.v.

Effektenleihe

Pensionsgeschäfte

Klassen M-D und M-A

Klassen P-D und P-A

Klassen S-D und S-A

Klassen U-D und U-A

Klassen Z-D und Z-A

Klassen T

Erlaubt.

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

0,85%

0,75%

0,65%

0,75%

0,60%

n.v.

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten des Anlagefonds ersichtlich.

0,40%

0,40%

0,20%

0,20%

0,20%

0,20%

1,25%

1,90%

0,85%

0,95%

0,80%

0,20%

TEILVERMÖGEN BALANCED ALLOCATION (CHF)

Anlageziele

Dieses Teilvermögen hat zum Ziel, ein langfristiges Wachstum seines Vermögens sicherzustellen, ohne sich dabei besonderen Risiken in Bezug auf die Art der beabsichtigten Anlagen auszusetzen.

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

- 1. Die Fondsleitung kann kumulativ bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in folgende Anlagen investieren:
 - Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen oder Optionsanleihen) und andere Forderungswertpapiere.
 - Höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens werden in Obligationen angelegt, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, oder in Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen angelegt, die in solche Obligationen investieren;
 - Höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens werden in nicht staatlichen Obligationen angelegt oder in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investiert, die in nicht staatlichen Obligationen anlegen.
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
 - Geldmarktinstrumente;
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in die oben erwähnten Anlagen investieren;
 - Derivate auf die oben erwähnten Anlagen.
- 2. Die Fondsleitung kann kumulativ höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens in folgende Anlagen investieren:
 - Aktien und andere Beteiligungspapiere;
 - höchstens 10% in Rohstoffe und nur mittels indirekter Anlagen (beispielsweise über kollektive Kapitalanlagen, Zertifikate, Derivate oder strukturierte Produkte auf Rohstoffe, ETCs oder andere Rohstoffpapiere);
 - höchstens 10% in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate und Aktien von Gesellschaften, die im Edelmetallbereich tätig und an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in die oben erwähnten Anlagen investieren;
 - höchstens 10% in offene oder geschlossene kollektive Immobilienanlagen im In- oder Ausland, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - höchstens 10%, mittels kollektiver Kapitalanlagen, in Private Equity, darunter auch Private Equity, die in Infrastrukturprojekte investieren;
 - Derivate auf die oben erwähnten Anlagen;
 - strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate, auf die oben erwähnten Anlagen und auf Währungen.
- 3. Zusätzlich hält die Fondsleitung die nachstehenden Beschränkungen ein:
 - Höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens werden in Anteile an schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen der Kategorie "übrige Anlagefonds für alternative Anlagen" oder an vergleichbaren ausländischen kollektiven Kapitalanlagen der Kategorien Single Hedge Funds, Fund-of-Funds oder in Private Equity investiert, darunter auch Private Equity, die in Infrastrukturprojekte investieren. Der Anteil der Single Hedge Funds darf jedoch 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
 - Für die Zwecke des § 20 des deutschen Investmentsteuergesetzes werden mindestens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Aktienbeteiligungen im Sinne des § 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt.
- 4. Dieses Teilvermögen kann über 49% seines Vermögens in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investieren.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 15% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 10% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.
 - Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
- 2. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite für Anlagen in Titel desselben Emittenten wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Limite von 60% nach Ziff. 1 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 1 und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen jedoch mit der vorgenannten Limite von 35% nicht kumuliert werden.
- 3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite für Anlagen in Titel desselben Emittenten wird auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Limite von 60% nach Ziff. 1 ausser Betracht.
- 4. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe Erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,75%	n.v.	0,25%	1,00%
Klassen M-D	1,60%	n.v.	0,25%	1,85%
Klassen P-D	1,60%	n.v.	0,25%	1,85%
Klassen S-D	0,70%	n.v.	0,10%	0,80%
Klassen T	0,75%	n.v.	0,10%	0,85%
Klassen U-D	0,65%	n.v.	0,10%	0,75%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

TEILVERMÖGEN SWISS LEADERS

Anlageziele

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

- 1. Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Aktien und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.
 - a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere) von Unternehmen (i) mit Sitz in der Schweiz, die in ihrer Branche führend sind, wobei sich diese Branchenführer durch ihre Überlegenheit hinsichtlich Strategie, Innovationskraft, Management, Finanzlage und Wettbewerbsposition in ihrer Branche auszeichnen, oder (ii) deren Produkte und Dienstleistungen zu mehr als der Hälfte aus der Schweiz stammen, deren Hauptsitz aber im Ausland liegt, oder (iii) die im Index Swiss Performance Index SPI® ("Index SPI®") enthalten sind 5).
 - Derivate auf die oben erwähnten Anlagen.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere), die den unter Bst. a) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere Forderungswertpapiere und -rechte, die von den unter Ziff. 1a) und 1b) genannten Unternehmen begeben oder garantiert werden;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Geldmarktinstrumente;
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise entsprechend den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen.
 - c) Die Fondsleitung kann höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen investieren, unabhängig davon, wo sich ihr Gesellschaftssitz befindet, jedoch unter der Voraussetzung, dass ihre Ziele mit jenen des Teilvermögens vereinbar sind.
 - d) Für die Zwecke des § 20 des deutschen Investmentsteuergesetzes werden mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in Aktienbeteiligungen im Sinne des § 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt.
- 2. Die Fondsleitung kann höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in andere als die in Ziff. 1 vorstehend genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Rohstoffen und Rohstoffpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Ziff. 1 vorstehend.

⁵ Der Index Swiss Performance Index SPI® ist eine eingetragene Marke der SIX Swiss Exchange AG, die unter Lizenz verwendet wird. Die getätigten Anlagen werden von der SIX Swiss Exchange in keiner Weise indossiert, emittiert, verkauft oder vermarktet. Die SIX Swiss Exchange lehnt jegliche Haftung ab.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Diese Limite kann jedoch für Effekten eines Emittenten mit einer Börsenkapitalisierung von über CHF 2,5 Milliarden auf 15%, für Effekten eines Emittenten mit einer Börsenkapitalisierung von über CHF 5 Milliarden auf 20% und für Effekten eines Emittenten mit einer Börsenkapitalisierung von über CHF 10 Milliarden auf 30% angehoben werden.

Die Summe der Positionen von über 15% des Vermögens des Teilvermögens darf 60% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen, und die Summe der Positionen von über 10% des Vermögens des Teilvermögens darf 75% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).

2. Dieses Teilvermögen muss jederzeit in mindestens zehn verschiedene Emittenten investieren.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,75%	n.v.	0,25%	1,00%
Klassen M-D	0,85%	n.v.	0,25%	1,10%
Klassen P-D	0,75%	0,75%	0,25%	1,75%
Klassen S-D	0,65%	n.v.	0,10%	0,75%
Klassen T	0,75%	n.v.	0,10%	0,85%
Klassen U-D	0,60%	n.v.	0,10%	0,70%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier

TEILVERMÖGEN SWISS SMALL & MID CAPS

Anlageziele

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Es investiert in Beteiligungspapiere von kleinen und mittelgrossen Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben und im Swiss Performance Index (SPI® 6) vertreten sind; unter Vorbehalt von Ziff. 2 unten sind Investitionen in Gesellschaften, die im "Swiss Market Index®" (SMI) vertreten sind, grundsätzlich nicht zulässig.

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

- 1. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere) von kleinen und mittelgrossen Unternehmen, die im SPI® vertreten sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben, mit Ausnahme der im Swiss Market Index® vertretenen Gesellschaften;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- 2. Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere von grossen Unternehmen, die im "Swiss Market Index®" enthalten sind;
 - Wandel- und Optionsanleihen von kleinen und mittelgrossen Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben und im SPI® vertreten sind;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile an anderen kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen.
- 3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen: insgesamt höchstens 10%;
 - Für die Zwecke des § 20 des deutschen Investmentsteuergesetzes mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in Aktienbeteiligungen im Sinne des § 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes.
- 4. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in andere als die vorstehend unter Ziff. 1 und 2 (einschliesslich Titel nicht börsenkotierter Gesellschaften) genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Rohstoffe und Rohstoffpapiere sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen gemäss Ziff. 1 und 2 vorstehend.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, bei denen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des gesamten Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).

⁶ Der Index Swiss Performance Index SPI® ist eine eingetragene Marke der SIX Swiss Exchange AG, die unter Lizenz verwendet wird. Die getätigten Anlagen werden von der SIX Swiss Exchange in keiner Weise indossiert, emittiert, verkauft oder vermarktet. Die SIX Swiss Exchange lehnt jegliche Haftung ab.

- 2. Die in den Anhängen zu den jeweiligen Teilvermögen erwähnte Limite für Anlagen in Titel desselben Emittenten wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- 3. Die in den Anhängen zu den jeweiligen Teilvermögen erwähnte Limite für Anlagen in Titel desselben Emittenten wird auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Die zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,75%	n.v.	0,25%	1,00%
Klassen M-D	0,85%	n.v.	0,25%	1,10%
Klassen P-D	0,75%	0,75%	0,25%	1,75%
Klassen S-D	0,65%	n.v.	0,10%	0,75%
Klassen T	0,75%	n.v.	0,10%	0,85%
Klassen U-D	0,60%	n.v.	0,10%	0,70%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

TEILVERMÖGEN SWISS EQUITIES TRACKER+ ESG

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, die Performance des nachfolgend beschriebenen Referenzindex nachzubilden und dabei die Risiken zu mindern und die darin enthaltenen nicht finanziellen Chancen zu nutzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen direkt in Beteiligungswertpapiere und Wertrechte von Emittenten, die im Swiss Performance Index SPI® (der "Referenzindex") ⁷ vertreten sind, indem die einzelnen Titel im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex selektiv über- oder untergewichtet werden. Dabei werden ökologische, soziale und/oder Governance-Faktoren berücksichtigt. Der Index SPI®, der von der SIX Swiss Exchange berechnet wird, umfasst eine grosse Anzahl Beteiligungswertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben und an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden. Ausländische Unternehmen, die eine Hauptzulassung an der SIX Swiss Exchange haben, kommen ebenfalls in Frage.

Die Fondsleitung will sich zudem aktiv bei den Unternehmen, in die sie investiert, engagieren und nachhaltige Geschäftsmodelle und -praktiken fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zum Übergang zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell sowie zu mehr Transparenz in der Berichterstattung durch die Unternehmen beitragen.

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung stützt sich bei der Wertpapierauswahl und -allokation im Rahmen ihrer Anlagepolitik auf einen systematischen Ansatz ab, der Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Faktoren sowie Angaben zu den Kohlenstoffemissionen der im Universum des Referenzindex vertretenen Unternehmen einbezieht.

Neben dem systematischen Einbezug von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in die Analyse wendet die Fondsleitung vor allem die folgenden Ansätze für nachhaltige Investitionen an:

- (i) eine Politik des Ausschlusses oder der Untergewichtung von Unternehmen, die in bestimmten Bereichen (z. B. kontroverse Waffen) tätig sind oder die gegen international anerkannte Normen oder Standards verstossen;
- (ii) den "Best-in-Class"-Ansatz, der darauf abzielt, Unternehmen auf der Grundlage ihrer Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Praktiken gemäss der unternehmenseigenen Rating-Methode von Lombard Odier sowie ihrem Kohlenstofffussabdruck auszuwählen und über- oder unterzugewichten, wobei das spezifische Anlageuniversum und die Beschränkungen dieses Teilvermögens berücksichtigt werden.

Weitere Informationen finden sich im Prospekt.

- 2. Die Fondsleitung investiert mindestens 95% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere) und andere Titel von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind;
 - b) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Indizes;
 - c) Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
- 3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) mindestens 85% in Beteiligungspapiere, Wertrechte und andere Wertpapiere von Emittenten gemäss Ziff. 2a) oben;
 - b) maximal 5% in Derivate gemäss Ziff. 2b) oben;
 - c) maximal 5% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss Ziff. 2c) oben.

⁷ Der Index Swiss Performance Index SPI® ist eine eingetragene Marke der SIX Swiss Exchange AG, die unter Lizenz verwendet wird. Die getätigten Anlagen werden von der SIX Swiss Exchange in keiner Weise indossiert, emittiert, verkauft oder vermarktet. Die SIX Swiss Exchange lehnt jegliche Haftung ab.

4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten: Für die Zwecke des § 20 des deutschen Investmentsteuergesetzes mindestens 50% des Vermögens des Teilvermögens in Aktienbeteiligungen im Sinne des § 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

- 1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Diese Limite kann auf 120% der Emittentengewichtung im Referenzindex angehoben werden.
 - Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c) im Fondsvertrag.
- 2. Die Summe der Positionen von über 10% des Vermögens des Teilvermögens darf 60% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Nicht erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,40%	n.v.	0,25%	0,65%
Klassen M-D	0,45%	n.v.	0,25%	0,70%
Klassen P-D	0,40%	0,40%	0,25%	1,05%
Klassen S-D	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen T	0,40%	n.v.	0,10%	0,50%
Klassen U-D	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

TEILVERMÖGEN SWISS FRANC BOND

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:

- auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingter Pflichtwandelanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte mit einem Rating von AAA bis BBB- (oder gleichwertig), oder welche Bestandteil des Referenzindex SBI AAA-BBB® sind, die von Schweizer und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern ausgegeben werden. Bei unterschiedlichen Ratings der Rating-Agenturen ist das vorteilhafteste Rating massgebend. Falls von keiner anerkannten Agentur ein Rating vorliegt, kann das Rating anhand von Informationen anerkannter Anbieter (z.B. Bloomberg) und/oder anderer Rating-Agenturen durch den Fondsmanager bestimmt werden;
- Forderungswertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die Teil des Referenzindex SBI AAA-BBB® waren, aber aufgrund einer Beschränkung im Zusammenhang mit ihrer Restlaufzeit ausgeschlossen wurden;
- Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen; und
- Guthaben auf Sicht und auf Zeit.

Die Fondsleitung darf überdies höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- Forderungswertpapiere und -rechte, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, und
- Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen auf die oben erwähnten Anlagen.

Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens kann die Fondsleitung überdies das Vermögen des Teilvermögens in Zinsswaps und Credit Default Swaps investieren.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen;
- höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, davon höchstens 5% in Anteilen an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

- 1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens dieses Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
- 2. Die in der vorstehenden Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die in der vorstehenden Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten vom Bund oder von den Pfandbriefzentralen, namentlich der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilvermögen nicht mehr als 10% derselben Emission hält. Die vorgenannten Effekten werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 35% nicht kumuliert werden.

3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten von einem OECD-Staat, von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem VaR-Ansatz zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%
Klassen I-D	0,20%	n.v.	0,20%	0,40%
Klassen M-D	0,25%	n.v.	0,20%	0,45%
Klassen P-D	0,20%	0,25%	0,20%	0,65%
Klassen S-D	0,15%	n.v.	0,10%	0,25%
Klassen T	0,20%	n.v.	0,10%	0,30%
Klassen U-D	0,12%	n.v.	0,10%	0,20%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

TEILVERMÖGEN SWISS FRANC HIGH GRADE BOND

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:

- Die Fondsleitung investiert mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingter Pflichtwandelanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte mit einem Rating von AAA bis AA- (oder gleichwertig), oder welche Bestandteil des Referenzindex SBI AAA-AA® sind, die von Schweizer und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern ausgegeben werden. Bei unterschiedlichen Ratings der Rating-Agenturen ist das vorteilhafteste Rating massgebend. Falls von keiner anerkannten Agentur ein Rating vorliegt, kann das Rating anhand von Informationen anerkannter Anbieter (z.B. Bloomberg) und/oder anderer Rating-Agenturen durch den Fondsmanager bestimmt werden;
- Forderungswertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die Teil des Referenzindex SBI AAA-AA® waren, aber aufgrund einer Beschränkung im Zusammenhang mit ihrer Restlaufzeit ausgeschlossen wurden;
- Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen; und
- Guthaben auf Sicht und auf Zeit.

Die Fondsleitung darf überdies höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- Forderungswertpapiere und -rechte, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, und
- Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen auf die oben erwähnten Anlagen.

Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens kann die Fondsleitung überdies das Vermögen des Teilvermögens in Zinsswaps und Credit Default Swaps investieren.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen;
- höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, davon höchstens 5% in Anteilen an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

 Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens dieses Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).

- Die in der vorstehenden Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören. Die in der vorstehenden Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten vom Bund oder von den Pfandbriefzentralen namentlich der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute –, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilvermögen nicht mehr als 10% derselben Emission hält. Die vorgenannten Effekten werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 35% nicht kumuliert werden.
- 3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten von einem OECD-Staat, von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem VaR-Ansatz zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0.20%	0.20%
Klassen I-D	0,15%	n.v.	0.20%	0.40%
Klassen M-D	0,20%	n.v.	0.20%	0.45%
Klassen P-D	0,15%	0,20%	0.20%	0.65%
Klassen S-D	0,10%	n.v.	0.10%	0.25%
Klassen T	0,15%	n.v.	0.10%	0.30%
Klassen U-D	0,05%	n.v.	0.10%	0.20%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0.10%	0.10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

TEILVERMÖGEN SWISS FRANC CREDIT BOND

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in.

- auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingter Pflichtwandelanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte mit einem Rating von A bis BBB- (oder gleichwertig), oder die im Referenzindex SBI A-BBB® enthalten sind, die von Schweizer und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern ausgegeben werden. Bei unterschiedlichen Ratings der Rating-Agenturen ist das vorteilhafteste Rating massgebend. Falls von keiner anerkannten Agentur ein Rating vorliegt, kann das Rating anhand von Informationen anerkannter Anbieter (z.B. Bloomberg) und/oder anderer Rating-Agenturen durch den Fondsmanager bestimmt werden;
- Forderungswertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die Teil des Referenzindex SBI A-BBB® waren, aber aufgrund einer Beschränkung im Zusammenhang mit ihrer Restlaufzeit ausgeschlossen wurden;
- Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen; und
- Guthaben auf Sicht und auf Zeit.

Die Fondsleitung darf überdies höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- Forderungswertpapiere und -rechte, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, und
- Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen auf die oben erwähnten Anlagen.

Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens kann die Fondsleitung überdies das Vermögen des Teilvermögens in Zinsswaps und Credit Default Swaps investieren.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen;
- höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, davon höchstens 5% in Anteilen an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

- 1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens dieses Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
- 2. Die in der vorstehenden Ziff. 1 oben erwähnte Limite von 10% wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die in der vorstehenden Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten vom Bund oder von den Pfandbriefzentralen namentlich der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute begeben oder garantiert werden, sofern das Teilvermögen nicht mehr als 10% derselben Emission hält. Die vorgenannten Effekten werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 35% nicht kumuliert werden.

3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten von einem OECD-Staat, von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem VaR-Ansatz zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%
Klassen I-D	0,30%	n.v.	0,20%	0,50%
Klassen M-D	0,35%	n.v.	0,20%	0,55%
Klassen P-D	0,30%	0,35%	0,20%	0,85%
Klassen S-D	0,25%	n.v.	0,10%	0,35%
Klassen T	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen U-D	0,15%	n.v.	0,10%	0,25%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

TEILVERMÖGEN GLOBAL GOVERNMENT FUNDAMENTAL LONG DURATION

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

- 1. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - weltweite Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern (mit Ausnahme von auf Schweizer Franken lautenden Papieren);
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - Geldmarktinstrumente von Schweizer und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- 2. Die Fondsleitung darf höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldnern, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen;
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
 - fest- oder variabel verzinsliche Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - Derivate auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Währungen und Zinssätzen.
- 3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;
 - höchstens 15% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - höchstens 15% in chinesischen Onshore-Obligationen am China Interbank Bond Market (CIBM), vor allem über das Bond Connect-Programm;
 - höchstens 50% in Geldmarktinstrumente, die nicht mit Obligationen verwandt sind.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).

- 2. Die in Ziff. 1 oben erwähnte Limite von 10% wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 35% nicht kumuliert werden.
- 3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem VaR-Ansatz zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenle	ihe
------------	-----

Erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D und I-A	0,15%	n.v.	0,25%	0,40%
Klassen M-D und M-A	0,20%	n.v.	0,25%	0,45%
Klassen P-D und P-A	0,15%	0,20%	0,25%	0,60%
Klassen S-D und S-A	0,10%	n.v.	0,10%	0,20%
Klassen T	0,15%	n.v.	0,10%	0,25%
Klassen U-D und U-A	0,05%	n.v.	0,10%	0,15%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier aboeschlossen wurde, senarat verrechnet.

TEILVERMÖGEN ULTRA LOW DURATION (CHF)

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, mit kurzfristigen Anlagen eine Rendite in der Nähe des 3-monatigen CHF-SARON (Swiss Average Rate Overnight)-Zinssatzes zu generieren.

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

- 1. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - a) auf jede beliebige Währung lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen privaten und öffentlichrechtlichen Schuldnern mit einem Rating von mindestens BBB- oder gleichwertig und einer durchschnittlichen Restlaufzeit oder Laufzeit von 0 bis 3 Jahren;
 - verbriefte Forderungswertpapiere wie ABS, RMBS oder CMBS, deren Basiswerte Kreditkarten, Autokredite, Autoleasingverträge, Darlehen und Mietverträge für Industrieausrüstungen sowie für Wohn- und Gewerbeimmobilien, die auf AUD, CHF, EUR, GBP, USD und CAD lauten, deren Rating mindestens BBB- oder gleichwertig ist und deren erwartete Endfälligkeit höchstens drei Jahre beträgt. Verbriefte Forderungswertpapiere, deren Anbieter zur gleichen Unternehmensgruppe wie die Fondsleitung gehören, sind nicht zugelassen;
 - c) Geldmarktinstrumente, deren Rating mindestens A-3 beträgt oder gleichwertig ist;
 - d) Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
 - e) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen in die genannten Anlagen investieren und die eine der folgenden Formen annehmen können:
 - Schweizer Effektenfonds;
 - Schweizer Fonds der Kategorie "Übrige Anlagefonds für traditionelle Anlagen";
 - andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) die Anlagen dieser Zielfonds in andere Zielfonds laut deren Dokumenten insgesamt auf 10% begrenzt sind; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder andere traditionelle Anlagefonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer Aufsicht unterstehen, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
 - f) Finanzderivate (einschliesslich Warrants und Zinsswaps, aber keine Credit Default Swaps) auf die genannten Anlagen sowie auf Zinsen und Devisen-Forwards. Anlagen, die auf eine andere Währung als den CHF lauten, können zu 100% gegen das Währungsrisiko abgesichert werden;
 - g) strukturierte Produkte auf die unter Bst. a) und c) erwähnten Anlagen.

Unterscheiden sich die Bewertungen der Rating-Agenturen, ist das günstigste Rating massgebend. Gibt es für einen Emittenten kein Rating einer anerkannten Rating-Agentur, bestimmt der Fondsmanager das Rating und stützt sich dabei namentlich auf die Angaben anerkannter Datenanbieter (wie Bloomberg) und/oder anderer Rating-Agenturen. Wenn die Mindestanforderung an das Rating infolge von Marktschwankungen nicht mehr erfüllt ist, müssen die betreffenden Anlagen innerhalb von 30 Tagen verkauft werden.

- 2. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen für das Vermögen des Teilvermögens einzuhalten:
 - a) höchstens 25 % in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - b) höchstens 20% in verbriefte Forderungswertpapiere;
 - c) höchstens 50% in Finanzderivate, um eine effiziente Portfolioverwaltung zu erreichen;
 - d) höchstens 10% in strukturierte Produkte;
 - e) höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

- 1. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten, einschliesslich Derivate und strukturierte Produkte, desselben Emittenten anlegen. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in verbriefte Forderungswertpapiere, einschliesslich Derivate, desselben Emittenten investieren.
 - Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.
 - Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
- 2. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 35% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 35% nicht kumuliert werden.
- 3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.
 - Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garantiegeber sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.
- 4. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in denselben Zielfonds anlegen.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Klassen I-D und I-A	0,20%	n.v.	0,10%	0,30%
Klassen M-D und M-A	0,25%	n.v.	0,10%	0,35%
Klassen P-D und P-A	0,20%	0,25%	0,10%	0,55%
Klassen S-D und S-A	0,15%	n.v.	0,075%	0,225%
Klassen T	0,20%	n.v.	0,075%	0,275%
Klassen U-D und U-A	0,10%	n.v.	0,075%	0,175%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,075%	0,075%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

TEILVERMÖGEN SHORT-TERM MONEY MARKET (CHF)

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilvermögens, das mit einem kurzfristigen Geldmarktfonds vergleichbar ist, wie in den Richtlinien für Geldmarktfonds der Swiss Funds and Asset Management Association definiert, besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

- 1. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen K\u00f6rperschaften oder privaten Schuldnern;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Schweizer und ausländischen Banken;
 - c) kurzfristige Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere festoder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Devisen-Forwards;
 - e) strukturierte Produkte auf die unter a) und c) erwähnten Anlagen.

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens in oben genannte Anlagen investieren, die auf Währungen der OECD-Länder und/oder Schwellenländer lauten. Anlagen, die auf eine andere Währung als den Schweizer Franken lauten, sind jedoch gegen das Währungsrisiko abgesichert.

Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

- 2. Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss Art. 12 oben darf die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage, die Restlaufzeit der Einzelanlagen 397 Tage und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) 120 Tage nicht überschreiten.
- 3. Ausserdem investiert die Fondsleitung höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in strukturierte Produkte gemäss Bst. 1 e) oben.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

- 1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
 - Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.
 - Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
- 2. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 30% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 30% nicht kumuliert werden.

3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz I zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Frlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Klassen I-D und I-A	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen M-D und M-A	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen P-D und P-A	0,30%	0,30%	0,10%	0,70%
Klassen S-D und S-A	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen T	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen U-D und U-A	0,20%	n.v.	0,075%	0,275%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,075%	0,075%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

TEILVERMÖGEN SHORT-TERM MONEY MARKET (EUR)

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilvermögens, das mit einem kurzfristigen Geldmarktfonds vergleichbar ist, wie in den Richtlinien für Geldmarktfonds der Swiss Funds and Asset Management Association definiert, besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.

Rechnungseinheit

EUR

Anlagepolitik

- 1. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - a) Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Schweizer und ausländischen Banken;
 - c) kurzfristige Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere festoder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Devisen-Forwards;
 - e) strukturierte Produkte auf die in a) und c) genannten Anlagen.

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens in Anlagen investieren, die auf Währungen der OECD-Länder und/oder Schwellenländer lauten. Anlagen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, sind jedoch gegen das Währungsrisiko abgesichert.

Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der Euro.

- 2. Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss Art. 12 oben darf die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage, die Restlaufzeit der Einzelanlagen 397 Tage und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) 120 Tage nicht überschreiten.
- 3. Ausserdem investiert die Fondsleitung höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in strukturierte Produkte gemäss Bst. 1 e) oben.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

- 1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
 - Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.
 - Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
- 2. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 30% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 30% nicht kumuliert werden.

3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz I zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Klassen I-D und I-A	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen M-D und M-A (Zusätze D und A)	0,35%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen P-D und P-A	0,30%	0,30%	0,10%	0,70%
Klassen S-D und S-A	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen T	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen U-D und U-A	0,20%	n.v.	0,075%	0,275%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,075%	0,075%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier

TEILVERMÖGEN SHORT-TERM MONEY MARKET (USD)

Anlageziele

Das Anlageziel des Teilvermögens, das mit einem kurzfristigen Geldmarktfonds vergleichbar ist, wie in den Richtlinien für Geldmarktfonds der Swiss Funds and Asset Management Association definiert, besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.

Rechnungseinheit

USD

Anlagepolitik

- 1. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen K\u00f6rperschaften oder privaten Schuldnern;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Schweizer und ausländischen Banken;
 - c) kurzfristige Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere festoder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Devisen-Forwards;
 - e) strukturierte Produkte auf die in a) und c) genannten Anlagen.

Die Fondsleitung darf in Anlagen investieren, die auf Währungen der OECD-Länder und/oder Schwellenländer lauten. Anlagen, die auf eine andere Währung als den US-Dollar lauten, sind jedoch gegen das Währungsrisiko abgesichert.

Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der US-Dollar.

- 2. Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss Art. 12 oben darf die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage, die Restlaufzeit der Einzelanlagen 397 Tage und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) 120 Tage nicht überschreiten.
- 3. Ausserdem investiert die Fondsleitung höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in strukturierte Produkte gemäss Bst. 1 e) oben.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

- 1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
 - Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.
 - Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
- 2. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 30% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 30% nicht kumuliert werden.

3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz I zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Klassen I-D und I-A	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen M-D und M-A	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen P-D und P-A	0,30%	0,30%	0,10%	0,70%
Klassen S-D und S-A	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen T	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen U-D und U-A	0,20%	n.v.	0,075%	0,275%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,075%	0,075%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier aboeschlossen wurde, separat verrechnet.

